

Muster für Tenorierungen in Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsbescheiden im Falle eines bestandskräftigen Entschädigungsgrundlagenbescheids oder ablehnenden Rückübertragungsbescheids (§ 1 Abs. 8 Buchst. a VermG)

Bsp.1: Erfüllung des Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsanspruchs in einer Entscheidung

1. Dem/der Berechtigten steht ein Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsanspruch in Höhe von _____ Euro nebst Zinsen in Höhe von _____ Euro zu.
2. Der Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsanspruch wird durch Geldleistung in Höhe von _____ Euro aus dem Entschädigungsfonds erfüllt.
3. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 Vermögensgesetz vorbehaltlich einer / weiterer Kürzungsentscheidungen (§ 7 Entschädigungsgesetz).
4. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Bsp. 2: Erfüllung des Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsanspruchs bei mehreren (Teil-) Entscheidungen

1. Dem/der Berechtigten steht ein weiterer Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsanspruch in Höhe von _____ Euro nebst Zinsen in Höhe von _____ Euro zu.
2. Der Entschädigungs-/Ausgleichsleistungsanspruch wird durch Geldleistung in Höhe von _____ Euro aus dem Entschädigungsfonds erfüllt.
3. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 Vermögensgesetz vorbehaltlich einer / weiterer Kürzungsentscheidungen (§ 7 Entschädigungsgesetz).
4. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Bsp. 3: Ablehnende Entscheidung bei Fehlen formeller Voraussetzungen

1. Der Antrag des/der Antragstellers auf Gewährung einer Entschädigung/Ausgleichsleistung wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Bsp. 4: Ablehnende Entscheidung bei Fehlen der materiellen Voraussetzungen

1. Der Antrag des/der Antragstellers auf Gewährung einer Entschädigung/Ausgleichsleistung wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

In den Fällen, in denen insgesamt über Ausschluss der Rückübertragung und Gewährung der Entschädigung oder Ausgleichsleistung zu entscheiden ist, müssten die o.g. Tenorierungen mit einer neu einzufügenden Ziffer 1, die die Ablehnung der Rückübertragung enthält, ergänzt werden.

Finanzamt _____
 -Bewertungs- und Grundsteuerstelle -

Betreff: Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG)
 Vorgang: Beiziehung des Einheitswertes (Grundstück, Unternehmen, Betriebsgrundstück),
 der Grundstücksart und des festgesetzten Hauszinssteuerabgeltungsbetrages bzw.
 der Feststellung einer grundsätzlichen Hauszinssteuerpflicht
 Anlage: Rückantwort

Grundstück	Registrier-Nr.:
Straße, Hausnummer, PLZ (aktuell)	
Name, Sitz des Unternehmens	Straße, Hausnummer, ggf. Zustellpostamt (zum Zeitpunkt der Schädigung):
Grundbuch, GB-Blatt:	ggf. Ihr Aktenzeichen:
gegenwärtiger Eigentümer:	Eigentümer zum Zeitpunkt der Schädigung:

Für das genannte Grundstück/Unternehmen/Betriebsgrundstück bitten wir im Rahmen der Amtshilfe (§ 27 VermG) um folgende Angaben:

- Einheitswert zum Schädigungszeitpunkt:
- Grundstücksart zu dem genannten Schädigungszeitpunkt
- Hauszinssteuerabgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäude-
entschuldungssteuer vom 31. Juli 1942

Bitte füllen Sie die Anlage vollständig aus und reichen Sie diese an uns zurück.

Im Auftrag

Finanzamt

Datum: _____

(Absender)

Telefon: _____

Landes/Amt zur Regelung offener Vermögensfragen

Betreff: Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG)

Ihr Schreiben/Anfrage vom	Registrier-Nr.:
<p>Einheitsbewertung</p> <p>Der letzte vor dem Schädigungszeitpunkt festgestellte Einheitswert beträgt _____. Bewertungszeitpunkt: _____.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Einheitsbewertung handelte es sich um ein Mietwohngrundstück, aus den Unterlagen ersichtliche Wohnungsanzahl zwei. mehr als zwei. nicht bekannt.</p> <p>ein gemischtgenutztes Grundstück, aus den Unterlagen ersichtliche Nutzung zu Wohnzwecken zu mehr als 50 v.H. zu 50 v.H. oder weniger. Überschreitung von 50 v.H. nicht bekannt.</p> <p>ein Geschäftsgrundstück, Einfamilienhaus oder sonstiges bebautes Grundstück ein unbebautes Grundstück einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft/land- und forstwirtschaftlichen Flächen (bei Verpachtung des Betriebes: Pächteranteil: _____ Verpächteranteil: _____ Ein Unternehmen</p> <p>Für das auf dem Grundstück befindliche Gebäude (auf fremdem Grund und Boden) wurde ein Einheitswert in Höhe von _____ festgestellt. Bewertungszeitpunkt: _____.</p> <p>Ein zum Schädigungszeitpunkt maßgeblicher festgestellter Einheitswert läßt sich aus den Unterlagen nicht ermitteln.</p>	

Hauszinssteuerabgeltung

Der Abgeltungsbetrag hat _____ betragen.

Abgeltungsbetrag hat sich nicht einheitswertmindernd ausgewirkt

Ein Abgeltungsbetrag läßt sich aus den Unterlagen nicht ermitteln,

grundsätzliche Hauszinssteuerpflicht wegen Bebauung (Bezugsfertigkeit bis zum
01.07.1918) odergrundsätzliche Hauszinssteuerfreiheit wegen Bebauung (Bezugsfertigkeit nach dem
01.07.1918) oder

Baujahr: _____

bei Wohngebäuden, die in den Jahren 1918 bis 1942 bezugsfertig wurden: Öffentliche Förderung (Beihilfen)

bei der Errichtung: _____

Ergänzende Bemerkungen:

Im Auftrag

Ausgleichsamt

Betreff: Durchführung des Entschädigungsgesetzes (EntschG)
hier: Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Ihr Aktenzeichen:	Registrier-Nr.:
Vermögenswert:	
Straße, Hausnummer (alt):	Straße, Hausnummer (neu):
ggf. Betriebsvermögen/Anteil an Personengesellschaft (Name d. Betriebes, Betriebssitz, falls abweichend von Belegenheit):	

Nach dem hier vorliegenden Meldebogen ist für den Vermögenswert ein Verfahren nach dem LAG durchgeführt worden.

Nach den Angaben des Antragstellers ist für den Vermögenswert eine Hauptentschädigung gewährt worden.

Das für die Bewertung zuständige Finanzamt kann keine Angaben über den Einheitswert machen. Zur Durchführung des Verfahrens nach dem EntschG bitten wir im Wege der Amtshilfe um Mitteilung des im Verfahren nach dem BFG zugrunde gelegten Einheitswertes/Ersatzeinheitswertes. Sofern Ihnen Unterlagen über den steuerlichen Einheitswert des Objektes vorliegen, bitten wir auch um deren Übersendung.

Für Ihre Antwort benutzen Sie bitte die Rückseite.

Im Auftrag

Ausgleichsamt

Datum:

Telefon:

(Absender)

Landesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen

Amt zur Regelung offener
Vermögensfragen

Betreff: Durchführung des EntschG
hier: Mitteilung des Ersatzeinheitswertes

Vorgang: Ihre Anfrage vom _____

Registrier-Nr.: _____

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BFG wurde für den genannten Vermögenswert abzüglich eines eventuell festgestellten Kriegssachschadens ein Ersatzeinheitswert in Höhe von

ermittelt.

Für den Vermögenswert wurde kein Ersatzeinheitswert ermittelt.

Im Auftrag

Musterbilanz

Anlage IV.4.

Bilanz zum
 derKluge KG.....

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Betrag	Betrag
010	Grundmittel für industrielle Produktion: Gebäude und bauliche Anlagen (0100, 0101) Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0102-0109)	873.908,68 630.775,76	
011	Grundmittel für Bauproduktion: Gebäude und bauliche Anlagen (0110,0111) Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0112-0119)	
013, 014 015, 019	Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen, Handelstätigkeit, sonstige Zweige der produzierenden und nichtproduzierenden Bereiche: Gebäude und bauliche Anlagen (0130, 0131; 0140; 0141; 0150, 0151; 0190, 0191) Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0132-0139; 0142-0149; 0152-0159; 0192-0199)	
016-018	Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst, Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport, Wohnungswesen: Gebäude und bauliche Anlagen (0160, 0161; 0170, 0171; 0180, 0181) Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0162-0169; 0172-0179; 0182-0189)	
01	Summe der Bruttowerte der Grundmittel		1.504.684,44
020	Verschleiß der Grundmittel für industrielle Produktion: Verschleiß der Gebäude und baulichen Anlagen (0200, 0201) Verschleiß der Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0202-0209)	325.409,00 402.582,00	
021	Verschleiß der Grundmittel für Bauproduktion: Verschleiß der Gebäude und baulichen Anlagen (0210, 0211) Verschleiß der Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0212-0219)	
023, 024 025, 029	Verschleiß der Grundmittel für Transport- und Nachrichtenwesen, Handelstätigkeit, sonstige Zweige der produzierenden und nichtproduzierenden Bereiche: Verschleiß der Gebäude und baulichen Anlagen (0230, 0231; 0240, 0241; 0250, 0251; 0290, 0291) Verschleiß der Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0232-0239; 0242-0249; 0252-0259; 0292-0299)	
026-028	Verschleiß der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst, Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport, Wohnungswesen: Verschleiß der Gebäude und baulichen Anlagen (0260, 0261; 0270, 0271; 0280, 0281) Verschleiß der Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen (0262-0269; 0272-0279; 0282-0289)	
02	Summe des Verschleißes Nettowert der Grundmittel (01 minus 02)	-----	727.991,00 776.693,44

Musterbilanz

Anlage IV.4.

Aktiva

Konto	Bezeichnung	Betrag	Betrag
	Nettowert der Grundmittel (Übertrag)		776.693,44
03/04	Erstausstattungen (03 minus 04)		
090	Grund und Boden	983,20	
092	Bodennutzungsgebühren, Eigentümerentschädigungen		
096/097	Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 M (096 minus 097)		
098	Hauszinssteuer, Wertausgleichsposten, Firmenwert		
099	Restwert des Anlageaufstockungspostens		
09	Sonstige Arbeitsmittel		983,20
19	Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben		19.464,92
213	Bankguthaben Investitionen/Amortisationen	700,00	
216	Bankguthaben Fonds Forschung und Entwicklung		
219	Bankguthaben Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds	7.306,88	
	Summe der Sondermittel		8.006,88
22.260	Langfristige Forderungen, Forderungen aus Beteiligungen und Kauttionen		3.277,90
10-18	Material (ohne Konto 12, 13, 15)	365.604,29	
12	Zweckgebundenes Material	4.059,11	
13	Unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen	159.635,43	
15	Fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen	6.512,54	
20	Zahlungsmittel	115,18	
210, 211	Bankguthaben, Postscheckguthaben	237,25	
23	Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	46.215,16	
261	Forderungen an den Staatshaushalt	983,20	
262	Forderungen an Betriebsangehörige und Mitglieder	-	
269	Andere sonstige Forderungen	9.092,44	
27	Aktive Abgrenzungen	3.298,82	
4	Abrechnungen	15.231,31	
	Summe der Umlaufmittel		610.984,73
9958	Gewinnverrechnungskonten der BSB		
9959	Forderungen an die Gesellschafter (aus dem Ergebnis zu deckende Aufwendungen)		
9969	Abrechnung der Gewinnanteile der PGH-Mitglieder		
	SUMME DER AKTIVA		1.419.411,07

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Betrag	Betrag
9200	Einlagen der Komplementäre	166.900,00	
9201	Einlagen der privaten Kommanditisten in der DDR	61.500,00	
9202	Einlagen der staatlichen Gesellschafter	122.100,00	
9203	Einlagen der volkseigenen Anteile		
9204	Einlagen westdeutscher Gesellschafter		
9205	Einlagen Westberliner Gesellschafter		
9206	Einlagen ausländischer Gesellschafter		
9207	Einlagen AO Nr. 2 - Anteile		
9208	Treuhandblock		
920	Summe der Einlagen		350.500,00
950, 952	Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds	9.546,44	
963	Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds	493.216,99	
966	Fonds Forschung und Entwicklung		
969	Sonstige Sonderfonds		
	Summe der Fonds		502.763,43
810	Investitionskredit		
811	Umlaufmittelkredit	373.262,35	
819	Rationalisierungskredit	18.827,02	
82, 860	Langfristige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Kautionen		
83	Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	43.001,02	
861	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	35.655,27	
862	Verbindlichkeiten gegenüber Betriebsangehörigen	600,00	
869	Andere sonstige Verbindlichkeiten	77.820,81	
87	Passive Abgrenzungen		
4	Abrechnungen		
	Summe der Verbindlichkeiten		549.166,47
9958	Gewinnverrechnungskonten		16.981,07
	Summe der Passiva		1.419.411,07

Berechnung der Wertansätze gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 EntschG zur Musterbilanz**Anlage IV.5.****A) Berechnung der Wertansätze gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 EntschG zur Bilanz der Kluge KG****I. Betriebsgrundstücke (einschl. Mineralgewinnungsrechte)**

EW des Betriebsgrundstücks nach Mitteilung des Finanzamtes 33.300,00/ 4,46%

II. Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen

Kto.	Bezeichnung			
213	Bankguthaben, Investitionen	700,00		
219	Bankguthaben, Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds	<u>7.306,88</u>	8.006,88	
22, 260	Langfristige Forderungen, Forderungen aus Beteiligungen und Kautionen		3.277,90	
20	Zahlungsmittel	115,18		
210, 211	Bankguthaben, Postscheckguthaben	237,25		
23	Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	46.215,16		
261	Forderungen an den Staatshaushalt	983,20		
269	Andere sonstige Forderungen	<u>9.092,44</u>	56.643,23	
27	Aktive Abgrenzungen	3.298,82		
4	Abrechnungen	<u>15.231,31</u>	<u>18.530,13</u>	
			86.458,14	
			x 100 %	
				<u>86.458,14/11,58%</u>
				119.758,14

III. Sonstiges Vermögen bei Wertansätzen seit dem 01.01.1952

Kto.	Bezeichnung			
0102-	Maschinen, Ausrüstungen u.			
0109	Ausstattungen	630.775,76		
0202	abzügl. Verschleiß der			
-	Maschinen, Ausrüstungen und			
0209	Ausstattungen	<u>402.582,00</u>	228.193,76	
19	Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben		19.464,92	
10-	Material (ohne Kt. 12, 13, 15)	365.604,29		
18				
12	Zweckgebundenes Material	4.059,11		
13	Unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen	159.635,43		
15	Fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen	<u>6.512,54</u>	<u>535.811,37</u>	
			783.470,05	
			x 80 %	
	Wert des Betriebsvermögens			<u>626.776,04/83,95%</u> 746.534,18/100 %

**IV. Unmittelbare Betriebsschulden für Forderungs-, Wertpapier-,
Geldvermögen**

Kto.	Bezeichnung			
861	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt	35.655,27		
862	Verbindlichkeiten gegenüber Betriebszugehörigen	<u>600,00</u>	36.255,27 x 100 %	36.255,27

Berechnung der Wertansätze gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 EntschG zur Musterbilanz
Anlage IV.5.

V. Unmittelbare Betriebsschulden für sonstiges Vermögen bei Wertansätzen seit dem 01.01.1952

Kto.	Bezeichnung			
811	Umlaufmittelkredit	373.262,35		
819	Rationalisierungskredit	<u>18.827,02</u>	392.089,37	
83	Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen		<u>43.001,02</u> 435.090,39 x 80 %	348.072,31

B) Berechnung der Wertansätze für mittelbare Betriebsschulden (§ 4 Abs. 2 Satz 3 EntschG)

VI. Mittelbare Betriebsschulden anteilig unter Berücksichtigung der jeweiligen Minderung

Kto.	Bezeichnung	
869	Andere sonstige Verbindlichkeiten	77.820,81

Aufteilung gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 EntschG

I.	4,46 % v. 77.820,81 = 3.470,81 x 100 % = 3.680,92	
II.	11,58 % v. 77.820,81 = 9.011,65 x 100 % = 9.011,65	
IV.	83,95 % v. 77.820,81 = 65.338,35 x 80 % = <u>52.270,68</u>	<u>64.753,14</u>
	Summe der Betriebsschulden	449.080,72

C) Berechnung des Reinvermögens

Wert des Betriebsvermögens	746.534,18
./. Summe der Betriebsschulden	<u>./. 449.080,72</u>
Reinvermögen	297.453,46
Ersatzweise ermittelter Wert (gerundet gem. § 25 BewG-DDR)	297.500,00

Definitionskatalog

1. Firmenwert: Die Höhe des erworbenen Geschäftswertes ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem bezahlten Kaufpreis für den gewerblichen Betrieb und der Summe der Teilwerte der einzelnen zu diesem Betrieb gehörenden materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter (BFH I R 180/66 v. 5.8.70, BStBl. II 1970, 804.
Der Firmenwert ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG als sonstiges Anlagevermögen zu berücksichtigen.
2. Kreditoren: Gläubiger ist im materiellen Recht derjenige, dem ein Anspruch gegen einen anderen (Schuldner) zusteht. Die Kreditoren sind als Verbindlichkeiten des Unternehmens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 EntschG zu berücksichtigen.
3. Debitoren: Schuldner ist derjenige, gegen den einem anderen, dem Gläubiger, ein Anspruch zusteht (Schuldverhältnis). Die Debitoren sind als Forderungen des Unternehmens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG mit 100 % anzusetzen.
4. Festwert/Standardwert: Von den Vorräten eignen sich nur die **Hilfsstoffe** und die **Betriebsstoffe**, zum Festwert angesetzt zu werden.

Voraussetzungen (§ 240 Abs. 3 HGB)
1. Regelmäßige Ersetzung
2. Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung
3. Geringe Veränderung des Bestands in
- Größe
- Wert und
- Zusammensetzung
Der Festwert/Standardwert ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG als sonstiges Anlagevermögen zu berücksichtigen.
5. Wesentliche Bestandteile: Werden die Einbauten Bestandteil des Grundstücks i.S. des Bewertungsrechts, so gehören sie zur wirtschaftlichen Einheit des Grundstücks. Als Sachen sind sie bürgerlich-rechtlich und bewertungsrechtlich untergegangen.
6. Gebäude-Einrichtung: Alles, was nicht als wesentlicher Bestandteil (siehe oben) definiert werden kann und somit als sonstiges Anlagevermögen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG anzusetzen ist.
7. Verbindlichkeiten aus abzugsfähigen Steuern: sind wie sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt zu bewerten und gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 EntschG mit 100 % anzusetzen.

**Anlage IV.7.
(unbesetzt)**

LARoV/ARoV

Antragsteller

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Entschädigung für das Unternehmen x,y ... wird von mir bearbeitet. Es steht noch eine Entscheidung zur Höhe der Entschädigung aus. Diese bemisst sich nach dem 1,5fachen des im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswert bzw. Ersatzeinheitswert für das geschädigte Unternehmen abzüglich des Verkehrswerts des/ der bereits an Sie nach § 6 Abs. 6a VermG restituierten Grundstücks/Grundstücke.

Bei meiner bisherigen Prüfung hat sich folgendes ergeben:

1. Auf der Basis des Einheitswertes/Ersatzeinheitswertes
 wird der Wert des Unternehmens vonDM
 für die Entschädigung angesetzt. mit DM

2. Von diesem Betrag ist der Verkehrswert des/der restituierten Grundstücks/Grundstücke*

.....in.....

gemäß § 4 Abs. 4 EntschG dabei wurde/n folgende/s

Flur/e Flurstück/e	Größe (m ²)	Verkehrswert (DM)

_____DM

abgesetzt, und die von Ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe

von DM

wurden ebenfalls berücksichtigt.

* Steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung statt der Rückgabe einzelner Vermögenswerte nach § 6 Abs. 6a VermG der Verkaufserlös oder der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts zu, ist dieser nach § 4 Abs. 4 EntschG abzuziehen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ergibt sich aus dem notariellen Kaufvertrag

von/
aus der Multiplikation der Grundstücksgröße mit dem amtlich ermittelten
Bodenrichtwert.

3. Die Bemessungsgrundlage für das geschädigte Unternehmen
beträgt demzufolge

.....DM.

Da die Bemessungsgrundlage keinen positiven Betrag ergibt,
werden Sie im Ergebnis keine Entschädigung erhalten.

Ich stelle Ihnen deshalb anheim, Ihren Antrag zurückzunehmen.

Die bereits an Sie erfolgte Rückgabe des Grundstücks/der Grundstücke sowie die etwaige
Rückzahlung des Lastenausgleichs bleiben von der Rücknahme des Antrags unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Bemessungsgrundlage = _____

Welche (Teil-)Entschädigungen (aller Art) wurden festgesetzt?

- Entschädigung nach DDR-Vorschriften
- Entschädigung nach dem BundesentschädigungsG
- Entschädigung nach dem BundesrückerstattungsG

Welche (Teil-)Gegenleistungen hat der Berechtigte für den Vermögensentzug erhalten?

- Kaufpreis (auch Schwarzgeld, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlung bestehen und diese nachgewiesen ist)
- Ablösebeträge aus der '72-Enteignung
- sonstige Gegenleistungen - z.B. Einmalbeträge für Leibrentenversicherungen
- Surrogate
- zugeflossene Erlöse aus der Verwertung von Haushaltsgegenständen i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 4a 2. HS EntschG

Sind die Leistungen (auch teilweise) tatsächlich zugeflossen, wenn ja, in welcher Höhe?

Sind die Leistungen (auch teilweise) mit Verbindlichkeiten i.S. des Abs. 1 Satz 3 verrechnet worden?

Mit welcher Art von Verbindlichkeiten und in welcher Höhe ist die Verrechnung erfolgt?

- a) Unterhaltsschulden
- b) Darlehnsforderungen
- c) nichtdiskriminierenden Gebühren
- d) nichtdiskriminierenden Steuern
- e) sonstige Verbindlichkeiten

Zwischensumme (in Mark der DDR) = _____

Umstellungsverhältnis zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark (transferierte Beträge sind 1:1 anzusetzen) - beachte auch Anlage IV.9a. - :

Abzugsbetrag (in DM) = _____

Bemessungsgrundlage - Abzugsbetrag = _____

Nächster Schritt ist Berechnung der Degression gem. § 7 EntschG

Bundesministerium der Finanzen
- Dienstsitz Bonn -

Bonn, 21. März 2002

V B 6 - O 1353 - 5/02

TEL +49(0)1888 682-2554 (oder 682-0)

FAX +49(0)1888 682-3841

TELEX 886645

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin
Abt. V

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Abt. IV

Finanzministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 440

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Referat 24

01095 Dresden

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Postfach 35 60

39010 Magdeburg

Thüringer Finanzministerium
Referat 405

nachrichtlich:

Bundesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen

Bundesrechnungshof
- Außenstelle Potsdam -
Postfach 60 02 65

14402 Potsdam

Prüfung vermögensrechtlicher Regelungen und Verfahren;

Prüfungsmitteilung des BRH vom 13. Juni 2000 - Az.: IX 6 - 1998 - 0010, IX 6 - 1998 - 0013;
Schreiben des Bundesrechnungshofes vom 12. Februar 2002 - Az.: IX 6 - 1998 - 0010 (0013);
Berücksichtigung von Guthabentransferleistungen bei der Berechnung der Entschädigung;

Anlage IV.9 der Gemeinsamen Arbeitshilfe

Der Bundesrechnungshof hatte in den Bezugsschreiben unter Verweis auf seine Prüfungsmitteilung vom 13. Juni 2000 nochmals darauf hingewiesen, dass der Hinweis in der Checkliste zu

§ 6 Entschädigungsgesetz (Anlage IV.9 der Gemeinsamen Arbeitshilfe:

„..... transferierte Beträge sind 1:1 anzusetzen“) in keinem der von ihm geprüften Rentnerausreisefälle beachtet worden ist. Unter Hinweis auf die bestehende, in der Gemeinsamen Arbeitshilfe in der Anlage IV.9 in der Checkliste zu § 6 Entschädigungsgesetz dokumentierte Rechtslage bitte ich im Interesse des Entschädigungsfonds und zur Vermeidung überhöhter Entschädigungszahlungen um Beachtung der Regelung, dass seinerzeit nach der **Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Ministerium der Finanzen der DDR über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen vom 25. April 1974 (BGBl. II S. 621)** transferierte **Beträge im Verhältnis eine Mark der DDR zu einer Deutschen Mark** anzurechnen sind. Ich bitte zu gewährleisten, dass in den einzelnen Ämtern/Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen eine ordnungsgemäße Prüfung der über das Devisenausländerkonto transferierten Beträge erfolgt. Grundsätzlich sollte in den Fällen, in denen nachweislich ein Devisenausländerkonto eingerichtet worden war, eine Anfrage an die **Finanzierungs- und Beratungsgesellschaft mbH, FuB, Postfach 040345, 10062 Berlin, Charlottenstr. 33/34, 10117 Berlin**, gerichtet werden. Dort existieren teilweise Archivunterlagen der ehemaligen Staatsbank der DDR, aus denen sich Transferaufträge ermitteln lassen.

Im Auftrag

Dr.Rodenbach

Beglaubigt

Angestellte

Ausgleichsamt

Betreff: Durchführung des Entschädigungs- und/oder des Ausgleichsleistungsgesetzes
(EntschG/AusglLeistG)
hier: Mitteilung der gekürzten Bemessungsgrundlage gemäß § 7 EntschG

Anlage

Ihr Aktenzeichen:	Registrier-Nr.:
Vermögenswert:	
Straße, Hausnummer (alt):	Straße, Hausnummer (neu):
ggf. Betriebsvermögen/Anteil an Personengesellschaft (Name d. Betriebes, Betriebssitz, falls abweichend von Belegenheit):	
Lastenausgleichsempfänger (falls mit Entschädigungsberechtigten nicht identisch weitere Angaben):	

Nach dem hier vorliegenden Meldebogen ist für den Vermögenswert eine Hauptentschädigung gewährt worden.

Nach den Angaben des Antragstellers ist für den Vermögenswert eine Hauptentschädigung gewährt worden.

Nach Angaben des Antragstellers ist ihm nicht bekannt, ob eine Hauptentschädigung gewährt worden ist. Meldebogen liegt nicht vor.

- Nach Angaben des Antragstellers ist für den Vermögenswert keine Hauptentschädigung gewährt worden. Meldebogen liegt nicht vor. Aus folgenden Gründen müsste dennoch ein Lastenausgleichsverfahren durchgeführt worden sein:

Für den zu entschädigenden Vermögenswert hat der gemäß § 2 Abs. 1 Vermögensgesetz (VermG) Berechtigte eine Hauptentschädigung nach dem BFG/ LAG erhalten.

Wir bitten gemäß § 8 EntschG den Rückforderungsbetrag festzusetzen und uns den Bescheid mit Bestandskraftvermerk zu übermitteln.

Für den Vermögenswert errechnet sich die Bemessungsgrundlage (vor Degression) für die Entschädigung nach dem EntschG wie folgt:

1. Einheitswert/ Ersatzeinheitswert/ Hilfswert
(§ 3 Abs. 1 bis 3 EntschG)

2. ggf. zuzüglich Hauszinssteuer-Abgeltungsbetrag
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 EntschG)

3. Zwischensumme _____

4. multipliziert mit Faktor

5. Zwischensumme _____

6. ggf. abzüglich
- Verbindlichkeiten, § 3 Abs. 4 EntschG

- erhaltene Gegenleistungen, § 6 EntschG

7. Zwischensumme _____

8. abzüglich Summe der Kürzungsbeträge nach
§ 7, soweit Zwischensumme aus Ziff. 7
über 10.000 DM

9. Bemessungsgrundlage (nach Degression):
=====

Im Auftrag

Ausgleichsamt

Betreff: Durchführung des Entschädigungs- und/oder des Ausgleichleistungsgesetzes (EntschG/AusglLeistG)

hier: Mitteilung der Bemessungsgrundlage (vor Degression) gemäß § 7 EntschG

Anlage

Ihr Aktenzeichen:	Registrier-Nr.:
Vermögenswert:	
Straße, Hausnummer (alt):	Straße, Hausnummer (neu):
ggf. Betriebsvermögen/Anteil an Personengesellschaft (Name d. Betriebes, Betriebssitz, falls abweichend von Belegenheit):	
Lastenausgleichsempfänger (falls mit Entschädigungsberechtigten nicht identisch gesonderte Angaben):	

Nach dem hier vorliegenden Meldebogen ist für den Vermögenswert eine Hauptentschädigung gewährt worden.

Nach den Angaben des Antragstellers ist für den Vermögenswert eine Hauptentschädigung gewährt worden (ggf. Anlage mit Angaben zum Antragsteller).

Für die zu entschädigenden Vermögenswerte hat der gemäß § 2 Abs. 1 Vermögensgesetz (VermG) Berechtigte eine Hauptentschädigung nach dem BFG/ LAG erhalten. Die Gesamtbemessungsgrundlage (nach Degression) für die zu entschädigenden Vermögenswerte haben wir unter I. berechnet.

Dem Berechtigten stehen für mehrere Vermögenswerte Entschädigungen/Ausgleichsleistungen zu, siehe hierzu in der Anlage die Berechnung der einzelnen Bemessungsgrundlagen (vor Degression).

Wir bitten, gemäß § 8 EntschG den Rückforderungsbetrag festsetzen und uns den Bescheid mit Bestandskraftvermerk zu übermitteln.

I. Gesamtbemessungsgrundlage

- 1. Übertrag der Zwischensummen aus den Ziffern 7 der Anlage/n
.....
.....
.....

- 2. Zwischensumme (=Ausgangsbetrag für Kürzungen) _____

- 3. abzüglich Summe der Kürzungsbeträge nach § 7, soweit
Zwischensummen aus den Ziffern 7 über 10.000 DM
.....

- 4. **Gesamtbemessungsgrundlage** (nach Degression): =====

II. Anlage zu Schreiben (Nr.: _____)

Ihr Aktenzeichen:	Registrier-Nr.:
Vermögenswert:	
Straße, Hausnummer (alt):	Straße, Hausnummer (neu):
ggf. Betriebsvermögen/Anteil an Personengesellschaft (Name d. Betriebes, Betriebssitz, falls abweichend von Belegenheit):	
Lastenausgleichsempfänger (falls mit Entschädigungsberechtigten nicht identisch, gesonderte Hinweise):	

- 1. Einheitswert/ Ersatzeinheitswert/ Hilfswert
(§ 3 Abs. 1 bis 3 EntschG)
- 2. ggf. zuzüglich Hauszinssteuer-Abgeltungsbetrag
(§ 3 Abs. 1 Satz 2 EntschG)
- 3. Zwischensumme _____
- 4. multipliziert mit Faktor
- 5. Zwischensumme _____
- 6. ggf. abzüglich
 - Verbindlichkeiten, § 3 Abs. 4 EntschG
 - erhaltene Gegenleistungen, § 6 EntschG
- 7. Zwischensumme =====

(ARoV, LARoV, BADV)

POSTANSCHRIFT

Ausgleichsamt	HAUSANSCHRIFT	
	BEARBEITET VON	
	TEL	
	FAX	
	E-MAIL	
	DATUM	

BETREFF

<p>Mitteilung zur Verrechnung gemäß § 350a Abs. 2 LAG Vermögenswert: Rückzahlungspflichtiger nach dem LAG/Antragsteller nach dem VermG/EALG:</p>
--

BEZUG

MEIN AZ.

Ihr Schreiben vom _____ - Ihr Az.: _____ (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Ankündigung eines Ersuchens um Verrechnung gemäß § 350a LAG teile ich Ihnen mit:

- Eine Entscheidung nach dem VermG wurde bisher noch nicht getroffen.
- Es besteht kein Anspruch nach dem EALG.
- Über den EALG-Anspruch wurde bereits entschieden. Der zuerkannte Betrag wurde bereits ausgezahlt.
- Es besteht dem Grunde nach ein Anspruch nach dem EALG. Den Rückforderungsanspruch des Bundes habe ich für eine Verrechnung vorgemerkt.
- Das Datum der voraussichtlichen Entscheidung kann derzeit nicht genannt werden.
- Mit einer Entscheidung ist voraussichtlich bis _____ zu rechnen.
- Weitere Hinweise:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

POSTANSCHRIFT	(ARoV, LARoV, BADV)	
	Ausgleichsamt	
	HAUSANSCHRIFT	
	BEARBEITET VON	
	TEL	
	FAX	
	E-MAIL	
	DATUM	

BETREFF	Mitteilung zur Verrechnung gemäß § 350a Abs. 2 LAG Vermögenswert: Rückzahlungspflichtiger nach dem LAG/Antragsteller nach dem VermG/EALG:
BEZUG MEIN AZ.	Ihr Schreiben vom _____ - Ihr Az.: _____ (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Ersuchen um Verrechnung gemäß § 350a LAG teile ich Ihnen mit, dass ich einen EALG-Bescheid erlassen habe:

Datum des Bescheids:

Höhe des Entschädigungs/Ausgleichsleistungsbetrages:

Höhe der Zinsen:

Voraussichtliches Datum der Bestandskraft:

Weitere Hinweise:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Mitteilung an das Ausgleichsamt zur Bestandskraft eines EALG-Bescheids Anlage IV.15.

POSTANSCHRIFT	(ARoV, LARoV, BADV)	
	Ausgleichsamt	
	HAUSANSCHRIFT	
	BEARBEITET VON	
	TEL	
	FAX	
	E-MAIL	
	DATUM	

BETREFF	Mitteilung zur Verrechnung gemäß § 350a Abs. 2 LAG Vermögenswert: Rückzahlungspflichtiger nach dem LAG/Antragsteller nach dem VermG/EALG:
BEZUG MEIN AZ.	Ihr Schreiben vom _____ - Ihr Az.: _____ (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Ersuchen um Verrechnung gemäß § 350a LAG teile ich Ihnen mit, dass mein EALG-Bescheid vom _____ am _____ bestandskräftig geworden ist.

Weitere Hinweise:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

**Anlage IV.16.
(unbesetzt)**

Anlage IV.17.
(unbesetzt)

**Anlage IV.18.
(unbesetzt)**

An

Betr.: Durchführung des Ausgleichleistungsgesetzes (AusglLeistG)

Anlage:

Ihr Antrag vom	Registrier-Nr.:
----------------	-----------------

Sehr geehrte Dame,
Sehr geehrter Herr,

zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages auf Ausgleichleistung sind noch weitere Angaben erforderlich.

Nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG werden Ausgleichleistungen nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Diese dürfen auch nicht in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen oder kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der DDR erheblich Vorschub geleistet haben.

Bitte füllen Sie die beiliegende vorbereitete Erklärung aus und reichen Sie diese an uns unterschrieben zurück.

Da Sie einen abgetretenen Ausgleichleistungsanspruch geltend machen, ist ein weiterer Fragebogen auch für den Abtretenden auszufüllen und von ihm zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berechnungsschema für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

1.	Einheitswert/Ersatzeinheitswert (Vermögensobjekt:.....)
2.	zuzüglich Hauszinssteuer-Abgeltungsbetrag (§ 3 Abs. 1)	<u>.....</u>
3.	Zwischensumme
4.	x Faktor ... (§ 3 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 od. 2a)
5.	zuzüglich des sonstigen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 - 5 u. Satz 3 zu bewertenden Betriebsvermögens (bei Anwendung des § 4 Abs. 2a)	<u>.....</u>
6.	Ausgangswert der Bemessungsgrundlage
7.	abzüglich	
	- Verbindlichkeiten (§ 3 Abs. 4)
	- Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen, daraus	
	- besicherte Forderungen
	- unbesicherte Forderungen
	- erhaltene Leistungen od. Entschädigungen (§ 6; beachte auch Anl. IV.9.)
	- Zeitwert von nach § 6 Abs. 6a des VermG zurückgegebenen Vermögensgegenständen oder Auszahlung d. Verkaufserlöses bzw. Anspruch auf Zahlung d. Verkehrswertes nach § 4 Abs. 4 EntschG	<u>.....</u>
8.	Bemessungsgrundlage vor Kürzung nach § 7 EntschG
9.	zuzüglich	
	- Summe der Bemessungsgrundlagen nach Nr. 10 für vorhergehende Entschädigungen/Ausgleichsleistungen (Anlage)
	- Bemessungsgr. n. §§ 5, 5a EntschG für geldwerten Anspruch/bewegliche Sachen (bei mehreren Ansprüchen ggf. Summe der Bemessungsgr.) (Anlage)	<u>.....</u>
10.	Summe der Bemessungsgrundlagen
11.	Degression der Gesamtbemessungsgrundlage gem. § 7 EntschG (vereinfachte Berechnung)*	
	a) % aus Summe (Ziffer 10)
	b) zuzüglich Hinzurechnungsbetrag	<u>.....</u>
	c) Summe
12.	Gekürzte Gesamtbemessungsgrundlage
	<i>Übertrag</i>

*** Im Bescheid ist die Staffelung nach § 7 EntschG anzugeben**

<i>Übertrag</i>
13. abzüglich - anzurechnender Lastenausgleich (§ 8) für die in Summe Ziff. 12 enthaltenen Vermögensobjekte
14. = Gesamtentschädigung/-ausgleichsleistung	
15. Höhe der Entschädigung abgerundet nach § 2 Abs. 2 auf volle 1000 DM nach unten	<u>.....DM</u>
16. Betrag in EUROEUR
17. abzüglich bereits erfolgter GeldleistungEUR
18. abzüglich bereits erfolgter Zuteilung von SchuldverschreibungenEUR
19. Entschädigung/AusgleichsleistungEUR
20. zuzüglich Zinsen (Zeitraum 01.01.2004 bis)EUR
21. noch mit diesem Bescheid zu erfüllende GeldleistungEUR

Schema: Ermittlung des Reinvermögens i.S.d. § 4 Absatz 2 EntschG

A) Berechnung der Wertansätze gemäß § 4 II Nrn. 1 - 5

I. Betriebsgrundstücke (einschl. Mineralgewinnungsrechte)

Einheitswert § 3 I
 sonst Ersatzeinheitswert § 3 II
sonst Hilfwert § 3 III
 = Ausgangswert
./. langfristige Verbindlichkeiten i.S.d. § 3 Abs. 4 EntschG
 = Wertansatz Grundstücke

- | | | |
|-------|---|-------------|
| II. | Forderungs-, Wertpapier-, Geldvermögen | davon 100 % |
| III. | Sonstiges Vermögen bei Wertansätzen vor dem 01.01.52 | |
| IV. | Sonstiges Vermögen bei Wertansätzen seit dem 01.01.52 | davon 80 % |
| V. | Unmittelb. Betriebsschulden für Forderungs-, Wertpapier-, Geldvermögen | davon 100 % |
| VI. | Unmittelbare Betriebsschulden für sonstiges Vermögen bei Wertansätzen vor dem 01.01.52 | |
| VII. | Unmittelbare Betriebsschulden für sonstiges Vermögen bei Wertansätzen seit dem 01.01.52 | davon 80 % |
| VIII. | Mittelbare Betriebsschulden anteilig unter Berücksichtigung der jeweiligen Minderung (vgl. Berechnung der mb. Betriebsschulden) | |

B) Berechnung der Wertansätze für mittelbaren Betriebsschulden (§ 4 II S. 3)

I. Berechnung: Wert des Betriebsvermögens (gesamt)

Wertansätze gemäß § 4 II Nrn. 1 - 5:

1. Wertansatz (WA) Grundstücke
2. Wertansatz (WA) Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen
3. Wertansatz (WA) sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52
4. Wertansatz (WA) sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52
 = Wert Betriebsvermögen (gesamt)

II. Berechnung: Mittelbare Betriebsschulden (gesamt)

Betriebsschulden (gesamt)
./. unmittelbar zurechenbare Betriebsschulden (gesamt)
 = mittelbare Betriebsschulden (gesamt)

III. Berechnung: Anteilige mittelbare Betriebsschulden

1. WA Grundstücke : Wert Betriebsvermögen(gesamt) x mittelbare Betriebsschulden (gesamt) = **Anteilige mittelbare Betriebsschulden Grundstücke**
2. WA Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen : Wert Betriebsvermögen (gesamt) x mittelbare Betriebsschulden (gesamt)
= **Anteilige mittelbare Betriebsschulden Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen**
3. WA sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52 : Wert Betriebsvermögen (gesamt) x mittelbare Betriebsschulden (gesamt)
= **Anteilige mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52**
4. WA sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52 : Wert Betriebsvermögen (gesamt) x mittelbare Betriebsschulden (gesamt)
= **Anteilige mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52**

IV. Berechnung: Wertansätze mittelbare Betriebsschulden

1. Anteilige mittelbare Betriebsschulden Grundstücke zu 100 %
= **WA mittelbare Betriebsschulden Grundstücke**
2. Anteilige mittelbare Betriebsschulden Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen zu 100 %
= **WA mittelbare Betriebsschulden Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen**
3. Anteilige mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52 zu 100 %
= **WA mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52**
4. Anteilige mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52 zu 80 %
= **WA mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52**

C) Berechnung des Reinvermögens (§ 4 II)

I. Berechnung: Wertansatz Betriebsvermögen (gesamt)

Wertansätze gemäß § 4 II Nrn. 1 - 5:

1. WA Grundstücke
2. WA Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen
3. WA sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52
4. WA sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52
= **WA Betriebsvermögen (gesamt)**

II. Berechnung: Wertansatz unmittelbare Betriebsschulden (gesamt)

1. Forderungen, Wertpapieren, Geldvermögen zurechenbare unmittelbare Betriebsschulden zu 100 %
= **WA unmittelbare Betriebsschulden Forderungen, Wertpapieren, Geldvermögen**
2. Sonstigem Vermögen vor dem 01.01.52 zurechenbare unmittelbare Betriebsschulden zu 100 %
= **WA unmittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52**
3. Sonstigem Vermögen seit dem 01.01.52 zurechenbare unmittelbare Betriebsschulden zu 80 %
= **WA unmittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52**
= **WA unmittelbare Betriebsschulden (gesamt)**

III. Berechnung: Wertansatz mittelbare Betriebsschulden (gesamt)

1. WA mittelbare Betriebsschulden Grundstücke
2. WA mittelbare Betriebsschulden Forderungen, Wertpapiere, Geldvermögen
3. WA mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen vor dem 01.01.52
4. **WA mittelbare Betriebsschulden sonstiges Vermögen seit dem 01.01.52**
= **WA mittelbare Betriebsschulden (gesamt)**

IV. Berechnung: Ermittlung des Reinvermögens

WA Betriebsvermögen (gesamt)
./ **WA unmittelbare Betriebsschulden (gesamt)**
./ **WA mittelbare Betriebsschulden (gesamt)**
= **Reinvermögen**
uU ./ Nettowert Trümmer (siehe D)

D) Berechnung: Nettowert Trümmer, Auskehr v. Erlösen u. Verkehrswerten (§ 4 IV)

Bruttowert d. Trümmer (= Wert des Trümmer zur Zeit der Rückgabe), d. Erlöse u. Verkehrswerte
./ **Vorranggläubigeransprüche (§ 6 VIa 2 VermG)**
= **Nettowert d. Trümmer, Erlöse u. Verkehrswerte**

Diese Ausarbeitung bezieht sich nur auf Enteignungen ab 1. Januar 1952. Für frühere Enteignungen sind die Werte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EntschG statt mit 80 % mit 100 % anzusetzen. Dieses ist auch bei der Aufteilung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Sofern die Enteignungsakte 1972 und damit auch die Bilanz vorliegt, die der seinerzeitigen Entschädigung zugrunde gelegt wurde, ist zur Berechnung des Reinvermögens nach § 4 Abs. 2 EntschG auf der Basis des Schema 8 des EdV-Pflichtenheftes des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen wie folgt zu verfahren:

AKTIVSEITE

Betriebsgrundstücke § 4 Abs. 2 Nr. 1 EntschG (Position ist in voller Höhe zu berücksichtigen) (Schema 8 Position I)

1. Die Bilanz weist sowohl Werte für Gebäude und bauliche Anlagen sowie den dazugehörigen Verschleiß (AfA) als auch Werte für Grund und Boden aus. Die Werte für Grund und Boden und Gebäude sind allerdings grundsätzlich nicht mit dem Bilanzwert, sondern mit dem Einheitswert oder Ersatzeinheitswert bzw. Hilfswert anzusetzen (vgl. Rn. 59).
2. Für Grund und Boden (Kontenrahmen 090) gilt oben Nr. 1.
3. Liegt gesondertes Gebäudeeigentum vor und ist ein Einheits- oder Ersatzeinheitswert für Gebäude und bauliche Anlagen weder verfügbar noch mit vertretbaren Mitteln rekonstruierbar, sind als Werte für die Gebäude und baulichen Anlagen die Hilfswerte nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Bewertungsgesetzes der DDR vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes) gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 EntschG zu bilden. Von diesem Hilfswert sind die langfristigen Verbindlichkeiten gemäß § 3 Abs. 4 EntschG abzuziehen. Hierzu beachte Ziffer 14.

Forderungen, Wertpapiere und Geldvermögen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG (Schema 8 Position II)

4. Bankguthaben (Kontenrahmen Nr. 213, 216, 219) sind unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG mit 100 % anzusetzen.
5. Langfristige Forderungen, Forderungen aus Beteiligungen und Kautionen (Kontenrahmen 22, 260) sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG mit 100 % anzusetzen.
6. Zahlungsmittel und Forderungen (Kontenrahmen 20 - 269) sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG mit 100 % anzusetzen.
7. Aktive Abgrenzungen (Kontenrahmen 27) und Abrechnungen (Kontenrahmen 4) werden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG mit 100 % angesetzt.

Sonstiges Anlage - und Umlaufvermögen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 (Schema 8 Position III und/oder IV)

8. Für Maschinen, Ausrüstungen und Ausstattungen ist der Bruttobetrag (Konto-Nr. 0112 - 0189) abzüglich der entsprechenden Verschleißposten (0202 - 0289) anzusetzen. Auf den saldierten Betrag ist der Prozentsatz gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG mit 80% anzusetzen.
9. Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis 500 DM (Kontenrahmen 096 - 097), nach heutigem Sprachgebrauch geringwertige Wirtschaftsgüter, sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG mit 80 % anzusetzen.

Erstausstattungen (Kontenrahmen 03/04)
Bodennutzungsgebühren, Eigentümerentschädigungen (Kontenrahmen 092)
Hauszinssteuer, Wertausgleichsposten, Firmenwert (Kontenrahmen 098)
Restwert des Anlageaufstockungspostens (Kontenrahmen 099)
wurden in aller Regel nicht ausgefüllt.

Eine Umsetzung dieser Werte für Zwecke des EALG entfällt demgemäss (Erforderlichenfalls siehe Definitionenkatalog). Unter Kontenrahmen 09 (sonstige Arbeitsmittel) wird die Summe der Posten zu 090 - 099 ausgewiesen, so dass kein neuer Ansatz nötig ist.

10. Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben (Kontenrahmen 19) sind, sofern keine Anhaltspunkte für bauliche Vorhaben vorliegen, mit 80 % ihres Wertes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG anzusetzen.
11. Material (Kontenrahmen 10 - 18 einschl. Kontenrahmen 12, 13, 15) sind unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG mit 80 % anzusetzen.

Andere Aktivposten

12. Aktiva der mit 9 beginnenden Kontenrahmennummern sind keine echten Forderungen des Betriebes, sondern i.d.R. Gewinnverrechnungskonten. Sie bleiben bei der Ermittlung des Reinvermögens außer acht, weil diese Konten die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft mit den Gesellschaftern ausdrücken.

PASSIVSEITE

13. Passiva der mit 9 beginnenden Kontenrahmennummern sind keine echten Verbindlichkeiten des Betriebes, sondern Kapitalkonten, Gewinnverrechnungskonten bzw. Rücklagen. Sie bleiben für Zwecke der Entschädigung außer Ansatz.

Langfristige Verbindlichkeiten

14. Langfristige Verbindlichkeiten (Kontenrahmen 82) und Verbindlichkeiten aus Beteiligungen und Kautionen (Kontenrahmen 860) werden als langfristige Verbindlichkeiten im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 EntschG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 EntschG betrachtet, soweit eine dingliche Sicherung (Hypothek, Grundschuld) vorliegt. Liegt die langfristige Verbindlichkeit unter dem Nennwert der dinglichen Sicherung, kann dies als Nachweis gelten, dass die dinglich gesicherte Forderung nur noch in dieser Höhe valuiert, also teilweise getilgt wurde. Sind die langfristigen Verbindlichkeiten höher als die dingliche Sicherung (Nennwert), so wird der Restbetrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3 EntschG zugeordnet, soweit der Restbetrag nicht als langfristige Verbindlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 4 EntschG festgestellt werden kann.

Unmittelbare Betriebsschulden nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Schema 8 Nr. V)

15. Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt (Kontenrahmen 861) und Verbindlichkeiten gegenüber Betriebsangehörigen (*Kontenrahmen 862*) sind Verbindlichkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 3 EntschG. Sie sind daher mit 100 % anzusetzen.

Unmittelbare Betriebsschulden nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EntschG in Verbindung mit Nr. 4 (Schema 8 Nr. VI und/oder VII)

16. Investitionskredite (Kontenrahmen 810), Umlaufmittelkredite (Kontenrahmen 811) und Kleinmechanisierungskredite/Rationalisierungskredite (Kontenrahmen 819) sind Verbindlichkeiten für die Anschaffung von Aktiva, die mit 80 % angesetzt wurden; sie sind daher gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4 ebenso mit 80 % anzusetzen.
17. Verbindlichkeiten (Kontenrahmen 83) für Warenlieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten für die Anschaffung von Aktiva, die mit 80 % angesetzt wurden; sie sind daher gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 4 ebenso mit 80 % anzusetzen.

Verbindlichkeiten nach § 4 Abs. 2 Satz 3

18. Andere sonstige Verbindlichkeiten, (Kontenrahmen 869), passive Abgrenzungen (Kontenrahmen 87), Abrechnungen (Kontenrahmen 4) werden gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 EntschG aufgeteilt.

Beispiel: In der Bilanz per 31.12.1953 sind sonstige Verbindlichkeiten i.H.v. 77.820,81 M enthalten, die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 EntschG anteilig zuzuordnen sind. Dafür sind zunächst die Verhältniszahlen zu ermitteln:

	DM	%
Wert des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens	746.537,18 =====	100,00 =====
davon entfallen auf		
Summe der Betriebsgrundstücke sowie Mineralgewinnungsrechte gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 EntschG	33.300,-	4,46
Summe der Forderungen, Wertpapiere und Geldbestände gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 EntschG	86.458,14	11,58
Summe des sonstigen Anlage- und Umlaufvermögens gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 EntschG	626.776,04	83,96

Die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 EntschG aufzuteilenden Verbindlichkeiten in Höhe von 77.820,81 M werden demnach wie folgt berücksichtigt:

4,46 %	= 3.470,81	x 100 %	= 3.470,81
11,58 %	= 9.011,65	x 100 %	= 9.011,65
83,95 %	= 65.338,35	x 80 %	= <u>52.270,68</u>
100%	77.820,81		64.753,14 =====

Damit sind die sonstigen Verbindlichkeiten mit insgesamt 64.753,14 DM bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen.

**Anlage IV.23.
(unbesetzt)**

Tabelle über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente, Nutzung oder Leistung

Anlage IV.24.

Tabelle
über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente, Nutzung oder Leistung im Jahreswert von 1 DM auf eine bestimmte Anzahl von Jahren

Der Kapitalwert ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Die Zwischenzinsen und Zinseszinsen sind mit 4% angesetzt worden (§ 15 Abs. 1 BewG/DDR und Reichsbewertungsgesetz)

Anzahl der Jahre	Kapitalwert							
1	1,000	26	16,622	51	22,482	76	24,680	
2	1,962	27	16,983	52	22,618	77	24,731	
3	2,886	28	17,330	53	22,748	78	24,780	
4	3,775	29	17,663	54	22,873	79	24,827	
5	4,630	30	17,984	55	22,993	80	24,872	
6	5,451	31	18,290	56	23,109	81	24,915	
7	6,242	32	18,589	57	23,220	82	24,957	
8	7,002	33	18,874	58	23,327	83	24,997	
9	7,732	34	19,148	59	23,430	84 und mehr	25,000	
10	8,435	35	19,411	60	23,528			
11	9,111	36	19,665	61	23,624			
12	9,760	37	19,908	62	23,715			
13	10,385	38	20,143	63	23,803			
14	10,986	39	20,368	64	23,887			
15	11,563	40	20,585	65	23,969			
16	12,118	41	20,793	66	24,047			
17	12,652	42	20,993	67	24,122			
18	13,166	43	21,186	68	24,194			
19	13,659	44	21,371	69	24,264			
20	14,134	45	21,549	70	24,330			
21	14,590	46	21,720	71	24,395			
22	15,029	47	21,885	72	24,456			
23	15,451	48	22,043	73	24,516			
24	15,857	49	22,195	74	24,573			
25	16,247	50	22,342	75	24,628			

Musterbescheid Unternehmen

01. Oktober 2004

Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

In dem Verwaltungsverfahren der

Berechtigten ... vertreten durch

Hinzugezogene ...

wegen Ansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) in der geltenden Fassung

ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Berechtigten ... steht ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 11.248,42 EUR nebst Zinsen in Höhe von 506,18 EUR zu.
2. Der Entschädigungsanspruch wird durch Geldleistung des Entschädigungsfonds in Höhe von 11.754,60 EUR erfüllt.
3. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich einer weiteren Kürzungsentscheidung (§ 7 EntschG).
4. Das Verfahren ist kostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Das LARoV hatte den Rückgabeantrag der Vertreter der Berechtigten vom 3.10.1990 (nachgewiesen durch das Quorum der Gesellschafter) mit Bescheid vom 17.4.1993 bestandskräftig dahin entschieden, dass eine Rückübertragung des Unternehmens wegen endgültiger Stilllegung ausgeschlossen ist und einen Entschädigungsgrundlagenbescheid zugunsten der Antragstellerin erlassen. Mit gleichem Bescheid wurde das Grundstück in

Gemarkung:

Grundbuchblatt:

Flur:

Flurstück:

Fläche:

nach § 6 Abs. 6a VermG zurückgegeben. Eine Zahlung der Ablösebeträge nach § 6 Abs. 6a S.1 2. Halbsatz und § 6 Abs. 6a S.2 VermG ist nicht vereinbart worden. Wegen der Einzelheiten wird auf den genannten Bescheid verwiesen.

Die Berechtigte ist 1972 enteignet worden. Gesellschafter waren X, Y und Z als Komplementäre mit je 10% sowie A, B und C als Kommanditisten mit je 20 %. Es bestand ein staatlicher Anteil von 10 %¹. Das Unternehmen ist 1992 endgültig stillgelegt worden. Den Gesellschaftern sind im Zusammenhang mit der Enteignung folgende Geldleistungen zugeflossen:

Den Komplementären X, Y, Z je 4.500 M und den Kommanditisten A, B, C je 9.000 M.

¹ Die Anteile beziehen sich auf zum Handelsregister angemeldeten Haftungsanteile

Durch das Finanzamt von ... wurde mit Schreiben vom ... (Az.:) ein Einheitswert aus dem Jahre 1971 in Höhe von 180.000 M mitgeteilt.

Durch die Ausgleichsverwaltung wurde mit Schreiben vom ... (Az.:) ein Ersatzeinheitswert in Höhe von 150.000 DM mitgeteilt.

Durch das Lastenausgleichsamt inwurde gemäß § 349 Lastenausgleichsgesetz -LAG- i. d. F. vom 2.6.1993 (BGBl. I S.845) für die Gesellschafter X, Y und Z ein Rückforderungsbetrag in Höhe von je 5.450 DM und für die Gesellschafter A, B und C in Höhe von je 8.000 DM festgesetzt.

Begründung

Das LARoV ist örtlich und sachlich zuständig gemäß § 12 EntschG i.V. m. § 6 Abs. 9 VermG und i. V. m. § 15 URüV sowie § 25 Abs. 1 Satz 2 VermG für die Feststellung der Höhe der Entschädigung. Mit dem Bescheid vom 17.4.1993 wurde ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt.

(Falls ein solcher Bescheid nicht ergangen ist, muss an dieser Stelle die Berechtigung nach dem Vermögensgesetz gesondert festgestellt werden). Damit besteht ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EntschG. Gründe, die zu einem Ausschluss der Entschädigung führen, sind nicht ersichtlich

Die Höhe der Entschädigung berechnet sich gemäß § 2 EntschG. Die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung von entzogenen Unternehmen bestimmt sich nach § 4 EntschG. Danach beträgt sie das 1,5fache des im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung festgestellten Einheitswertes.

Da es sich um ein Unternehmen handelt, das nach dem 31.12.1952 enteignet wurde, kann der vom Finanzamt ... vorgelegte Einheitswert nicht verwendet werden. Es wird der vom Ausgleichsamt ... mitgeteilte Ersatzeinheitswert in Höhe von 150.000 DM verwendet. Die Bemessungsgrundlage beträgt demnach 225.000 DM.

Für Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO gibt es keine Anhaltspunkte.

Von dieser Bemessungsgrundlage ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 EntschG der Wert der nach § 6 Abs. 6a VermG zurückgegebenen Vermögensgegenstände abzuziehen. Das trifft auf das mit dem Bescheid vom 17.4.1993 zurückgegebene Grundstück zu, dessen Wert (*per Wertgutachten*) mit 25.000 DM festgestellt wurde. Danach verbleiben 200.000 DM.

Gemäß § 6 EntschG sind 40.500 M Gegenleistungen, welche die Berechtigten im Zusammenhang mit der Enteignung erhalten haben, unter Berücksichtigung des Umstellungsverhältnisses von zwei Mark der DDR zu einer Deutschen Mark, also 20.250 DM, von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Danach verbleiben DM 179.750 DM.

Dieser Betrag unterliegt gemäß § 2 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 7 EntschG folgender Kürzung:

	Kürzungs- betrag	gekürzte Bemessungsgrdlg.
Die ersten 10 000 DM der Bemessungsgrundlage bleiben ungekürzt	0	10.000 DM
Der 10 000 DM übersteigende Betrag ist bis 20 000 DM um 30 % zu kürzen	3.000	7.000 DM
Der 20 000 DM übersteigende Betrag ist bis 30 000 DM um 40 % zu kürzen	4.000	6.000 DM
Der 30 000 DM übersteigende Betrag ist bis 40 000 DM um 50 % zu kürzen	5.000	5.000 DM
Der 40 000 DM übersteigende Betrag ist bis 50 000 DM um 60 % zu kürzen	6.000	4.000 DM
Der 50 000 DM übersteigende Betrag ist bis 100 000 DM um 70 % zu kürzen	35.000	15.000 DM
Der 100 000 DM übersteigende Betrag ist um 80 % zu kürzen	63.800	<u>15.950 DM</u>
Es ergibt sich folgende gekürzte Bemessungsgrundlage:		62.950 DM

Von dieser gekürzten Bemessungsgrundlage ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. .m. § 8 Abs. 2 EntschG der bestandskräftig festgesetzte Rückforderungsbetrag abzuziehen. Die den Gesellschaftern zugeflossenen Beträge gelten gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 EntschG als der Berechtigten zugeflossen. Hieraus ergibt sich, dass eine Summe von 40.350 DM abzuziehen ist.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 22.600 DM ist gemäß § 2 Abs. 2 EntschG auf das nächste Vielfache von 1.000 DM, also auf 22.000 DM abzurunden.

Dieser Betrag ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EntschG auf Euro ohne nochmalige Abrundung umzurechnen und beträgt 11.248,42 EUR (22.000,00 DM : 1,95583).

Der Entschädigungsanspruch in Höhe von 11.248,42 EUR wird durch Geldleistung aus dem Entschädigungsfonds des Bundes erfüllt. Er ist ab dem 01. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe¹ des Bescheides mit monatlich ½ von Hundert zu verzinsen. Die Zinsen betragen 506,18 EUR und werden mit dem Entschädigungsanspruch ausgezahlt.

Dieser Bescheid ergeht unter Vorbehalt im Hinblick auf etwaige weitere, in ihm noch nicht berücksichtigte Ansprüche auf Entschädigung oder aus Ausgleichsleistung (§ 33 Abs. 3 Satz 2 VermG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 EntschG i.V.m. § 38 VermG.

Rechtsbehelfsbelehrung....

¹ Die Drei-Tage-Zugangsvermutung des § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG (in der jeweiligen Fassung der Länder) gilt nur bei Bekanntgabe des Bescheides im Inland.

Mitteilung der Staatsbank der DDR

Devisenumrechnungssätze und Touristenumtauschkurse der Mark der DDR zu Währungen anderer Länder

Gültig ab: 02.06.1990

Nr. 14/90

Land		Währung	Mark der DDR ²	Mark der DDR ³
Albanien	100	Lek	38.22	-
Australien	1	Austr. Dollar	1.20	2.40
Belgien	100	Belg. Franc	4.75	9.50
BRD	100	Deutsche Mark	100.00	200.00
Bulgarien	100	Lewa	320.00	-
Tschechoslowakei	100	Tschechosl. Kronen	33.16	-
Dänemark	100	Dänische Kronen	25.70	51.40
Finnland	100	Finnmark	41.75	83.50
Frankreich	100	Franz. Franc	29.20	58.40
Griechenland	1000	Drachmen	9.00	18.00
Großbritannien	1	Pfund Sterling	2.80	5.60
Indien *	100	Indische Rupien	9.40	18.80
Irland	1	Irishes Pfund	2.60	5.20
Italien	10000	Italienische Lire	13.30	26.60
Japan	1000	Yen	10.80	21.60
Jugoslawien	100	Jug. Dinar	14.30	-
Kambodscha	100	Riel	49.23	-
Kanada	1	Kan. Dollar	1.40	2.80
Koreanische DVR	100	Won	222.22	-
Kuba	100	Kubanische Peso	288.00	-
Kuwait	1	Kuwait-Dinar	5.55	11.10
Laos	100	Kip	1.36	-
Mongolei	100	Tugrik	76.56	-
Niederlande	100	Holländ. Gulden	88.30	176.60
Norwegen	100	Norwegische Kronen	25.25	50.50
Österreich	100	Österr. Schilling	14.10	28.20
Polen	10000	Zloty	17.78	-
Portugal	1000	Escudo	10.70	21.40
Rumänien	100	Lei	31.25	-
Schweden	100	Schwed. Kronen	26.85	53.70
Schweiz	100	Schweizer Franken	118.00	236.00
Spanien	1000	Peseten	15.70	31.40
UdSSR	100	Rubel	320.00	-
Ungarn	100	Forint	14.29	-
USA	1	US-Dollar	1.68	3.36
Vietnam **	10000	Dong	29.63	-

² Nichtkommerzielle Devisenumrechnungssätze der Mark der DDR
zur Währungen anderer Länder

³ Touristenumtauschsätze für den Ankauf von Zahlungsmitteln in
konvertierbarer Währung von Ausländern bei Aufenthalt in der DDR

* Ankauf von Reiseschecks, kein Ankauf von Banknoten und Münzen

** kein Ankauf von Banknoten und Münzen

-
-
-
-

Betreff: Mitteilung über eine Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung in Hinblick auf die Gesamtschau nach § 7 Abs. 2 EntschG

Sehr geehrte!

Wie mir aufgrund

- der Angaben des Antragstellers
- Ihrer Mitteilung vom (Datum)

bekannt ist, hat

..... (Name, Anschrift Antragsteller)

bei Ihnen Entschädigung/ Ausgleichsleistung nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz beantragt. Das Verfahren läuft bei Ihnen unter dem Aktenzeichen (Aktenzeichen).

..... (Name Antragsteller) hat durch den beigefügten Bescheid eine Entschädigung/ Ausgleichsleistung in Höhe von (Höhe) zuerkannt bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage IV.28.
(unbesetzt)

ARoV

01. Oktober 2004

In dem Verwaltungsverfahren des

A

- Antragsteller -

wegen Ansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2624) in der geltenden Fassung

ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Berechtigten ... steht ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 19.940,38 EUR nebst Zinsen in Höhe von 897,32 EUR zu.
2. Der Entschädigungsanspruch wird durch Geldleistung des Entschädigungsfonds in Höhe von 20.837,70 EUR erfüllt.
3. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 VermG vorbehaltlich einer weiteren Kürzungsentscheidung (§ 7 Abs. 3 EntschG).
4. Das Verfahren ist kostenfrei, Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

A. Sachverhalt

Das ARoV hat den Rückgabeantrag des A vom 3.10.1990 mit Bescheid vom 23.03.1993 bestandskräftig dahin entschieden, dass die Rückgabe des Flurstücks 3 der Flur 1 wegen redlichen Erwerbs des X ausgeschlossen ist und einen Entschädigungsgrundlagenbescheid zugunsten des A erlassen.

A hat 1960 die DDR verlassen. Zu diesem Zeitpunkt war er Eigentümer des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks, Musterstraße 2, Flurstück 3 der Flur 1 in der Gemarkung y. Auf diesem Vermögenswert lastete eine Hypothek von 10.000 RM, die im Zeitpunkt der Überführung in Volkseigentum mit 6.000 RM valutierte.

Der Einheitswert des Gebäudegrundstücks wurde lt. der beigezogenen Grundsteuerakte des Finanzamtes Z 1936 mit 12.000 RM festgestellt. 1943 hat der Vater von A einen Betrag zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuerabgeltungsbetrag) in Höhe von 3.000 RM entrichtet (ggf. Feststellung, dass trotz Ausschöpfung aller Quellen kein Hauszinssteuerabgeltungsbetrag festgestellt werden konnte).

In der Bundesrepublik hat A für das Einfamilienhausgrundstück 8.000 DM Lastenausgleich erhalten. Das Lastenausgleichsamt hat nach Mitteilung der gekürzten Bemessungsgrundlage durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen mit Bescheid vom 2.3.1995 einen Rückforderungsbetrag von 7.000 DM bestandskräftig festgesetzt.

B. Rechtliche Würdigung

Das Amt ist zuständig gemäß § 12 EntschG i.V.m. § 35 VermG sowie § 24 VermG (alternativ: § 25 VermG).

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 39.000 DM gem. § 1 Satz 1 EntschG. Dieser Anspruch wurde durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen ... bereits mit Bescheid vom 23.03.1993 dem Grunde nach festgestellt. Auf diese Entscheidung wird Bezug genommen.

Gründe, die gem. § 1 Abs. 4 EntschG zu einem Ausschluss der Entschädigung führen, sind nicht ersichtlich.

Die Höhe der Entschädigung berechnet sich gemäß § 2 EntschG. Danach ist die Bemessungsgrundlage nach §§ 3-5 EntschG zu ermitteln.

Die Bemessungsgrundlage für die Entschädigung eines Einfamilienhauses berechnet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EntschG mit dem 7fachen des zuletzt vor der Schädigung festgestellten Einheitswertes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 EntschG ist ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer (sog. Hauszinssteuerabgeltungsbetrag) dem Einheitswert hinzuzurechnen. Demnach ist die Bemessungsgrundlage hier mit 7×15.000 (12.000 Einheitswert + 3.000 Hauszinssteuerabgeltungsbetrag) = 105.000 DM anzusetzen.

Hiervon ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 EntschG die auf dem Grundstück lastende langfristige Verbindlichkeit nach § 3 Abs. 4 EntschG abzuziehen. Bei der ehemals auf dem Einfamilienhaus lastenden Hypothek in Höhe von 10.000 RM handelt es sich um die dingliche Sicherung einer langfristigen Verbindlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 EntschG. Sie ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz EntschG mit der Höhe des valutierenden Betrages im Zeitpunkt der Schädigung abzuziehen. Der valutierende Betrag hat 6.000 Reichsmark betragen, daher verbleibt als Bemessungsgrundlage nach § 2 EntschG ein Betrag in Höhe von 99.000 DM.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 EntschG ist die Bemessungsgrundlage nach § 7 EntschG zu kürzen.

Ausgehend von 99.000 DM ergibt sich nach folgender Rechnung die gekürzte Bemessungsgrundlage:

	Kürzungs- betrag	gekürzte Bemessungs- grundlage
Die ersten 10.000 DM der Bemessungsgrundlage bleiben ungekürzt.	0 DM	10.000 DM
Der 10.000 DM übersteigende Betrag ist bis 20.000 DM um 30% zu kürzen	3.000 DM	7.000 DM
Der 20.000 DM übersteigende Betrag ist bis 30.000 DM um 40% zu kürzen	4.000 DM	6.000 DM
Der 30.000 DM übersteigende Betrag ist bis 40.000 DM um 50% zu kürzen	5.000 DM	5.000 DM
Der 40.000 DM übersteigende Betrag ist bis 50.000 DM um 60% zu kürzen	6.000 DM	4.000 DM
Der 50.000 DM übersteigende Betrag ist bis 99.000 DM um 70% zu kürzen	<u>34.300 DM</u>	<u>14.700 DM</u>
Gesamtkürzungsbetrag	52.300 DM	

Daraus ergibt sich folgende gekürzte Bemessungsgrundlage: 46.700 DM

Von dieser gekürzten Bemessungsgrundlage ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 EntschG der vom Lastenausgleichsamt bestandskräftig festgesetzte Rückforderungsbetrag, also im vorliegenden Fall 7.000 DM, abzuziehen.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 39.700 DM ist gemäß § 2 Abs. 2 EntschG auf das nächste Vielfache von 1.000 DM, also auf 39.000 DM, abzurunden.

Dieser Betrag ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EntschG auf Euro ohne nochmalige Abrundung umzurechnen und beträgt 19.940,38 EUR (39.000,00 DM : 1,95583).

Der Entschädigungsanspruch in Höhe von 19.940,38 EUR wird durch Geldleistung aus dem Entschädigungsfonds des Bundes erfüllt. Er ist ab dem 01. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe¹ des Bescheides mit monatlich ½ von Hundert zu verzinsen. Die Zinsen betragen 897,32 EUR und werden mit dem Entschädigungsanspruch ausgezahlt.

Dieser Bescheid ergeht unter Vorbehalt im Hinblick auf etwaige weitere, in ihm noch nicht berücksichtigte Ansprüche auf Entschädigung oder Ausgleichsleistung (§ 33 Abs. 3 Satz 2 VermG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 EntschG i.V.m. § 38 VermG.

Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Drei-Tage-Zugangsvermutung des § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG (in der jeweiligen Fassung der Länder) gilt nur bei Bekanntgabe des Bescheides im Inland.

**Anlage IV.30.
(unbesetzt)**

Familienstiftungen und -vereine**I. Familienstiftungen**

Der Beteiligte an einer Familienstiftung ist ausgleichs-/entschädigungsberechtigt, wenn

1. eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz im Beitrittsgebiet enteignet worden ist,
2. im Falle des Unmöglichwerdens des Stiftungszwecks oder der Auflösung, der Aufhebung oder des Erlöschens der Familienstiftung das Stiftungsvermögen an Familienmitglieder gefallen wäre, und
3. der Beteiligte oder sein Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Schädigung ein vom Stifter als Berechtigter anerkanntes oder ein gesetzliches Familienmitglied war, dem im Falle der Auflösung der Stiftung anteiliges Stiftungsvermögen zugefallen wäre.

Für die Aufteilung des Ausgleichsanspruchs auf die einzelnen Berechtigten entsprechend ihren Anteilen ist ein Vorschlag des handlungsfähigen Organs der Familienstiftung erforderlich, der die Zahl und die Anteile der einzelnen Familienmitglieder zum Zeitpunkt des Schadenseintritts berücksichtigt und ihnen die jeweiligen Beträge zuordnet.

Ist kein handlungsfähiges Organ der Familienstiftung vorhanden, fordert das Amt die Antragsteller auf, ein solches Organ zu bilden; es darf höchstens drei Personen aus dem Kreis der Familienmitglieder umfassen.

Der Aufteilungsvorschlag ist nur beachtlich, wenn er der Satzung bzw. der Stiftungsurkunde entspricht und alle Beteiligten entsprechend ihren Anteilen berücksichtigt sind. Ist dies der Fall, sind die auf die jeweiligen Antragsteller anfallenden Anteile am enteigneten Gesamtvermögen der Familienstiftung festzustellen. Ggf. ist jeder Anteil gesondert nach § 7 EntschG zu kürzen.

Die Rechtslage im einzelnen ist im FG-Sammelrundschreiben des Bundesausgleichsamtes Nr. 203 S. 50 dargelegt (siehe Anhang der Anlage).

II. Familienvereine

Die obigen Ausführungen gelten wegen der Gleichstellung in § 1 Abs. 2 Satz 4 AusglLeistG für Familienvereine entsprechend.

1. Handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz im Beitrittsgebiet (§ 80 BGB - privates Stiftungsgeschäft und staatliche Genehmigung)?
2. Dient das Vermögen der Stiftung überwiegend oder unmittelbar dem Wohl von Angehörigen einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien (in Stiftungsurkunde oder Satzung geregelt)?
3. Wäre im Falle der Auflösung der Familienstiftung (Zeitpunkt des Schadenseintritts) die Übertragung des Stiftungsvermögens auf Familienmitglieder zulässig gewesen? (nach Stiftungsurkunde oder Satzung zulässig, § 2 Abs. 2 der 18. FeststellungDV)
oder
Wäre im Falle des Unmöglichwerdens des Stiftungszwecks, der Aufhebung oder des Erlöschens der Familienstiftung das Stiftungsvermögen an Familienmitglieder gefallen?
4. War der Antragsteller bzw. dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Schädigung ein lebendes, vom Stifter als Berechtigter eingesetztes Familienmitglied?
- an das im Falle der Auflösung der Stiftung anteilig Stiftungsvermögen gefallen wäre?
5. Liegt ein Vorschlag des handlungsfähigen Organs der Familienstiftung vor, der die Berücksichtigung der Familienmitglieder zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und die Zuordnung der Anteile beinhaltet?
6. Besteht kein (handlungsfähiges) Organ, wie viele Mitglieder (Antragsteller) gibt es, die sich auf Schäden derselben Stiftung berufen?

Verfahren in diesen Fällen:

- Sämtliche Antragsteller sind aufzufordern, sich auf höchstens drei Personen aus dem Kreis der Familienmitglieder zu einigen, die wie ein Organ handeln können.
- Bestellung eines Pflegers hat hier keine Bedeutung, weil es nicht um die Schadensfeststellung für das Stiftungsvermögen, sondern um eine Abgeltung bei den berechtigten Familienmitgliedern geht. (zu 5. u. 6. - an den Vorschlag ist das ARoV nicht gebunden).

7. Prüfung des Vorschlages:

- a) Entspricht der Vorschlag gemäß § 3 der 18. FeststellungsDV
 - nach Auswahl
 - nach Zahl
 - und Anteil der Vorgeschlagenen?
 - b) Entspricht der Vorschlag den Regelungen der Satzung bzw. Stiftungsurkunde?
 - c) Entspricht die Zahl der Beteiligten dem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Stiftungsvermögens?
8. Nach Feststellung des Stiftungsvermögens - Berechnung der Ausgleichsleistung und Feststellung der Beteiligten und ihres in Bruchteilen auszudrückenden Anteils.
9. War ein Beteiligter zugleich bezugsberechtigt? (Betrag am Bezugsrecht - § 2 Abs. 2 - 5 AusglLeistG - ist gemäß § 4 Abs. 2 der 18. FeststellungsDV vom Schadensanteil (Bruchteile) abzusetzen)

**Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen**

10117 Berlin, 12.07.1995
Mauerstr. 39 - 40

I 2 - VV 5124 - 80/95

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Telefon
Vermittlung (030) 23260- 0
Durchwahl (030) 23260- 136
Telefax (030) 23260- 260

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, PF
305, 10107 Berlin

Bearbeiter

Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen

**Durchführung des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG);
§ 1 Abs. 2 AusglLeistG - Familienstiftung**

Anlagen: Aufstellung der Familienstiftungen und Stiftungen (juristische Personen, die nicht
als Familienstiftungen festgestellt wurden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Koordinierungsaufgaben des BARoV übersende ich Ihnen eine nach Ländern geordnete Aufstellung der Familienstiftungen, die als solche vom Ausgleichsamt für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden anerkannt wurden. Das Ausgleichsamt Baden-Baden war das zuständige Ausgleichsamt (Sonderzuständigkeit für die Bearbeitung der Ansprüche von Familienstiftungen, die in der SBZ/DDR Vermögensverluste erlitten hatten). Diese Übersicht enthält die nach der 18. FDV festgestellten Familienstiftungen und die im Rahmen des besonderen Beweisverfahrens als juristische Personen festgestellten Stiftungen (keine Anwendung der 18. FDV).

Sollten sich Rückfragen ergeben oder müßten Akten beigezogen werden, so wird gebeten, sich unmittelbar an das Landratsamt Rastatt, Ausgleichsamt für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden, Postfach 1863, 76408 Rastatt, Tel.: 07222/381-515, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Versicherung zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG
Versicherung zu § 7a Abs. 3b und 3c VermG**

Anlage IV.34.

10. Wurden Sie (Antragsteller) wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit von einem deutschen, alliierten oder ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt?

ja nein

wenn ja:

Welches Gericht?: _____ Strafmaß: _____

Ich versichere die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Ich bin einverstanden, dass das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen / Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen / Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zum Zwecke der Amtsermittlung datengeschützte Unterlagen - soweit sie meinen Antrag betreffen - von anderen Behörden und Archiven beziehen kann.

Mir ist bekannt, dass die erhobenen Angaben nach dem jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass der von der Enteignung Betroffene und ich als Antragsteller, sowie Personen, von denen ich meine Rechte ableite, nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine/meine Stellung zum eigenen Vorteil oder Nachteil anderer missbraucht haben.

Weder er noch ich haben dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der SBZ oder in der DDR erheblichen Vorschub geleistet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ich habe keine Kunstgegenstände geltend gemacht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Versicherung zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG
Versicherung zu § 7a Abs. 3b und 3c VermG**

Anlage IV.34.

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass die geltend gemachten Kunstgegenstände nicht von NS-Verfolgten in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 erworben wurden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Über den Zeitpunkt des Erwerbs der geltend gemachten Kunstgegenstände kann ich keine Angaben tätigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bundesministerium der Finanzen

Bundesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen

Dienstsitz Bonn
Ellertstr. 56, 53119 Bonn
Bearbeitet von OAR Herbert Kessen
Tel.: +49(0)1888682-2420 (oder 682-0)
Fax: +49(0) 1888682-3841
E-Mail: HerbertKessen@bmf.bund.de
Telex: 886645
Datum: 8. September 2003

Prüfung der Würdigkeit gemäß § 1 Abs. 4 AusglLeistG

Mein Erlass vom 30. Oktober 2001 - V B 6 - V 5190 - 7/01 -

Ihr Bericht vom 27. Januar 2003 - III 4 - 4 - 1230/02

Anlagen: 1

GZ: V B 6 - VV 5390 - 3/03

§ 1 Abs. 4 AusglLeistG macht die Gewährung der Ausgleichsleistung von der Würdigkeit der Berechtigten zwingend abhängig. Zwar nennt § 1 Abs. 1 des Gesetzes nur natürliche geschädigte Personen, deren Erben und Erbeserben als Berechtigte, in den Kommentaren wird aber die Abtretung des Anspruchs - wie im VermG - für zulässig gehalten (so Löffler in M/R/L/S/Z, EALG, AusglLeistG, § 1 RN 33). Aus diesem Grunde ist auch die Würdigkeit des Abtretungsempfängers zu prüfen. Die im o. a. Erlass vertretene Rechtsauffassung halte ich aufrecht.

Den zusätzlichen Arbeitsaufwand halte ich für vertretbar, da es zunächst nur um die Prüfung des ausgefüllten Fragebogens geht und eine weitergehende Prüfung nur bei konkreten Zweifeln an der Würdigkeit erforderlich ist.

Die Status Vermögensverwaltung GmbH hat sich nach Presseangaben bereits mehr als 1000 Ansprüche abtreten lassen. Sie ist lt. Handelsregister (s. Anlage) 1996 gegründet worden und lt. Spiegel 35/2003 eine Tochter der HypoVereinsbank. Sofern sich Anhaltspunkte für eine Würdigkeitsprüfung ergeben oder eine Prüfung bereits durchgeführt wurde, rege ich an, das Ergebnis der Prüfung über das BARoV allen betroffenen Ämtern zur Verfügung zu stellen. Ebenso könnte bei anderen juristischen oder natürlichen Personen, die Abtretungsempfänger mehrerer Ansprüche sind, verfahren werden.

Im Auftrag
Dr. Rodenbach

Beglaubigt

Angestellte

**Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen
DER PRÄSIDENT**

10117 Berlin, 17. Juni 1996
Mauerstr. 39 - 40

III 2 - VV 5124 - 11 - 2/95

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, PF 305, 10107
Berlin

Telefon
Vermittlung (030) 23260 - 0
Durchwahl (030) 23260 - 408
Telefax (030) 23260 - 260

Bearbeiter

Herr Weustenfeld

Beziehung von Unterlagen über den steuerlichen Einheitswert oder den lastenausgleichsrechtlichen Ersatzeinheitswert für die Entschädigung von Grundvermögen und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen nach § 3 Entschädigungsgesetz (EntschG) - BMF-Arbeitsunterlagen: VB 6 - VV 5125 - 8/95

Formblatt zur Feststellung des Einheitswertes nach § 3 Absatz 1 EntschG - Amtshilfeersuchen

2 Anlagen

Entsprechend der Vorgabe auf Seite 3 der o. g. Arbeitsunterlagen stelle ich Ihnen anliegend das Formblatt zur Feststellung des Einheitswertes nach § 3 Absatz 1 EntschG zur Verfügung.*

Darüber hinaus erhalten Sie zur Ausfüllerleichterung die „Allgemeinen Hinweise zur Verwendung der Formblätter zur Feststellung des Einheitswertes nach § 3 Absatz 1 EntschG“.

Ich möchte Sie bitten, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen hiervon zu unterrichten und sie darauf hinzuweisen, daß die Formularvordrucke bei Bedarf auf dem Dienstweg bei mir abgefordert werden können.

Dr. Schäfer

* siehe dazu Anlage III.5.

Absender:

Datum:

Sachbearbeiter:

Telefon:

AZ: ARoV/LARoV

Bundesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen
- Referat III 4 -
Postfach 305

10107 Berlin

Feststellung des Einheitswertes nach § 3 Abs. 1 EntschG - Amtshilfeersuchen gem. BMF - Erlaß vom
04.03.1996 (V B 6 - VV 5125 - 8 / 95) -

Entschädigungsverfahren: Grundstück in _____,

Berechtigte(r): _____

Im o.g. Entschädigungsverfahren verliefen unsere Ermittlungen bzgl. des Einheitswertes
ergebnislos. Wir bitten Sie daher im Rahmen der Amtshilfe um Rückrechnung auf den
Einheitswert.

Die für die Rückrechnung erforderlichen Angaben entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses
Schreibens.

Im Auftrag

- o Land - und forstwirtschaftliches Vermögen (Rn 2 ff.* u. 19 ff.) o Grundvermögen (Rn 8 ff.)
- o Schädigungszeitpunkt: _____
- o Grundsteuermeßbetrag** (Rn 1): _____
- o festgesetzt am (Rn 3 ff.): _____
- o Der Grundsteuermeßbetrag wurde nach dem 31.12.1945 festgesetzt (Rn 7).
Unterlagen, aus denen sich die Berechnung des Grundsteuermeßbetrages nachvollziehen lassen, sind in beglaubigter Ablichtung dem Schreiben beigelegt.
- o Grundstück bebaut (Rn 8 ff.) o Grundstück unbebaut (Rn 16)
- o Grundstück als unbebaut bewertet (Mindestbewertung - Rn 16)
- o Einfamilienhaus (Rn 12) o sonstige Bebauung (Rn 8 ff.)
- o Altbau (Rn 11) o Neubau (Rn 11) o Neuhausbesitz (Rn 11, 14)
- o genaues Datum der bezugsfertigen Fertigstellung: _____
- o nur bei Neuhausbesitz: eine Grundsteuervergünstigung wurde bei der Ermittlung des Grundsteuermeßbetrages in Höhe von% berücksichtigt (Rn 14,15)

Gemeindegruppen (Einwohnerzahl zum 01.01.1935 - Rn 10, 17):

- o a) bis 25.000 Einwohner
- o b) über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner
- o c) über 1.000.000 Einwohner

- o Grundsteuerbetrag (bereinigt von Grundabgaben, z.B. Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung - Rn 18)** :

- o Hebesatz der Gemeinde - Rn 18** : _____

* Die genannten Randnummern beziehen sich auf die „Allgemeinen Hinweise zur Verwendung der Formblätter: Feststellungen des Einheitswertes nach § 3 Absatz 1 Entschädigungsgesetz - Amtshilfersuchen gemäß BMF-Erlaß vom 04.03.1996 (VB 6 - VV 5125 - 8/95)“

** bezogen auf den letzten Zeitpunkt vor der Schädigung

Allgemeine Hinweise zur Verwendung der Formblätter „Feststellungen des Einheitswertes nach § 3 Absatz 1 Entschädigungsgesetz - Amtshilfeersuchen gemäß BMF-Erlass vom 04.03.1996 (VB 6 - VV 5125 - 8/95)“**A. Grundsteuerbescheid, Grundsteuermeßbescheid und Grundsteuermeßbetrag**

Der Einheitswert für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für Grundstücke (einschließlich der Betriebsgrundstücke) kann in der Regel dem **Grundsteuermeßbescheid** entnommen werden, in vielen Fällen auch dem Grundsteuerbescheid. Ist dies nicht der Fall, kann der Einheitswert anhand des **Grundsteuermeßbetrages** berechnet werden. Der Grundsteuermeßbetrag ist aus dem Grundsteuermeßbescheid oder Grundsteuerbescheid zu entnehmen, wenn der Antragsteller einen dieser Bescheide vorlegen kann. Möglicherweise kann der Grundsteuermeßbetrag auch bei der Stadt- oder Gemeindekasse/-hauptkasse oder bei einer entsprechenden Stelle erfragt werden, die unentgeltliche Amtshilfe zu leisten haben (§ 27 Abs. 1 Satz 2 VermG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschG).

1

Die Errechnung des Einheitswertes aus dem Grundsteuermeßbetrag geschieht mit Hilfe von Steuermeßzahlen.

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

2

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen errechnet sich der Einheitswert aus dem Grundsteuermeßbetrag folgendermaßen:

Ist der Grundsteuermeßbetrag **vor dem 1. Januar 1946** festgesetzt worden, so sind Grundsteuermeßbeträge, die 80 Reichsmark (RM) nicht übersteigen, mit 125 zu vervielfachen; höhere Grundsteuermeßbeträge sind um 20 RM zu erhöhen und dann mit 100 zu multiplizieren (vgl. hierzu § 28 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 773). Das Ergebnis ist der Einheitswert.

3

Nach dem 31. Dezember 1945 wurden im Bereich einzelner Landesverwaltungen von der in § 28 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 getroffenen Regelung über die Berechnung des Grundsteuermeßbetrages für land- und forstwirtschaftliche Betriebe abweichende Berechnungen vorgenommen. Obwohl sämtliche einschlägigen Verordnungen der Landesverwaltungen später durch Runderlaß der deutschen Zentralfinanzverwaltung wieder aufgehoben wurden, hat **zum Beispiel** die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern den Grundsteuermeßbetrag noch bis zum 31. März 1949 wie folgt berechnet:

4

- für die ersten angefangenen oder vollen 5.000 RM des Einheitswertes 8 vom Tausend,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 5.000 RM des Einheitswertes (bis einschl. 10.000 RM) 10 vom Tausend,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 5.000 RM des Einheitswertes (bis einschl. 15.000 RM) 12 vom Tausend,
- für die weiteren angefangenen oder vollen 10.000 RM des Einheitswertes (bis einschl. 25.000 RM) 14 vom Tausend,
- für den Rest des Einheitswertes 16 vom Tausend.

Beispiel:

Der Einheitswert betrug 16.500 RM. Der Grundsteuermeßbetrag wurde wie folgt berechnet:

8	vom Tausend von	5.000 RM	=	40 RM
10	vom Tausend von	5.000 RM	=	50 RM
12	vom Tausend von	5.000 RM	=	60 RM
14	vom Tausend von	1.500 RM	=	<u>21 RM</u>
				171 RM.

Grundsteuermeßbetrag			Einheitswert		
v.T.	RM	Gesamt RM	von/über	RM	bis
8	40	40	0	-	5.000
10	50	90	5.000	-	10.000
12	60	150	10.000	-	15.000
14	140	290	15.000	-	25.000
16	usw.		25.000		

Umgekehrt errechnet sich daher der Einheitswert aus dem vorhandenen Grundsteuermeßbetrag wie folgt:

1. Rückrechnungsbeispiel:

	Grundsteuermeßbetrag	171 RM	
8 v.T.	für die ersten verbleiben	<u>- 40 RM</u> = 131 RM	5.000 RM
10 v.T.	für die nächsten verbleiben	<u>- 50 RM</u> = 81 RM	5.000 RM
12 v.T.	für die nächsten verbleiben	<u>- 60 RM</u> = 21 RM	5.000 RM
14 v.T.		<u>12 RM x 1.000</u> = 14	<u>1.500 RM</u>
	ergibt Einheitswert		16.500 RM

2. Rückrechnungsbeispiel:

	Grundsteuermeßbetrag	354 RM	
8 v.T.	für die ersten verbleiben	<u>- 40 RM</u> = 314 RM	5.000 RM
10 v.T.	für die nächsten verbleiben	<u>- 50 RM</u> = 264 RM	5.000 RM
12 v.T.	für die nächsten verbleiben	<u>- 60 RM</u> = 204 RM	5.000 RM
14 v.T.	für die nächsten verbleiben	<u>-140 RM</u> = 64 RM	10.000 RM
16 v.T.		<u>64 RM x 1.000</u> = 16	<u>4.000 RM</u>
	ergibt Einheitswert		29.000 RM

Wurde der Grundsteuermeßbetrag vor dem 1. Januar 1946 festgesetzt, so ergeben sich

für die Ermittlung des Einheitswertes keine Besonderheiten. Wurde er dagegen erst **nach dem 31. Dezember 1945** festgesetzt, so ist die Errechnung des Einheitswertes nur dann nach den o.g. Beispielen zulässig, wenn sich die Berechnung des Grundsteuermeßbetrages aus den von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen nachvollziehen läßt. Eine Ausnahme gilt nur für den Bereich der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Hier können Einheitswerte aufgrund von Steuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. März 1949 festgesetzt worden sind, ebenfalls wie in den vorstehenden Rechenbeispielen dargestellt ermittelt werden.

2. Grundvermögen 8

Beim Grundvermögen errechnet sich der Einheitswert aus dem Grundsteuermeßbetrag, je nachdem, ob es sich um bebaute oder unbebaute Grundstücke handelt, folgendermaßen:

a. Grundstücke 9

Bei bebauten Grundstücken ist der Einheitswert gleich dem Grundsteuermeßbetrag multipliziert mit 1000, dividiert durch die Steuermeßzahl.

aa. Die Steuermeßzahlen betragen: 10

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen		
	a) bis 25.000 Einwohner	b) über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner	c) über 1.000.000 Einwohner
	Steuermeßzahl vom Tausend		
<hr/>			
I. Altbauten			
1. alle bebauten Grundstücke außer Einfamilienhäusern	10	10	10
2. Einfamilienhäuser:			
a) für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswertes	10	8	6
b) für den Teil des Einheitswertes, der 30.000 RM übersteigt	10	10	10
II. Neubauten			
1. alle bebauten Grundstücke außer Einfamilienhäusern	8	7	6
2. Einfamilienhäuser:			
a) für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswertes	8	6	5
b) für den Teil des Einheitswertes, der 30.000 RM übersteigt	8	7	6

Altbauten sind Gebäude, die bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind. 11

Neubauten sind Gebäude, die vom 1. April 1924 an bezugsfertig geworden sind. Handelt es sich bei den Neubauten um Wohngebäude, die bis zum 30. September 1937 (Eigenheime) bzw. dem 31. März 1937 (alle übrigen Wohngebäude) bezugsfertig geworden sind, werden diese als Neuhausbesitz bezeichnet. Neubauten, die erst nach dem 31. März 1937 bzw. nach dem 30. September 1937 bezugsfertig geworden sind, fallen nicht unter den Begriff des Neuhausbesitzes. Diese begrifflichen Unterscheidungen sind für die Auswertung der Grundsteuermeßbescheide und Grundsteuerbescheide von Bedeutung.

ab. Da bei **Einfamilienhäusern**, die sich in Gemeinden über 25.000 Einwohnern 12

befanden und deren Einheitswert 30.000 RM übersteigt, zwei verschiedene Steuermeßzahlen anzuwenden sind, ist in diesen Fällen folgendes zu beachten: Der Einheitswert übersteigt 30.000 RM, wenn der Grundsteuermeßbetrag höher ist als

in Gemeinden

	über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner	über 1.000.000 Einwohner
bei Altbauten	240 RM	180 RM
bei Neubauten	180 RM	150 RM

Daher ist in diesen Fällen der Teil des Grundsteuermeßbetrages, der diese Beträge übersteigt, mit 1.000 zu vervielfachen und durch die unter A 2.a.I.2.b bzw. A. 2.a.II 2.b (vgl. Seite 5, 6) gegebenen Steuermeßzahlen zu teilen.

ac. Beispiele:

13

- 1) Altbau, kein Einfamilienhaus, Gemeindegruppe b.
 Grundsteuermeßbetrag 420
 Steuermeßzahl 10
 Einheitswert $\frac{420 \times 1.000}{10} = 42.000$ RM
- 2) Neubau, kein Einfamilienhaus, Gemeindegruppe b.
 Grundsteuermeßbetrag 420
 Steuermeßzahl 7
 Einheitswert $\frac{420 \times 1.000}{7} = 60.000$ RM
- 3) Einfamilienhaus, Altbau, Gemeindegruppe b.
 Grundsteuermeßbetrag 120 (kleiner als 240!)
 Steuermeßzahl 8
 Einheitswert $\frac{120 \times 1.000}{8} = 15.000$ RM
- 4) Einfamilienhaus, Neubau, Gemeindegruppe b.
 Grundsteuermeßbetrag 120 (kleiner als 180!)
 Steuermeßzahl 6
 Einheitswert $\frac{120 \times 1.000}{6} = 20.000$ RM
- 5) Einfamilienhaus, Altbau, Gemeindegruppe b.
 Grundsteuermeßbetrag 360 (größer als 240!)

Es sind zwei Steuermeßzahlen anzuwenden, nämlich: bis Grundsteuermeßbetrag 240 die Steuermeßzahl 8, über Grundsteuermeßbetrag 240 die Grundsteuermeßzahl 10, d.h. die Steuermeßzahl 10 gilt für den Grundsteuermeßbetrag.

$$360 - 240 = 120$$

Einheitswert als Summe aus

$$\frac{240 \times 1.000}{8} = 30.000 \text{ RM}$$

$$+ \frac{120 \times 1.000}{10} = 12.000 \text{ RM}$$

im ganzen 42.000 RM

- 6) Einfamilienhaus, Neubau, Gemeindegruppe b.
 Grundsteuermeßbetrag 530 (größer als 180!)

Es sind zwei Steuermeßzahlen anzuwenden, nämlich:
 bis Grundsteuermeßbetrag 180 die Steuermeßzahl 6,
 über Grundsteuermeßbetrag 180 die Steuermeßzahl 7,
 d.h. die Steuermeßzahl 7 gilt für den Grundsteuermeßbetrag

$$530 - 180 = 350$$

Einheitswert als Summe aus

$$\begin{array}{r} \frac{180 \times 1.000}{6} = 30.000 \text{ RM} \\ + \frac{350 \times 1.000}{7} = 50.000 \text{ RM} \\ \hline \text{im ganzen} \quad 80.000 \text{ RM} \end{array}$$

Wenn es sich um **Neuhausbesitz** handelt, d.h. um Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1937 bzw. 30. September 1937 bezugsfertig geworden sind, so ist außerdem darauf zu achten, daß diese Grundstücke mit Rücksicht auf die Grundsteuerermäßigung gemäß § 58 Grundsteuer-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 773) nur mit 75 v.H. des Grundsteuermeßbetrages zur Grundsteuer herangezogen wurden. In diesen Fällen wurde der in dem Grundsteuermeßbetrag mit 100 v.H. eingesetzte Grundsteuermeßbetrag um 25 v.H. gekürzt. Der Berechnung des Einheitswertes ist der ungekürzte Grundsteuermeßbetrag zugrunde zu legen. Sollte in einem Grundsteuermeßbescheid, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er sich auf Neuhausbesitz bezieht, ausnahmsweise nur **ein** Grundsteuermeßbetrag angegeben sein, dann ist dieses bei Festsetzungen vor 1991 der bereits um 25 v.H. gekürzte Grundsteuermeßbetrag. Dieser Grundsteuermeßbetrag muß auf 100 v.H. umgerechnet werden, bevor aus ihm der Einheitswert errechnet werden kann. Diese Umrechnung erfolgt nach folgender **Formel**: Grundsteuermeßbetrag dividiert durch 75 und multipliziert mit 100.

14

ad. Besonderheiten SBZ/DDR ab 1946

15

Die vorstehend dargestellte Begünstigungsregelung sollte nach § 58 Abs. 3 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung letztmalig für das Rechnungsjahr gelten, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes folgt. Die an sich für 1941, spätestens 1942, vorgesehene Hauptfeststellung wurde aufgrund der Kriegs- und Nachkriegsereignisse immer weiter hinausgeschoben. Die Grundsteuerpflichtigen kamen daher vielfach länger in den Genuß der Begünstigungsregelung als vorgesehen. Weil in einzelnen Ländern die Vergünstigung aufgrund von Anordnungen der Landesregierungen nach Kriegsende beseitigt wurde, ist bei den in Betracht kommenden Baujahrgängen zu prüfen, inwieweit eine Grundsteuervergünstigung bei der Ermittlung des Grundsteuermeßbetrages berücksichtigt worden ist. Bei Grundsteuermeßbeträgen, die ab 1991 festgesetzt worden sind, fand eine Begünstigung des Neuhausbesitzes nicht mehr statt.

b. unbebaute Grundstücke

16

Bei unbebauten Grundstücken betrug die Steuermeßzahl immer 10 vom Tausend. Daher ergibt der mit 100 vervielfachte Grundsteuermeßbetrag den Einheitswert. Bei Grundstücken, die so bewertet worden sind, als ob sie unbebaut wären (Mindestbewertung), richtet sich die Steuermeßzahl nach den Vorgaben für bebaute Grundstücke.

c. Ermittlung der Einwohnerzahl

17

Da die Steuermeßzahl von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde abhängig ist (vgl. Tabelle in Buchst. a), ist die Kenntnis der Einwohnerzahl am 1. Januar 1935 erforderlich. Sollten hierüber keine Unterlagen vorliegen, können die Auskunftstellen der Ausgleichsverwaltung befragt werden (siehe auch Anlage 4 des Ausgangs genannten Erlasses).

B. Grundsteuerbetrag

18

Sollte der Grundsteuermeßbetrag nicht ermittelt werden können, wohl aber der im maßgeblichen Zeitpunkt entrichtete Grundsteuerbetrag, kann der Grundsteuermeßbetrag aus dem Grundsteuerbetrag errechnet werden.

Hierzu ist es aber notwendig, den maßgeblichen Hebesatz der Gemeinde zu kennen. Er kann aus dem Grundsteuerbescheid entnommen oder von der grundsteuerberechtigten Gemeinde erfragt werden. Auch die Auskunftsstellen der Ausgleichsverwaltung können ggf. helfen. Die Grundsteuer multipliziert mit 100 und dividiert durch den Hebesatz ergibt den Grundsteuermeßbetrag. Betrag z.B. die Grundsteuer 300 RM und der Hebesatz 200, dann errechnet sich der Grundsteuermeßbetrag wie folgt:

$$\frac{300 \times 100}{200} = 150 \text{ RM}$$

Zu beachten und ggf. zu berücksichtigen ist, daß die Grundsteuer in manchen Gemeinden zusammen mit anderen Grundabgaben (Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung) in einem Betrag erhoben worden ist.

C. Entschuldungspläne, Güteradreßbücher, Hofkarten des Reichsnährstandes, Rücklage für den Bodenverzehr 19

Der Einheitswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist in den amtlichen **Entschuldungsplänen** mit aufgeführt, die von den Entschuldungsämtern bei den Amtsgerichten (und vom Kommissar für die Osthilfe) aufgestellt worden sind. Evtl. vorliegenden Entschuldungsplänen können die Einheitswerte deshalb entnommen werden.

Landwirtschaftliche **Güteradreßbücher** sind keine amtlichen Dokumente, sondern in Privatverlagen herausgegebene Verzeichnisse landwirtschaftlicher Betriebe mit Angabe der Besitzer, Pächter, Verwalter, der Gesamtgröße der Betriebe und der Flächenanteil der einzelnen Kulturen sowie vielen weiteren Angaben. Allerdings enthält nur das Güteradreßbuch für Pommern auch die Einheitswerte. Da diese meist von den Hofkarten abgeschrieben wurden, werden die Eintragungen im Landwirtschaftlichen Adreßbuch der Provinz Pommern trotz des nichtamtlichen Charakters dieser Veröffentlichung i.d.R. übernommen werden können. 20

Auch **Hofkarten**, bei denen einwandfrei feststeht, daß sie von Organen des Reichsnährstandes erstellt worden sind, kann der Einheitswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen entnommen werden. Da bei der erstmaligen Erstellung der Hofkarten im Jahre 1936 auf die Einheitswerte des Jahres 1935 zurückgegriffen wurde, können die Einheitswerte zugrunde gelegt werden, wenn keine Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen (wie etwa bei Bleistifteintragungen) bestehen. 21

Auch aus der **Rücklage für den Bodenverzehr** kann der Einheitswert errechnet werden. Buchführende Land- und Forstwirte konnten zum Ausgleich des Bodenverzehr, der infolge der kriegsbedingten Minderaufwendungen auf dem Grund und Boden eingetreten war, in der Hauptabschlußbilanz ab dem Wirtschaftsjahr 1940/41 eine steuerfreie „Rücklage für Bodenverzehr“ bilden. Die Rücklage betrug in den Wirtschaftsjahren 1940/41 und 1941/42 **bis** zu 1 % des Einheitswertes, danach **bis** zu 2 %. Bei Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe bemaß sich die Rücklage nach dem ganzen Einheitswert des Betriebes (einschließlich Verpächteranteil). Die Ermittlung des Einheitswertes ist hiernach möglich, wenn durch beweiskräftige Unterlagen der Jahresbetrag der Rücklage **und** der vom Steuerpflichtigen gewählte Prozentsatz nachgewiesen werden. 22

Unterlagen der vorgenannten Art (Güteradreßbücher, Hofkarten) können bei den Auskunftsstellen der Ausgleichsverwaltung vorhanden sein. Auch in sonstigen Fragen stehen die Auskunftsstellen zur Verfügung, da sie - wie die Ausgleichsverwaltung im übrigen - zur Amtshilfe verpflichtet sind (§ 27 Abs. 1 Satz 2 VermG i.V.m. § 12 Satz 1 EntschG). Die zuständigen Auskunftsstellen sind der Anlage 4 des eingangs genannten Erlasses zu entnehmen.

**Bundesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen**

Der Präsident

10117 Berlin, 24.07.1996

Mauerstr. 39 - 40

III 1 - VV 5420 - 13 - 1/96

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, PF 305, 10107
Berlin

Telefon

Vermittlung	(030) 23260-	0
Durchwahl	(030) 23260-	310
<u>Telefax</u>	(030) 23260-	260

Bearbeiter

**Einnahmen des Entschädigungsfonds;
Anforderung von Kleinbeträgen**

**Bericht vom 12.06.1996 - VA 11 -
Erlaß vom BMF vom 26.06.1996 - V B 6 VV - 5400 - 24/96 -**

Zur Frage der Behandlung von Kleinbeträgen bis einschließlich 10,- DM entsprechend der Anlage zur Vorl. VV 2.6 zu § 59 BHO hat das Bundesfinanzministerium mit Erlaß vom 26.06.1996 - V B 6 - VV 5400 - 24/96 - wie folgt sein Einverständnis erklärt:

"Ich bin damit einverstanden, daß bei der Anforderung von Kleinbeträgen, die dem EF zustehen, entsprechend der Anlage zur Vorl. VV Nr. 2.6. zu § 59 BHO verfahren wird. Ich gehe davon aus, daß der Verzicht auf die Anforderung im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Satz 5 VermG Teil des Restitutionsbescheides ist."

Ich rege an, die unterstellten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung

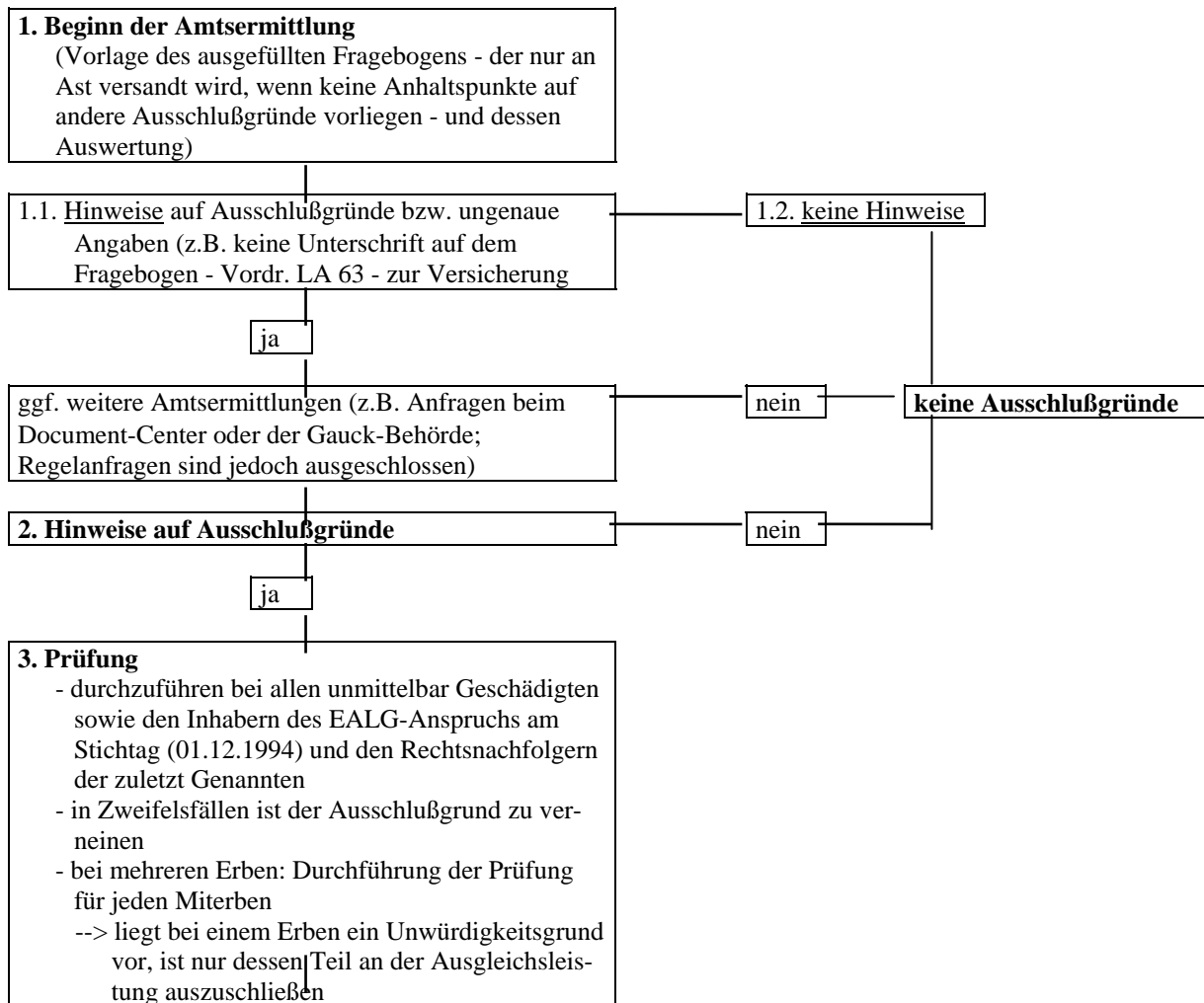
Dr. Kittke

**Anlage IV.37.
(unbesetzt)**

Anlage IV.38.
(unbesetzt)

Anlage IV.39.
(unbesetzt)

Prüfung der Unwürdigkeit gemäß § 1 Abs. 4 AusglLeistG



3.1. Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit
 = erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Gemeinschaftsordnung oder gegen rechtsstaatliche Grundsätze
 = Kenntnis und Billigung aller Tatumstände; Bewußtsein, durch das Verhalten gegen die Grundsätze zu verstoßen
 = Handlung diene zur Aufrechterhaltung rechtstaatswidriger Verhältnisse/ zur Aufrechterhaltung u. Stütze des Regimes gegen die Menschlichkeit:
 * planmäßig durchgeführte Straftaten gegen nationale, rassische, religiöse und völkische (ethnische) Gruppen
 * Angriff, der sich auf Menschen schädigend auswirkt und im Zusammenhang mit der Gewalt- und Willkürherrschaft steht, d. h. überindividuellen Charakter besitzt gegen Rechtsstaatlichkeit
 * Verfolgung wegen Gesinnung in strafrechtlich zu ahndender Weise oder Mitwirkung an der Verfolgung
 * gewaltsame oder aus moralisch verwerflicher Gesinnung erfolgte Behinderung eines anderen an der Ausübung seiner politischen Rechte
 * Maßnahmen von Personen, die sich bewußt zum „Vollstrecker“ politischen Unrechts gemacht haben

Begriffsbestimmung: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950); Allg. Erklärung der Menschenrechte (1948)
 Menschenrechte:
 Recht auf Leben, Freiheit u. Sicherheit, gerichtliches Gehör, Gedanken-, Gewissens- u. Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- u. Vereinsfreiheit
 Rechtsstaatlichkeit:
 Bestand an unabdingbaren Rechten, insbes. solchen der Einzelpersonlichkeit, die formalrechtlich durch Gesetzgebung nach Umfang u. Tragweite konkretisiert, jedoch bereits vorher entstanden sind und materiell niemals beseitigt oder in ihrem Wesensgehalt beschränkt werden können

<p>3.1.1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a) Schutzbereich Grundsätze der <i>Menschlichkeit</i> (Achtung und Unverletzlichkeit menschlichen Lebens) und <i>Rechtsstaatlichkeit</i></p> <p>b) Eingriff oder Angriff</p> <p>c) Zusammenhang mit Gewalt- u. Willkürherrschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwiderhandlungen erheblicher Tragweite mit „Systembezug“ - mit der Handlung wurde die Aufrechterhaltung des Regimes bezweckt - planmäßig durchgeführte Straftaten gegen nationale, rassische, religiöse und völkische Gruppen - durch Angriff; menschliche Persönlichkeit und Menschenwürde getroffen - Handlung mit politischem oder rassistischem Hintergrund - Verstoß objektiv zurechenbar z.B. bei Innehabung einer Funktion, die von der Stellung im System des Staats- bzw. Parteiapparates und ihrem Gewicht dazu geeignet war 	<p>3.1.2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>= zurechenbares, vorwerfbares - schuldhaftes Verhalten i.S. einer vorwerfbaren Verantwortlichkeit (wissentliche und willentliche Mitwirkung an der Verletzung der Grundsätze)</p> <p>d.h.. - Tatsachen waren bekannt, aus denen sich die Unmenschlichkeit oder Rechtsstaatswidrigkeit des Verhaltens ergibt, diese bewußt waren oder hätten bewußt sein müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - freiwillige und gezielte Handlungen, insbes. durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und durch den Mißbrauch persönlichen Vertrauens - in obersten Entscheidungsgremien Tätigen kommt funktionsbedingte generelle Verantwortlichkeit zu - konkrete Funktionsinhaberschaft ist Beweiszeichen für Verstoß <p>--> der Nachweis konkreter Einzelhandlungen oder Straftaten ist nicht erforderlich (Inhaberschaft bedeutender politischer Funktionen im Partei- und Staatsapparat)</p>
---	---

Beispiele:

- * Verfassung von antisemitischen Schriften, die zur Vertreibung und zu Gewalttaten gegenüber allen Juden aufhetzten
- * Spruchstätigkeit eines Rechtsanwalts am Volksgerichtshof: Zustimmung zu mindestens einem unmenschlich harten oder rechtsstaatswidrigen Urteil und „Identifizierung“ damit
- * Berufung auf höheren Befehl oder auf Befehlsnotstand ist kein Rechtfertigungs- oder Schuldaußschließungsgrund

nein

ja

4. Mißbrauch in schwerwiegenden Maße
- seiner Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer -

Ausschluß von Ausgleichsleistungen

4.1. Welche Funktion/Stellung wurde ausgeübt ?

keine

Diente die Ausübung dieser Funktion nachhaltig dem Unrechtssystem ?

nein

ja

Feststellung eines Mißbrauchs der Stellung/Fkt.

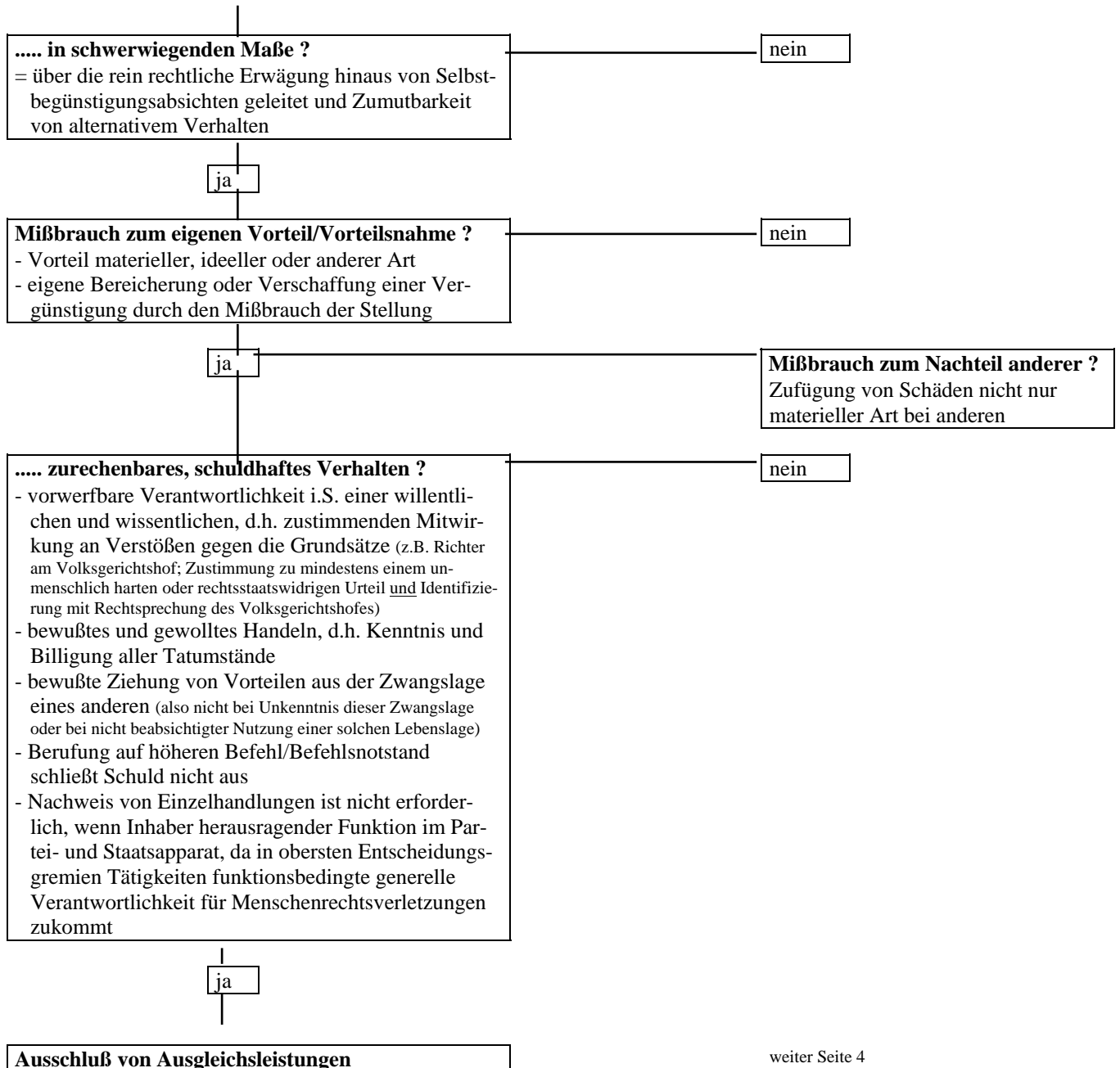
- maßgeblich ist die Handlungstendenz -

Mißbrauch: mit Hilfe der Machtstellung andere zu unmenschlichen Handlungen veranlaßt oder gezwungen (etwa durch Androhung von Repressalien);bewußte, planmäßige Ausnutzung der durch d. Stellung gegebenen Möglichkeit zu Zielen, die ihrem Zweck widersprechen; unlautere Machenschaften i. S. des § 1 Abs. 3 VermG; Zufügung von Schaden an Leib, Leben, Ehre, Freiheit oder Vermögen bei anderen - ermöglicht durch eigene Machtbefugnisse;

Stellung: Amt im Staats- oder Parteiapparat o. einem Wirtschaftsbetrieb - aber auch auf sonstiger Position -, durch welches bestimmender Einfluß auf entscheidende Stelle ausgeübt werden konnte

nein

ja



weiter Seite 4

5. Erhebliches Vorschubleisten

erheblich= Nutzen nicht nur ganz unbedeutend für das Regime auf wirtschaftlichem, politischem oder gesellschaftlichem Gebiet

Vorschubleisten= mit Handeln bewußt und mit Stetigkeit Verfolgung des Ziels, bestehendem System als einem Unrechtssystem nachhaltig zu dienen, dieses zu festigen bzw. auszudehnen und Widerstand zu unterdrücken; Handlung, die in verwerflicher Weise der Erreichung der besonderen politischen Ziele diene

verwerflich= Mißachtung menschlichen Lebens; sittlich zu mißbilligende Handlung, Maßstab: freiheitlich-demokratische Auffassung

- planmäßiges und erfolgreiches Handeln zugunsten einer schlechten Sache
- Kenntnis vom Bestehen einer Gewaltherrschaft und Bewußtsein, diese zu fördern durch aktives handeln (z.B. Denunziation anderer Personen im Bewußtsein, dadurch Verfolgung zu veranlassen; echte Unterstützungshandlung wie erhebliche Geldspenden oder Mitwirkung an Verfolgung; nominelle Mitgliedschaft in einer entsprechenden Partei allein ist jedoch nicht als Vorschubleisten anzusehen)

Entfaltung von persönlicher Initiative oder von Tätigkeiten (Handeln) zugunsten des NS-Systems oder des Kommunistischen Systems (SBZ/DDR)

- Handeln war geeignet und bestimmt, politische Ziele auf nicht unbedeutenden Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu beeinflussen
- betont aktives und gemeinschaftsschädliches Verhalten

(z.B. freiwillige Übernahme eines Amtes oder sonstigen Tätigkeitsbereiches, das dem System und seinen Zielen nachhaltig diene; Amt war von besonderer politischen Bedeutung mit der Möglichkeit, Einfluß auf politischen Entwicklung auszuüben und diese Politik durchzusetzen)

nein

kein Ausschluß

ja

War das Handeln erheblich ?

*** Hat das System von diesem Handeln einen nicht ganz unbedeutenden Nutzen gezogen**

- auf wirtschaftlichem Gebiet *oder*
- auf politischem Gebiet *oder*
- auf gesellschaftlichem Gebiet ?

nein

kein Ausschluß

ja

*** War dieses Handeln nur gelegentlich ...**

ja

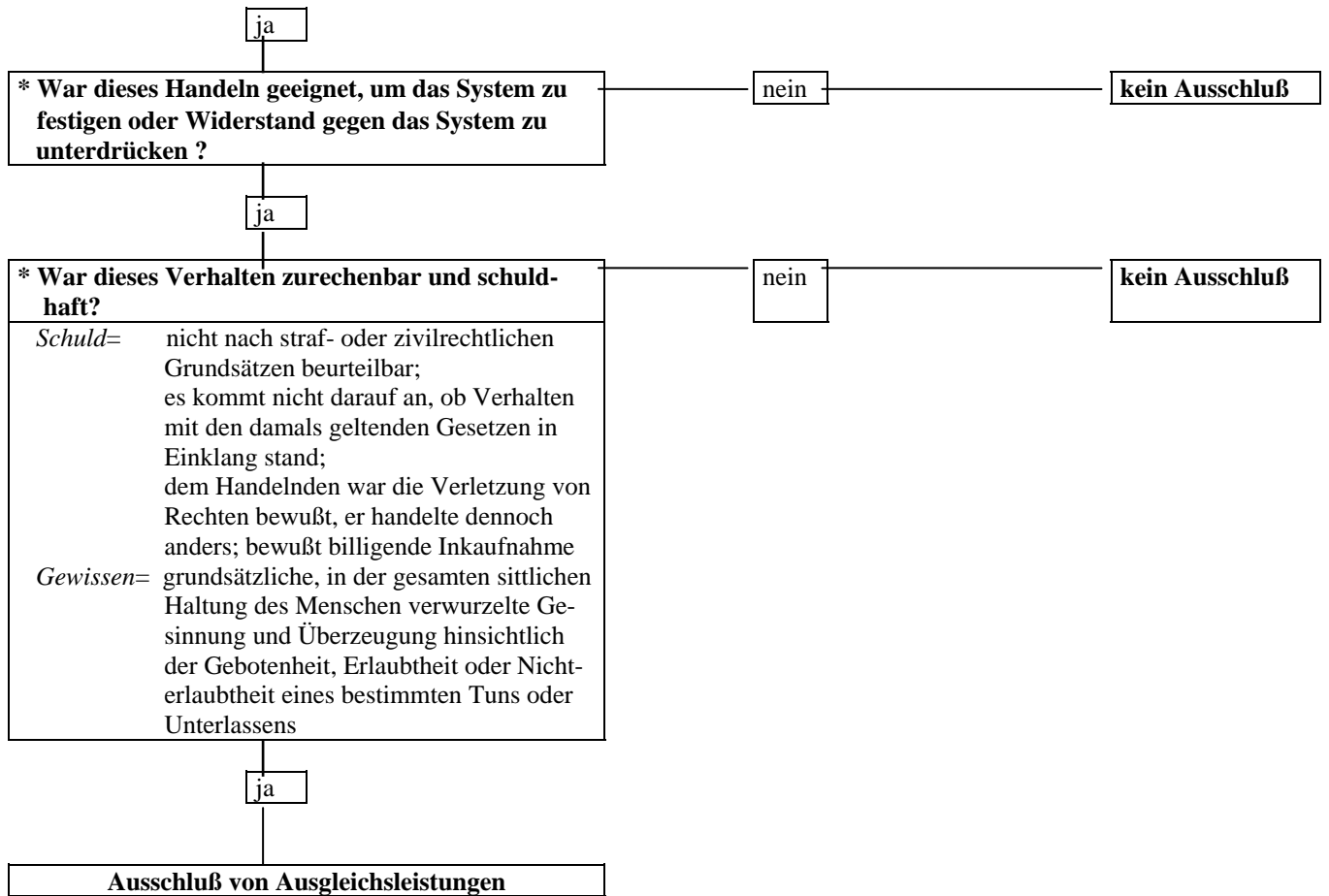
kein Ausschluß

nein

... stetig/ von gewisser Dauer (längerer Zeitraum) ?

nein

kein Ausschluß



Prüfung von Ausschlussgründen i.S.d. § 1 Abs. 4 AusglLeistG in Bezug auf Unternehmen

Haben „natürliche Personen“ Anträge nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG gestellt, die sich auf ehemaliges Firmenvermögen beziehen, sind die unterschiedlichen Tatbestandsalternativen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG hinsichtlich der Personen eines Vorstandsmitgliedes oder Geschäftsführers, Inhaber eines Unternehmens oder Gesellschafters und des Unternehmens zu prüfen.

Die Prüfung der Würdigkeit hat bei entsprechenden Anhaltspunkten nach allen drei Tatbestandsalternativen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG gemäß GAH Rdnr. 160 nach den bekannten Kriterien zu erfolgen.

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Inhaber eines Unternehmens oder Gesellschafter:

Für eine Unwürdigkeit i.S.d. § 1 Abs. 4 AusglLeistG geben **u.a.** folgende Anhaltspunkte in Bezug auf Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Inhaber eines Unternehmens oder Gesellschafter Anlass zu näherer Prüfung:

- frühe Mitgliedschaft in der NSDAP,
- Förderndes Mitglied der SS,
- Mitglied im „Freundeskreis Himmler“,
- Zahlung erheblicher Spenden an SS/NSDAP,
- höhere Funktion in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

Unternehmen

Für eine Unwürdigkeit i.S.d. § 1 Abs. 4 AusglLeistG in Bezug auf das Unternehmen geben insbesondere folgende Anhaltspunkte Anlass zu näherer Prüfung:

- das Unternehmen ist als solches bekannt, das KZ-Häftlinge beschäftigt hat;
- das Unternehmen hat Zwangsarbeiter oder Kriegsgefangene beschäftigt;
- das Unternehmen hat nach 1933 erhebliche Gewinnsteigerungen zu verzeichnen;
- das Unternehmen ist als Rüstungsbetrieb eingestuft.

Erste Hinweise hierauf lassen sich u.a. aus den Enteignungsakten oder Steuerunterlagen entnehmen.

Die in der Anlage aufgeführten Fallkonstellationen setzen hinreichende und vollständige Archivrecherchen voraus. Hierfür sind in erster Linie die Landes-/Stadt- und Kreisarchive anzuschreiben (dort v.a. die

Bestände der Arbeitsämter). Zwangs- oder Sklavenarbeiter wurden nur selten auf zentraler Ebene, sondern meist auf regionaler Ebene zugeteilt. Die Bestände im Bundesarchiv sind nur vereinzelt über Firmen erschlossen. Es befindet sich dort aber die Reichsbetriebskartei, aus der sich zumindest die Einstufung als Rüstungsbetrieb ergeben kann. Die genannten Bestände bei den Landesarchiven sind naturgemäß unvollständig.

Der Internationale Suchdienst in Bad Arolsen kann in Zweifelsfällen Auskünfte über betriebseigene Haftstätten sowie Herkunftsnationalitäten von Zwangsarbeitern geben.

Die Dokumentation „Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus“ (hrsg. v. d. Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn 1999, Band II) ist zum prüfenden Unternehmen nach Einträgen durchzusehen. Den Hinweisen zu heimatkundlichen Vereinen, Lagergedenkstätten und anderen Quellenangaben sollte nachgegangen werden. Fachkundliche und unternehmensbezogene Literatur sollte beigezogen werden; gleiches gilt für eventuelle firmenhistorische Schriften bzw. Unterlagen aus Firmenarchiven. Insbesondere ist in den Regionalarchiven und bei konkreten Hinweisen über die Partnerorganisationen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ nach Zeitzeugenberichten zu forschen. Das BADV unterstützt die Ämter bei Bedarf mit Recherchehinweisen und Auskünften.

Die Aussage „grundsätzlich“ bzw. „insbesondere“ (s. Anlage) in Bezug auf das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsalternativen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG in der nachfolgenden Darstellung heißt, dass diese selbstverständlich noch bei anderen Fallkonstellationen denkbar bzw. gegeben sein können. Konnten keine entsprechenden Anhaltspunkte ermittelt werden, ist der Ausschlussgrund im Zweifel zu verneinen (vgl. GAH, Rdnr. 170).

Anlage

Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit im Sinne des § 1Abs. 4 1. Alt. AusgLeistG liegt insbesondere vor

bei Einsatz von KZ-Häftlingen

wegen der Beteiligung an menschenunwürdiger/rechtswidriger Unterbringung im KZ (vgl. BGH RzW 1957, 55 f.). Wurde der Unternehmer hingegen gezwungen, KZ-Häftlinge zu beschäftigen und hat er diese menschenwürdig behandelt, liegt diese Tatbestandsalternative grundsätzlich nicht vor.

Bei Einsatz von Kriegsgefangenen

ist die Tatbestandsalternative grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn noch weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit/Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Hierbei kann es sich handeln um

- eine besondere Anforderung des Unternehmers/Unternehmens (z.B. bestimmte Nationalitäten gegen ihren erklärten Willen);
- menschenunwürdige/-rechtswidrige Behandlung;
- menschenunwürdige/-rechtswidrige Unterbringung in firmeneigenen Lagern;
- gezielte Denunziation an die Arbeitseinsatzbehörden/ Gestapo (Urteil des BVerwG vom 29.03.2007 - 5 C 5.06).

Bei Einsatz von Zwangsarbeitern

ist die Tatbestandsalternative grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn noch weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit/Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Hierbei kann es sich handeln um

- menschenunwürdige/-rechtswidrige Behandlung;
- eine besondere Anforderung des Unternehmers/Unternehmens (z.B. bestimmte Nationalitäten gegen ihren erklärten Willen), wenn die Rekrutierung der Zwangsarbeiter dem Unternehmen zugerechnet werden kann.

Ein schwerwiegender Missbrauch seiner Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer i.S.d. § 1 Abs. 4 2. Alt. AusglLeistG liegt insbesondere vor

bei Einsatz von Kriegsgefangenen
und Zwangsarbeitern

wenn das Unternehmen/der Unternehmer direkt auf die zwangsweise Rekrutierung von Arbeitskräften und deren Umstände Einfluss genommen hat.

Bei Beteiligungen an der Aneignung
von „jüdischen juristischen
Personen“ („Arisierung“)

ist diese Tatbestandsalternative nur dann erfüllt, wenn das Unternehmen die „arisierte“ juristische Person unter Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben hat, d. h. zu einem Kaufpreis erworben hat, der nach BVerwG in einem gravierenden Missverhältnis zum maßgeblichen Wert steht (Urteil des BVerwG vom 15.03.2007 - 5 C 22.06).

Entschädigung von Unternehmen oder Anteilen an solchen (§ 4 EntschG)

I. Entschädigungsberechtigter

1. Nach dem EntschG

Der Begriff des Berechtigten des Entschädigungsgesetzes ist grundsätzlich der des Vermögensgesetzes. Er gibt zunächst darüber Auskunft, wem die Entschädigung zu gewähren, insbesondere, an wen die Geldleistung zu zahlen ist. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Unternehmensträger oder nur ein Gesellschafter oder ein Mitglied des Unternehmensträgers geschädigt wurde.

a) Vermögensrechtliche Berechtigung eines Unternehmensträgers*

Liegt ein Rückübertragungsantrag vor und ist das Quorum erfüllt, ist die Rückgabe jedoch ausgeschlossen

- sei es wegen mangelnder Vergleichbarkeit (§ 6 Abs. 1 VermG)
- sei es wegen der Einstellung des Geschäftsbetriebs (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VermG) oder
- hat die Gesellschaft fristgerecht Entschädigung gewählt (§ 6 Abs. 7 Satz 1 VermG),

ist der geschädigte Unternehmensträger, der als in Auflösung befindlich fortbesteht, berechtigt (§ 6 Abs. 1a S. 2 VermG).

Bei der Berechnung des Quorums sind auch die antragstellenden vorgeschädigten Gesellschafter zu berücksichtigen, sofern sie gem. § 6 Abs. 5b VermG in ihre Rechte als Gesellschafter wieder eingesetzt wurden. Bei noch verbend tätigen (westlichen) Rest- oder Spaltgesellschaften sind diese auch ohne Zustandekommen des Quorums entschädigungsberechtigt (§ 6 Abs. 1a S. 4 VermG).

b) Vermögensrechtliche Berechtigung eines Gesellschafters oder eines Mitglieds

Dagegen ist ein Gesellschafter oder ein Mitglied ausschließlich bezüglich seines geschädigten Anteils Berechtigter, wenn

- der Unternehmensträger keiner Schädigung unterlag oder
- das Quorum gem. § 6 Abs. 1a VermG nicht zustande kommt oder
- von Anfang an (bei mehreren antragstellenden Gesellschaftern von allen) Entschädigung statt Rückübertragung beantragt wurde.

2. Nach dem AusglLeistG

Die Berechtigung nach dem AusglLeistG ist auf natürliche Personen beschränkt (§ 1 AusglLeistG). Eine Ausgleichsleistung für ein entzogenes Unternehmen eines rechtsfähigen Unternehmensträgers oder einer gesamthänderisch gebundenen Personenmehrheit an den Unternehmensträger (i.L.) kommt deshalb nicht in Betracht, wohl aber erhalten die mittelbar als Gesellschafter oder Mitglieder einer Genossenschaft geschädigten natürlichen Personen Ausgleichsleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit einer Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage einen Vermögensverlust erlitten haben (§ 1 Abs. 2 AusglLeistG).

II. Bemessungsgrundlage (vor Abzug von Gegenleistungen und vor Degression)

1. Entschädigung des Unternehmensträgers

Bei der Bemessung der Entschädigung für einen berechtigten Unternehmensträger ist die Bemessungsgrundlage für das gesamte Unternehmen zu ermitteln. Auszugehen ist vom Einheitswert, vom Ersatzeinheitswert, vom Reinvermögen oder vom geschätzten Wert im Zeitpunkt der Schädigung und zwar bezogen auf dessen Gesamtwert. Dieser ist mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

* Zur Behandlung des staatlichen Anteils wird auf VII. verwiesen.

Wurde der Anteil eines Gesellschafter vor der Enteignung des berechtigten Unternehmensträgers staatlich verwaltet oder in Volkeigentum überführt (vorgeschiedigter Gesellschafter), so ist dieser Anteil gem. § 4 Abs. 2 S. 4 EntschG gesondert zu bewerten. Die Bemessungsgrundlage des berechtigten Unternehmensträgers ist um den auf den vorgeschädigten Gesellschafter entfallenden Anteil zu mindern und die nach § 4 Abs. 2 S. 4 EntschG gesondert ermittelte anteilige Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Beispiel:

Im Jahre 1960 waren an dem Unternehmen K. KG nach der vorliegenden Bilanz zum 31.12.1960

- der Gesellschafter A mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 20.000,00 M/Ost (=20% des Gesamtkapital)
- der Gesellschafter B als Komplementär eine Einlage in Höhe von 30.000,00 M/Ost und
- der staatliche Gesellschafter als Kommanditist eine Einlage in Höhe von 50.000,00 M/Ost beteiligt.

Der Gesellschafter A verließ die DDR 1961. Sein Anteil wurde ab diesem Zeitpunkt nach der Anordnung Nr. 2 vom 20.08.1958 staatlich verwaltet. Im Jahre 1972 erfolgte Überführung des Unternehmensträgers in Volkseigentum.

Zu diesem Zeitpunkt ergaben sich ausweislich der vorliegenden Bilanz des Unternehmens K. KG zum 31.12.1971 folgende Beteiligungsverhältnisse:

- Staatlich verwalteter Anteil des Gesellschafter A in Höhe von 20.000,00 M/Ost (=10% des Gesamtkapital)
- Gesellschafter B als Komplementär mit eine Einlage in Höhe von 60.000,00 M/Ost und
- der staatliche Gesellschafter als Kommanditist mit eine Einlage in Höhe von 120.000,00 M/Ost

Auf den Rückgabeantrag der Gesellschafter A und B wurde die Berechtigung des Unternehmensträgers K. KG i. L. nach dem VermG festgestellt und diesem eine Entschädigung dem Grunde nach zuerkannt, da die Rückgabe des gesamten Unternehmens bzw. von Unternehmensbestandteilen ausgeschlossen war. Lastenausgleichsverfahren wurden nicht durchgeführt.

Bei der Berechnung gem. § 4 Abs. 2 EntschG für den berechtigten Unternehmensträger auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.1971 wurde ein Reinvermögen in Höhe von 297.876,48 DM ermittelt. Davon entfällt auf den Anteil des vorgeschädigten Gesellschafters A 10 % = 29.787,65 DM.

Demgegenüber ergibt die Berechnung gem. § 4 Abs. 2 EntschG für den vorgeschädigten Gesellschafters A auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.1960 für die damals 20%-igen Beteiligung am Gesamtkapital des Unternehmens einen Anteil in Höhe von 34.958,57 DM am Reinvermögen des gesamten Unternehmen in Höhe von 174.792,86 DM.

Die weitere Berechnung ist wie folgt durchzuführen:

- Reinvermögen des Unternehmens 1972	297.876,48 DM
- Anteil des vorgeschädigten Gesellschafters 1972	- 29.787,65 DM
- Anteil des vorgeschädigten Gesellschafters 1960	+ <u>34.958,57 DM</u>
	303.047,40 DM

2. Entschädigung/Ausgleichsleistung eines Anteilsinhabers

§ 4 EntschG enthält auch die Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Anteile an Unternehmen. Bei Ansprüchen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zu Anteilen an Unternehmen ist § 2 Abs. 6 AusglLeistG zu berücksichtigen. Die Entschädigung/Ausgleichsleistung für den entzogenen Anteil errechnet sich demnach aus dem Anteil am Gesamtbetrag des Kapitals im Zeitpunkt der Schädigung.

III. Abzug von Gegenleistungen

- a) Wurden nach § 6 Abs. 6 a VermG Vermögenswerte restituiert, ist deren Nettowert im Zeitpunkt der Rückgabe bereits nach § 4 Abs. 4 EntschG von der ungekürzten Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des Unternehmens abzuziehen. Maßstab ist hierbei der Verkehrswert im Zeitpunkt der Rückgabe. Zu seiner Ermittlung sollte zunächst auf die Verkehrswerte von vergleichbaren Grundstücken zurückgegriffen werden (vgl. auch die Hinweise in der Gemeinsamen Arbeitshilfe zum EALG unter Ziffer B IV. 4 S. 28). Steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen statt der Rückgabe einzelner Vermögenswerte nach § 6 Abs. 6a VermG der Verkaufserlös oder der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswertes zu, so ist dieser Betrag gem. § 4 Abs. 4 EntschG in Abzug zu bringen.
- b) Bei dem Abzug von Gegenleistungen (§ 6 EntschG) gilt auch die einem Anteilsberechtigten zugeflossene Gegenleistung (z.B. Kaufpreis) oder die Entschädigung als der Gesellschaft zugeflossen, so dass der zugeflossene Betrag dann abzuziehen ist, wenn der geschädigte Unternehmensträger Berechtigter des Entschädigungsanspruchs ist.

IV. Degression

Die Berechnung der Degression nach § 7 EntschG ist davon abhängig, ob der Unternehmensträger oder aber ein oder mehrere Gesellschafter des Unternehmens Berechtigte sind.

1. Entschädigung des Unternehmensträgers

Bei der Entschädigung des Unternehmensträgers ist die Degression auf die (Gesamt-) Bemessungsgrundlage für das Unternehmen nach Abzug etwaiger Gegenleistungen (§§ 4 Abs. 4 und 6 EntschG) durchzuführen, den einzelnen Gesellschaftern steht nur ihr Anteil an der nach § 7 Abs. 1 EntschG gekürzten Entschädigung zu (§ 7 Abs. 2 Satz 4 EntschG).

Beispiel:

Für die X KG i. L. wurde eine Bemessungsgrundlage vor Degression in Höhe von 250.000 DM festgestellt. Nach Degression ergibt sich ein Betrag von 77.000 DM.

2. Entschädigung/Ausgleichsleistung eines Anteilsinhabers

Liegt hingegen eine Schädigung eines Gesellschafters oder Mitglieds vor, wird die Degression nach § 7 Abs. 1 EntschG auf die anteilige Bemessungsgrundlage (ggf. nach Abzug von Gegenleistungen) durchgeführt. Hat der Berechtigte außerdem noch weitere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsansprüche, ist eine Gesamtschau nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG durchzuführen. Die Kürzung nach § 7 Abs. 1 EntschG darf jedoch nur einmal stattfinden.

Beispiel:

A hat einen Anspruch auf Entschädigung/Ausgleichsleistung für ein Grundstück in Höhe von 20.000 DM vor Degression. Daneben hat er einen Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsanspruch für den Verlust seines Anteils an der X-KG in Höhe von 30.000 DM vor Degression. Hier unterliegen die beiden Ansprüche der Gesamtschau (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG). Die Summe von 50.000 DM wird nach § 7 Abs. 1 EntschG auf 32.000 DM gekürzt.

V. Abzug von Lastenausgleich

Der Abzug von Lastenausgleich erfolgt nach Degression (§ 8 EntschG). Von den einzelnen Anteilseignern zu einem früheren Zeitpunkt erhaltener Lastenausgleich ist auch dann abzuziehen, wenn das Unternehmen i.L. entschädigungsberechtigt ist (§ 8 Abs. 2 EntschG).

Begründung:

Der dem einzelnen Beteiligten für den Schaden der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts seinerzeit gewährte Lastenausgleich gilt aufgrund der Fiktion in § 8 Abs. 2 EntschG der juristischen Person bzw. der Personenhandelsgesellschaft als zugeflossen, d.h. Lastenausgleichsleistungen sämtlicher Beteiligter sind auf den Entschädigungsanspruch der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft des Handelsrechts anzurechnen.

Das für den jeweiligen Beteiligten (Gesellschafter, Anteilseigner) zuständige Ausgleichsam ermittelt die anzurechnende Hauptentschädigung nach den Maßstäben des § 349 LAG und setzt den von der gekürzten Bemessungsgrundlage abzuziehenden Rückforderungsbetrag bestandskräftig fest (§ 8 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz EntschG).

VI. Erfüllung

Der Entschädigung-/Ausgleichsleistungsanspruch wird durch Geldleistung an den Berechtigten erfüllt.

Steht die Entschädigung/Ausgleichsleistung mehreren Berechtigten zu, kann der Betrag auf der Grundlage einer zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarung anteilig bis zur Höhe des Gesamtanspruches ausbezahlt werden.

Sofern Berechtigte der Unternehmensträger ist, an dem nunmehr sämtliche auch schon zum Schädigungszeitpunkt vorhandenen Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger als Anteilsberechtigte beteiligt sind, kann gleichfalls eine anteilige Auszahlung der Entschädigung bis zur Höhe des Gesamtanspruches erfolgen, sofern sich die Berechtigten mit ihren Anteilberechtigten vertraglich über die Aufteilung der Entschädigung einigt.

VII. Behandlung des staatlichen Anteils

Bei vielen enteigneten Unternehmen, insbesondere bei den auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 9.2.1972 in Volkseigentum überführten Gesellschaften, bestand zum Zeitpunkt der Schädigung eine staatliche Beteiligung. Dieser staatlichen Beteiligung kommt heute im vermögensrechtlichen Verfahren nur noch dann Bedeutung zu, wenn die Gesellschaft als Liquidationsgesellschaft fortbesteht. Andernfalls ist die staatliche Beteiligung ohne Bedeutung. Darüber hinaus ist in den Fällen, in denen die staatliche Beteiligung durch eine vermögensrechtliche Entscheidung gem. § 6 Abs. 5c VermG gelöscht wurde oder aber der Inhaber der staatlichen Beteiligung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Anteilsberechtigten zumindest konkludent auf Ansprüche aus der staatlichen Beteiligung am geschädigten Unternehmensträger verzichtet hat, die staatliche Beteiligung nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. BVerwG 8 C 6.02, Urteil vom 28. Mai 2003).

Sofern die Voraussetzungen zur Berücksichtigung der staatlichen Beteiligung vorliegen, sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Anträge, bei denen mangels Quorum (§ 6 Abs. 1 a Satz 2 VermG) kein fortbestehender Unternehmensträger i.L. vorhanden ist.

Zwar ist der Unternehmensträger geschädigt und somit Bezugspunkt für die Bemessungsgrundlage. Berechtigten sind aber ausschließlich die Gesellschafter/Mitglieder, die den Antrag gestellt haben. Die THA/BvS hat als Inhaberin der staatlichen Beteiligung innerhalb der Antragsfrist bis 31.12.1992 regelmäßig keinen vermögensrechtlichen Antrag gestellt. Eine Fristwahrung durch den oder die antragstellenden übrigen Mitgesellschafter ist auszuschließen. Denn aus dem in § 6 Abs. 6 Satz 2 VermG ausdrücklich gebrauchten Begriff des Berechtigten ergibt sich, dass eine Fristwahrung nur für diejenigen in Betracht kommt, die Opfer der schädigenden Maßnahmen wurden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG). Die staatliche Beteiligung der BvS ist aber in der Regel die Folge einer schädigenden Maßnahme nach § 1 Abs. 3 VermG, wie sich aus § 6 Abs. 5c Satz 1 VermG ergibt; der staatliche Anteil war jedenfalls nicht Gegenstand einer schädigenden Maßnahme. Die privaten Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger haben nur einen Anspruch auf Entschädigung wegen der Schädigung des Unternehmensträgers entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung zum Zeitpunkt der Schädigung.

2. Ein Antrag auf Rückübertragung des Unternehmens ist gestellt worden und das Quorum ist erfüllt. Die BvS ist nicht Inhaberin der staatlichen Beteiligung.

Die BvS ist nur dann Inhaberin der staatlichen Beteiligung, wenn sie Verfügungsberechtigte des zurückzugebenden Vermögenswertes gewesen ist. Mit der Neufassung von § 6 Abs. 5 c Satz 3 VermG durch Art. 3 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes ist klargestellt, dass die Rückzahlung der empfangenen Leistungen (z.B. Kaufpreis) an diejenigen zu erfolgen hat, der als Verfügungsberechtigter das Unternehmen herauszugeben hat. Das sind entsprechend der Definition in § 2 Abs. 3 VermG im allgemeinen die BvS oder die Gebietskörperschaften, die als Verfügungsberechtigte zur Herausgabe des Unternehmens verpflichtet sind oder waren. Von den Landesämtern ist genau zu prüfen, ob die BvS tatsächlich Verfügungsberechtigte ist. Wenn nicht, dann ist sie auch nicht Mitgesellschafterin und in dem Entschädigungs-

verfahren nicht zu beteiligen, sondern der jeweilige Verfügungsberechtigte. Die Landesämter prüfen jeweils, wer Inhaber der staatlichen Beteiligung ist. Wird ein anderer Verfügungsberechtigter für die staatliche Beteiligung festgestellt (z.B. Gebietskörperschaft), so gilt zum weiteren Verfahren Ziffer VII 3 entsprechend.

3. Ein Antrag auf Rückübertragung des Unternehmens ist gestellt worden und das Quorum ist erfüllt. Die BvS ist Verfügungsberechtigte.

Die Liquidationsgesellschaft ist entstanden. Die BvS ist als Inhaberin des ehemaligen staatlichen Anteils Mitgesellschafterin. Nur für die Berechnung des Quorums bleibt die staatliche Beteiligung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 URüV unberücksichtigt. Als Mitgesellschafterin ist die BvS im Entschädigungsverfahren als Mitgesellschafter zu beteiligen. § 6 Abs. 5 c VermG räumt den übrigen Gesellschaftern eines Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, die Löschung einer staatlichen Beteiligung oder deren Übertragung zu verlangen, sofern die Vermutung eines Machtmissbrauchs nach § 1 Abs. 3 VermG im Zeitpunkt der Einräumung der Beteiligung nicht widerlegt wird. Verlangen die übrigen Gesellschafter die Löschung, wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern unter gleichzeitiger Anwachsung ihres Anteils fortgesetzt, es sei denn, dass die Löschung die Fortexistenz der Gesellschaft gefährdet. Begehren die übrigen Gesellschafter die Übertragung des staatlichen Anteils, so wächst ihnen die staatliche Beteiligung im Verhältnis ihrer Anteile zu. In beiden Fällen müssen die verbleibenden Gesellschafter ihrerseits den im Verhältnis 2 : 1 umzustellenden DM-Betrag in Euro umgerechnet an die BvS zurückerstatten, den der Staat im Zeitpunkt der Einräumung der staatlichen Beteiligung gezahlt hat und der dem Unternehmen auch tatsächlich zugeflossen ist. Höchstbetrag der Rückzahlung ist der jetzige tatsächliche Wert der staatlichen Beteiligung. Ist die staatliche Beteiligung auf diesem Wege gelöscht oder auf die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger übertragen worden, ist die - ehemalige - staatliche Beteiligung für die Entschädigung ohne Bedeutung.

Andernfalls verbleibt die staatliche Beteiligung bei der BvS. Diese kann die Auseinandersetzung innerhalb der Liquidationsgesellschaft herbeiführen und dort ihren entsprechenden Anteil an der Entschädigung (des Unternehmens) verlangen.

Im Hinblick auf die strenge verfassungsrechtliche Trennung von Bundeshaushalt und Sondervermögen/Entschädigungsfonds (Art. 115 Abs. 2 GG) kann nicht argumentiert werden, dass hier Ansprüche Staat gegen Staat bestünden und daher die BvS auf die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs gegen den Entschädigungsfonds verzichten könne. Die Mitgesellschafterstellung der BvS ist von den LÄRoV in den Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Geldleistungen sind in jedem Fall der Liquidationsgesellschaft zuzuteilen. In welchem Umfang der BvS Geldleistungen des Entschädigungsfonds zustehen, kann erst im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung außerhalb des Entschädigungsverfahrens ermittelt werden.

Hinweise zum Abzug langfristiger Verbindlichkeiten nach § 3 Abs. 4 EntschG

I. Allgemeines

Bei der Ermittlung einer Entschädigung oder Ausgleichsleistung für den Verlust von Grundvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 1 EntschG diejenigen langfristigen Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Schädigung mit Grundvermögen i. S. d. § 3 Abs. 1 EntschG in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, in Höhe ihres zu diesem Zeitpunkt valutierenden Betrages von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

II. Begriff der Verbindlichkeiten

Bei den langfristigen Verbindlichkeiten, die im Rahmen des § 3 Abs. 4 EntschG abzuziehen sind, ist zu unterscheiden zwischen solchen, die an dem geschädigten Grundvermögen dinglich gesichert waren und denen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem zu entschädigenden Vermögenswert standen.

Dingliche Rechte i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 1 EntschG sind Verwertungs- und Nutzungsrechte.

Zu den Verwertungsrechten zählen die Reallast, die Hypothek (insbesondere auch Aufbauhypothek, Sicherungshypothek, Höchstbetragshypothek, Gesamthypothek), die Grundschild (insbesondere auch Aufbaugrundschild und Sicherungsrundschild) sowie die Rentenschuld. Unter dingliche Nutzungsrechte fallen Nießbrauch sowie Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

Neben den dinglichen Belastungen sind ggf. aber auch nicht dinglich gesicherte Verbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen oder Altenteile) von der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1 EntschG in Abzug zu bringen. Dies bedeutet, daß sämtliche im Zusammenhang mit dem zu entschädigenden Grundstück stehenden schuldrechtlichen Verpflichtungen abzugsfähig sind, ohne daß es auf die dingliche Sicherung ankommt. Maßgeblich für die Abzugsfähigkeit nicht dinglich gesicherter Verbindlichkeiten ist aber das Vorliegen eines wirtschaftlichen Zusammenhangs, der bei dinglich gesicherten Rechten stets unterstellt wird und somit auch nicht festgestellt werden muß. Der Berechtigte hat bei Vorliegen dinglich gesicherter Rechte nicht die Möglichkeit der Führung eines Gegenbeweises.

Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeiten und den wirtschaftlichen Einheiten des belasteten Grundbesitzes ist dann anzunehmen, wenn die Entstehung der Verbindlichkeit unmittelbar und ursächlich auf Vorgängen beruht, die die belastete wirtschaftliche Einheit betreffen. Hierunter fallen insbesondere die Errichtung, der Erwerb oder die weitere Gestaltung (Erweiterung, Instandsetzung, Instandhaltung, Verbesserung, etc.) der wirtschaftlichen Einheit. Langfristig ist eine Verbindlichkeit, wenn für ihre Tilgung mindestens eine einjährige Laufzeit vereinbart war.

Eigentümergrundschilden stellen mangels einer Gläubigerforderung keine Verbindlichkeiten dar, sofern sich die Grundpfandrechte in Eigentümergrundschilden umgewandelt hätten. Beim Zusammentreffen von Forderung und Verbindlichkeit ist zu beachten, daß ein Abzug nach § 3 Abs. 4 EntschG nur dann nicht in Betracht kommt, wenn der Eigentümer des Grundvermögens gleichzeitig Gläubiger einer darauf befindlichen Verbindlichkeit war. Dabei ist es unerheblich, ob Forderung und Verbindlichkeit durch Erbfall oder Rechtsgeschäft zusammengetroffen sind. Dabei ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Schädigung abzustellen.

Bei Ansprüchen, die auf Restitution des Grundstückes gerichtet sind und bei denen das Vorliegen eines Ausschlußtatbestandes erst nach Eintritt der Ausschlußfrist zur Antragstellung bestandskräftig festgestellt wurde, kann die Antragstellung bezüglich der Entschädigung für die hypothekarisch gesicherte Forderung als Bestandteil des Restitutionsantrages unterstellt werden.

Grundschilden zur Sicherung künftiger Erbansprüche stellen für den Verpflichteten keine Verbindlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 4 EntschG und für den Berechtigten keinen privatrechtlichen Anspruch dar, wenn der Erbfall im Zeitpunkt der Schädigung noch nicht eingetreten war.

Verbindlichkeiten, die nur zum Schein als Sicherungsmaßnahme gegen staatliche Zugriffe als Hypothek, Grundschild oder Rentenschuld bestellt worden sind, stellen ebenso keine Verbindlichkeit dar.

Aufbaukredite sind „Baukredite“, die durch Aufbauhypotheken oder vergleichbare Grundpfandrechte (Hypotheken, Aufbaugrundschulden) gesichert worden sind. Aufbaukredite sind nur dann ausnahmsweise nach § 3 Abs. 4 Satz 3 EntschG abzuziehen, wenn eine der Kreditaufnahme zuzuordnende Baumaßnahme zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage geführt hat: so beim Neubau oder erheblicher Umgestaltung eines Altbaus, nicht bei bloßen Instandsetzungen. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage liegt vor, wenn aufgrund der durchgeführten Baumaßnahme der steuerliche Einheitswert nicht mehr verwertbar ist, weil ein Hilfswert nach § 3 Abs. 3 EntschG wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks und Überschreitung der Fortschreibungsgrenze zu bilden ist, oder der Einheitswert aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen fortgeschrieben wurde. Bei Verwendung von Ersatzeinheitswerten ist zu prüfen, ob sich die finanzierte Baumaßnahme wertmäßig auf den Einheitswert ausgewirkt hat.

Unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 4 S. 3 EntschG fallen nicht nur Aufbaukredite für Mietwohngrundstücke, sondern auch jene für Eigenheime. Die zur Errichtung von Eigenheimen verwendeten Verbindlichkeiten sind abzuziehen. Nicht die Bemessungsgrundlage erhöhende Baumaßnahmen (bspw.: bloße Instandhaltungen am Eigenheim) haben keinen Abzug zur Folge.

Bei der Sicherung eines Baukredites durch ein Grundpfandrecht ist (z. B. anhand des Kreditvertrages) zu prüfen, ob tatsächlich ein Aufbaukredit (§ 3 Abs. 4 S. 3 EntschG) oder ein sonstiges Darlehen (§ 3 Abs. 4 S. 1 EntschG) gesichert werden sollte, da Grundpfandrechte auch anderen Sicherungszwecken als einem Aufbaukredit dienen könnten.

In den sog. Verkaufsfällen sind oftmals vom Erwerber die bestehenden Verbindlichkeiten des Berechtigten übernommen worden, wobei diese dann auf den Kaufpreis angerechnet wurden bzw. bei der Kaufvertragsabwicklung abgelöst wurden. Auch bei einer Enteignung gegen eine Entschädigung sind regelmäßig Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus der Entschädigung erfüllt worden. Im Zusammenhang mit der Schädigung von einem Erwerber übernommene Verbindlichkeiten sind gemäß § 3 Abs. 4 EntschG von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Für die Anwendung von § 6 EntschG (Gegenleistung) ist insoweit kein Raum. Nur der nicht durch die Übernahme von Verbindlichkeiten belegte Restkaufpreis ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 EntschG abzuziehen. Spätere Veränderungen (Tilgungen durch den Erwerber) sowie ggf. ein Untergang der dinglichen Rechte im Rahmen der Überführung des Grundstückes in Volkseigentum bleiben insoweit für die Berechnung der Entschädigung des ursprünglichen Grundstückseigentümers unbeachtlich.

Beispiel: A veräußerte an B sein Grundstück zum Preis von 100.000.- Mark der DDR. Die auf dem Grundstück lastende Hypothek in Höhe von 20.000.- Mark der DDR wurde aus dem Kaufpreis abgelöst. Der Restbetrag von 80.000.- Mark der DDR wurde an A ausgezahlt. Sofern das Grundstück das A nunmehr zu entschädigen ist, wären von der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1 EntschG der Betrag von 20.000.- Mark der DDR als Verbindlichkeiten ohne Umrechnung abzuziehen (§ 3 Abs. 4 EntschG). Der Restbetrag von 80.000.- Mark der DDR hingegen ist nach § 6 Abs. 1 EntschG im dort genannten Umstellungsverhältnis 2 zu 1 auf die Entschädigung anzurechnen.

III. Höhe des Abzugsbetrages

1. Allgemeines

Die zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 EntschG mit ihrem valutierenden Betrag abzurechnen. Maßgebend ist grundsätzlich somit der tatsächliche (valutierende) Schuldbetrag im Zeitpunkt der Schädigung. Es kommt somit für den festzustellenden Betrag nicht auf die Höhe des eingetragenen dinglichen Rechts und die Höhe der Gesamtverbindlichkeit, sondern auf die Höhe der Forderung an, die dem Gläubiger gegenüber dem Berechtigten zum Schädigungszeitpunkt zustand. Das gilt insbesondere bei Sicherungs- oder Höchstbetragshypotheken. Der eingetragene Betrag hat aber Bedeutung für die Beweiswürdigung und die Ableitung des valutierenden Betrages vom Nennbetrag. Als valutierender Betrag gilt nämlich nach § 3 Abs. 4 Satz 2 EntschG der Nennwert des früheren Rechts vorbehaltlich des Nachweises von Tilgungsleistungen

oder anderer Erlöschensgründe, welche dem damaligen Eigentümer und seinem Rechtsnachfolger zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Erlöschensgründen können u.a. gehören Verzicht, Aufrechnung und Erlass durch den ursprünglichen Gläubiger. Tilgungsleistungen des Geschädigten und seiner Rechtsnachfolger sind auch dann anzurechnen, wenn sie nach dem Schädigungszeitpunkt erbracht worden sind (vgl. BVerfG, 1 BvR 2307/94 vom 22.11.2000). Tilgungsleistungen sind seitens des Berechtigten nachzuweisen, wobei die zuständige Behörde vorliegende Erkenntnisse schon von Amts wegen zu berücksichtigen hat (z.B. Enteignungsunterlagen oder Akten der Kreditanstalt für Wiederaufbau). Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Antragsteller sind die vorgenannten Ermittlungen der Ämter bei der KfW oder anderen Kreditinstituten nur dann vorzunehmen, wenn der Berechtigte konkrete Angaben über erbrachte Tilgungsleistungen vorträgt, die Anhaltspunkte für eine zielorientierte weitergehende Recherche enthalten; eine Regelanfrage erfolgt nicht. Bei Tilgungshypotheken und vergleichbaren Grundschulden kann nur dann unterstellt werden, daß die Tilgungsverpflichtungen bis zum Schadenszeitpunkt eingehalten wurden, wenn dies nach entsprechender Beweiserhebung und Beweiswürdigung als glaubhaft gemacht angesehen werden kann.

Liegen die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Aufbaukrediten vor, bemißt sich die Höhe des Abzugsbetrages nach § 18 Abs. 2 VermG. Für die Abschlagsberechnung ist der Zeitraum von der Eintragung bzw. der Entstehung der Verbindlichkeit bis zur Schädigung zugrunde zu legen.

Da in der DDR auch bei mehreren Verbindlichkeiten für ein Grundstück nur ein Kreditkonto geführt wurde, ist für die Zuordnung von Tilgungsleistungen zu beachten:

- Ist dem Kreditinstitut die Zuordnung einzelner Tilgungsleistungen zu den einzelnen Verbindlichkeiten möglich, so ist diese Verteilung maßgeblich.
- Kann das Kreditinstitut nur pauschal mitteilen, wie hoch der ausgereichte Kredit bzw. die ausgereichten Kredite insgesamt noch valuiert/valutieren, sind die einzelnen Rechte um den Prozentsatz zu kürzen, um den die Forderungen des Gläubigers insgesamt durch die nachgewiesenen Zahlungen reduziert worden sind.

Beispiel: Für das zu entschädigende Grundstück sind in den Jahre 1962 bis 1965 insgesamt drei Kredite ausgereicht worden. Diese beliefen sich über Nennbeträge von 25.000.- Mark der DDR, 30.000.- Mark der DDR sowie 45.000.- Mark der DDR. Zum Zeitpunkt der Schädigung valutierten diese insgesamt noch mit 78.000.- Mark der DDR. Die Tilgungsleistungen von 22.000.- Mark der DDR sind entsprechend aufzuteilen, weil eine unmittelbare Zuordnung zu den einzelnen Krediten nicht mehr möglich ist.

Setzt man die einzelnen Kredite zu dem Gesamtkreditbetrag von 100.000.- Mark der DDR ins Verhältnis, so bedeutet dies folgende Prozentsätze:

25.000.- Mark der DDR	25%
30.000.- Mark der DDR	30%
45.000.- Mark der DDR	45%

Die Tilgungsleistungen von insgesamt 22.000.- Mark der DDR sind entsprechend den genannten Von-Hundert-Sätzen zu verteilen:

25% von 22.000.- Mark der DDR =	5.500.- Mark der DDR
30% von 22.000.- Mark der DDR =	6.600.- Mark der DDR
45% von 22.000.- Mark der DDR =	9.900.- Mark der DDR
Gesamt (Kontrolle)	22.000.- Mark der DDR

Damit sind gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 EntschG anzusetzen:

25.000.- Mark der DDR - 5.500.- Mark der DDR =	19.500.-
30.000.- Mark der DDR - 6.600.- Mark der DDR =	23.400.-
45.000.- Mark der DDR - 9.900.- Mark der DDR =	35.100.-

2. Umrechnung

Eine Umrechnung auf DM erfolgt nicht. Bei sog. wertbeständigen Rechten, d.h. bei Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, die nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Inhalt haben, sondern die in der Weise bestellt wurden, daß die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Feingold, den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder einer bestimmten Menge sonstiger Waren oder Leistungen oder durch den Gegenwert einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung bestimmt wird (vgl. § 1 GBBERG), richtet sich die Umrechnung nach den Vorschriften des Grundbuchbereinigungsgesetzes. Die Umstellung ist jedoch nicht auf DM, sondern auf Mark der DDR vorzunehmen.

3. Besondere Fallgestaltungen

Waren mehrere Personen Eigentümer (Gesamthandsgemeinschaft) einer belasteten wirtschaftlichen Einheit, so werden die Verbindlichkeiten nicht anteilig berücksichtigt. Belastete dagegen eine Verbindlichkeit nur den Anteil eines Miteigentümers (Bruchteilseigentum), ist sie in voller Höhe für diesen allein in Abzug zu bringen.

Lastete eine Verbindlichkeit auf mehreren Grundstücken, so ist sie nicht im Verhältnis der einzelnen Grundstücke zueinander aufzuteilen.

In den Fällen, in denen ein (Gesamt-) oder mehrere Grundstücke teilweise restituiert und teilweise entschädigt werden, sind die Belastungen auf die (Teil-) Grundstücke nach deren jeweiligen Wertanteil (nicht Flächenanteil) aufzuteilen. Die Belastungen sind entsprechend diesen Anteilen festzustellen und sodann bei der Rückübertragung abzulösen. Bei der Entschädigung ist der Abzugsbetrag von Amts wegen zu ermitteln und von der multiplizierten Bemessungsgrundlage abzusetzen. Dabei kann - insbesondere bei unbebauten Grundstücken der Wertanteil dem Flächenanteil entsprechen. Bei bebauten Grundstücken hingegen kann dies anders sein. Dann ist zunächst zu prüfen, ob sich die Belastungen den neu entstandenen Teilgrundstücken zuordnen lassen. Sofern im Restitutionsverfahren das dingliche Recht vollständig abgelöst wurde, bleibt dies bei der Bemessung der Entschädigung außer Ansatz.

Bestanden die Belastungen in Baukrediten oder dem Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen, so kleben diese Kredite am bebauten (Teil-)Grundstück, d.h., sie entfallen in voller Höhe auf das Teilgrundstück, auf dem sich das Gebäude befindet.

Beispiel: Dem A wurde ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück entzogen, welches mit einer Hypothek in Höhe von 50.000.- Mark der DDR belastet war. Das zugrundeliegende Darlehen wurde für den Ausbau des Hauses verwandt. Sofern nunmehr nur eine Teilrestitution erfolgt und der Rest des Grundstückes mit dem Gebäude zu entschädigen ist, erfolgt eine ausschließliche Anrechnung der Hypothek auf die Entschädigung nach § 3 Abs. 4 EntschG.

Bestand die Belastung hingegen in einer Kaufpreishypothek für das gesamte bebaute Grundstück, so muß diese wertmäßig aufgeteilt werden.

Beispiel:	Kaufpreis	120.000 RM
	davon	40.000 RM
	Gebäude	80.000 RM

Für die Aufteilung gilt, wenn ein Teilgrundstück von $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche und entsprechendem Wertanteil sowie das aufstehende Gebäude entschädigt werden, daß 80.000.- RM für das Gebäude und 10.000.- RM für den Bodenanteil, insgesamt also 90.000.- RM nach § 3 Abs. 4 EntschG abzuziehen sind. Der Restbetrag von 30.000.- RM ist hingegen nach §§ 18 ff. VermG i.V.m. § 3 Abs. 3 HypAbIV als Ablösebetrag im Rahmen der Restitution zu hinterlegen.

Die Ablösung von Belastungen im Rahmen der Rückübertragung richtet sich nach der HypAbIV. Sofern im Restitutionsverfahren das dingliche Recht vollständig abgelöst wurde, bleibt dies bei der Bemessung der Entschädigung außer Ansatz. Bei bereits anteilig festgesetzten Ablösebeträgen ist der noch offene Differenzbetrag als Verbindlichkeit nach § 3 Abs. 4 EntschG zu berücksichtigen.

4. Berechnung des Abzugsbetrages bei wiederkehrenden Leistungen oder Nutzungen

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen gelten entsprechend auch für die Bemessung einer Entschädigung nach § 5 Abs. 4 EntschG

Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen sind nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und 6 EntschG mit dem Kapitalwert nach §§ 15 bis 17 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) in der Fassung des Bewertungsgesetzes der DDR vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 674 des Gesetzblattes) abzuziehen.

Der Kapitalwert wird dadurch ermittelt, indem der Jahreswert mit dem maßgebenden Vervielfacher der §§ 15 bis 17 BewG-DDR multipliziert wird.

Wegen der Einzelheiten zur Ermittlung des Jahreswertes vgl. auch das Schreiben des BMF V B 6 - VV 5125 - 2/99 vom 23. Juli 1999 (Anlage III.9.).

a. Einzelheiten zur Bestimmung des Jahreswertes

Jahreswert einer Nutzung oder Leistung ist grundsätzlich der Wert, der bezogen auf zwölf Monate vertraglich festgelegt ist oder sich zwangsläufig aus der Nutzung eines Wirtschaftsgutes ergibt. Bei Nutzungen oder Leistungen, die in ihrem Jahreswert vor der Schädigung schwankten, ist der Wert zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der Jahre vor der Schädigung ergeben (§ 17 Abs. 3 BewG-DDR).

Der Jahreswert der Nutzung einer Geldsumme beträgt 4 v. H., wenn kein anderer Wert feststeht. Der Jahreswert von Nutzungen oder Leistungen, die nicht in Geld bestanden (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge) ist mit den zulässigen Preisen zum Schädigungszeitpunkt anzusetzen. Bei einem Wohnrecht ist die durchschnittliche ortsübliche Jahresrohmiere der maßgebliche Betrag.

Sind regelmäßig geringere als die vereinbarten Nutzungen oder Leistungen gewährt worden, so ist der geringere Jahreswert zugrunde zu legen.

Für Altenteile an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, deren Zweck eine volle Versorgung war, kann der Jahreswert, sofern dieser nicht mit einem anderen Wert festgestellt werden kann, entsprechend den Regelungen des Sammelrundschreibens zur Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz vom 21.3.1962 (FG-Sammelrundschreiben) mit nachstehenden Pauschalsätzen bemessen werden.

Einheitswert	Naturalversorgung für eine Person	Taschengeld für eine Person	Naturalversorgung für ein Ehepaar	Taschengeld für ein Ehepaar
bis 10.000	300 RM	48 RM	450 RM	60 RM
über 10.000 bis 20.000	350 RM	60 RM	500 RM	75 RM
über 20.000 bis 30.000	400 RM	72 RM	650 RM	90 RM
über 30.000 bis 40.000	450 RM	84 RM	700 RM	105 RM
über 40.000 bis 50.000	500 RM	96 RM	850 RM	120 RM
über 50.000 bis 60.000	550 RM	108 RM	950 RM	135 RM
über 60.000	600 RM	120 RM	1050 RM	150 RM

Der Ansatz von Taschengeld ist nur zulässig, wenn dieses zu gewähren war. Wurden nur Teile einer Vollversorgung gewährt, so sind von den Pauschalen für Naturalversorgung laut der vorgenannten Tabelle anzusetzen für

Wohnung ohne Beheizung und Beleuchtung	3/20
Heizung und Beleuchtung	1/20
erstes und zweites Frühstück	je 1/10
Mittagessen	3/10
Nachmittagskaffee	1/10
Abendessen	2/10

Der Jahreswert eines Nießbrauchs an Einheitswertvermögen ist der Reinertrag, der für die Dauer der Nutzung eines Berechtigten bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und bei einer Vermietung und Verpachtung erzielt worden wäre. Ist der Reinertrag nicht zu ermitteln, so gilt als Jahreswert des Nießbrauchs bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der 18. Teil des Einheitswertes, bei Grundstücken und gewerblich genutzten Grundstücken der 25. Teil des Einheitswertes.

b. Vervielfältiger

Der nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelte Jahreswert ist mit dem maßgeblichen Vervielfältiger zu multiplizieren, der sich aus den §§ 15 bis 17 BewG-DDR nach der Zeitdauer ergibt, für die die Nutzung oder Leistung ab dem Schädigungszeitpunkt bestimmt war. Es kann sich hierbei um wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen handeln, die gewährt wurden

- lebenslänglich (§ 16 BewG-DDR),
- auf zeitlich bestimmte Dauer (§ 15 Abs. 1 BewG),
- auf unbestimmte Dauer (§ 15 Abs. 2 2. HS. BewG-DDR),
- immerwährend (§ 15 Abs. 2 1. HS. BewG-DDR).

Soweit es für die Berechnung des Abzugsbetrages auf einen Anfangszeitpunkt ankommt, ist auf den Schädigungszeitpunkt in Bezug auf das Grundvermögen abzustellen.

c. Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen

Der Vervielfacher bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen (insbesondere auch bei Altenteilen) richtet sich gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BewG-DDR nach dem Lebensalter des Anspruchsberechtigten im Zeitpunkt der Schädigung. Hing die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist bei gleichmäßig hoher Leistung für den Vervielfacher das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, und das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt (§ 16 Abs. 4 BewG-DDR).

Beispiel: Zum Schädigungszeitpunkt war ein lebenslanges Wohnrecht für die Ehegatten A und B an dem zu entschädigenden Grundvermögen dinglich gesichert. A war zu diesem Zeitpunkt 75 Jahre alt, während das Alter seiner Ehefrau B sich erst auf 64 Jahre belief. Gemäß § 16 Abs. 2 und 4 BewG-DDR beträgt der Kapitalwert somit nicht das 7,5fache, sondern vielmehr das 11fache des Jahreswertes.

Sollte eine gemeinsam zustehende Nutzung oder Leistung für zwei Personen, sich nach dem Versterben einer Person verringern, wie es bei Altenteilen oftmals der Fall war, so ist der Abzugsbetrag getrennt zu berechnen. Zunächst ist der Kapitalwert aus dem vollen Jahreswert mit dem für die ältere Person maßgeblichen Faktor zu multiplizieren. Der (weitergehende) Kapitalwert für die jüngere Person ist der Betrag, der sich aus dem verminderten Jahresbetrag vervielfacht mit dem Differenzbetrag der beiden in Betracht kommenden Vervielfacher, ergibt.

Beispiel: Die Ehegatten waren zum Schädigungszeitpunkt 74 und 64 Jahre alt. Der volle Jahresbetrag des Altenteils betrug 3000 RM und sollte sich nach Ableben eines Ehegatten auf 2000 RM vermindern. Nach § 16 Abs. 2 BewG-DDR ergibt sich für den jüngeren Ehegatten der Faktor 11 und für den älteren Ehegatten der Faktor 7,5.

Der Kapitalwert aus dem vollen Jahreswert errechnet
sich mit 3.000 RM x 7,5 = 22.500 RM

Der Kapitalwert aus dem verminderten Jahreswert errechnet
sich mit 2000 RM x 3,5 (11-7,5) = 7.000 RM

Gesamtabzugsbetrag = 29.500 RM

Verstirbt der Gläubiger eines Nutzungsrechtes nach dem Schädigungszeitpunkt, wird gemäß § 3 Abs. 4 Satz 5 EntschG nach den Vorschriften der §§ 15 -17 BewG-DDR kapitalisiert, da diese Regelungen speziell die lebenslänglichen Rechte umfassten.

In den Fällen, in denen die maßgeblichen Daten (z. B. Sterbedatum des Nutzungsberechtigten) aktenkundig sind, ist auf Antrag des Berechtigten anstelle der Berechnung nach § 16 Abs. 2 BewG-DDR der Kapitalwert über § 16 Abs. 3 BewG-DDR zu berechnen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 BewG-DDR vorgelegen haben. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigungsberechtigten im Laufe des Verfahrens entsprechende Nachweise vorlegen können.

d. Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Dauer

Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen auf bestimmte Dauer ist nach § 15 Abs. 1 BewG-DDR zu ermitteln. Danach ist der Kapitalwert die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Die Zinsen sind jeweils mit 4% anzusetzen. Zur Vereinfachung der Berechnung ist die Hilfstabelle (Anlage IV.24.) heranzuziehen. Bei Anwendung dieser Tabelle ist der Jahreswert mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich nach der Anzahl der Jahre ergibt, die seit Schadenseintritt noch hätten vergehen müssen, damit die Nutzung oder Leistung endete. Der so ermittelte Kapitalwert ist auf das Fünfundzwanzigfache des Jahreswertes begrenzt. Bei der Ermittlung des Ansatzes sind ggf. angebrochene Jahre nach Monaten aufzuteilen.

Beispiel: Für A wurde eine Rentenschuld in Höhe von 10.000 RM jährlich seit dem 1. Januar 1942 auf die Dauer von 20 Jahren bestellt und dinglich gesichert. Mit der Überführung des Grundstückes in Volkseigentum am 30. Oktober 1958 erlosch dieses Recht. Zum Schädigungszeitpunkt hätte das Recht somit noch bis zum 31. Dezember 1962, also noch 4 Jahre und 2 Monate, laufen müssen. Der Vervielfacher nach der Tabelle beträgt für 4 Jahre 3,775 und für 5 Jahre 4,630. Der Unterschied ist 0,855. Ein Zwölftel hiervon ist 0,07125, so daß sich für zwei Monate ein Wert von 0,1425 ergibt, der zu dem Betrag von 3,775 hinzuzurechnen ist. Der so ermittelte Faktor von 3,9175 ist mit dem Jahreswert von 10.000 RM zu vervielfachen, was zu einem Abzugsbetrag von 39.175 RM führt.

e. Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer

Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer sind nach § 15 Abs. 2 2. HS BewG-DDR mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswertes anzusetzen. Eine wiederkehrende Nutzung oder Leistung ist von unbestimmter Dauer, wenn diese zwar endlich, der Endtermin jedoch noch nicht bestimmt ist (z.B. Rente für die Dauer der Ausbildung oder die Dauer des Ledigenstandes). Da der Kapitalwert jedoch nicht höher sein kann, als wenn die Nutzung oder Leistung auf Lebenszeit zustünde, ist der Wert auf den Kapitalwert nach § 16 Abs. 2 BewG-DDR beschränkt (§ 15 Abs. 2 BewG-DDR).

Beispiel: Zum Schädigungszeitpunkt stand der A am zu entschädigenden Grundvermögen für die Dauer des Ledigenstandes ein Wohnrecht im Jahreswert von 240 RM zu. Sie war zu diesem Zeitpunkt 56 Jahre alt.

Gemäß § 15 Abs. 2 BewG-DDR ergibt sich der Kapitalwert aus dem Jahreswert von 240 RM x 12,5

= 3.000 RM

Hingegen ist nach § 16 Abs. 2 BewG-DDR der Kapitalwert bei einem lebenslänglichem Nutzungsrecht mit 240 x 11

= 2.640 RM

anzusetzen, der den Höchstwert und somit den Abzugsbetrag darstellt.

f. Immerwährende Nutzungen und Leistungen

Da wiederkehrende Nutzungen und Leistungen einer natürlichen Person höchstens lebenslänglich zustehen können, kann Anspruchsberechtigter nur eine juristische Person (z.B. Kirche) sein. Nach § 15 Abs. 2 1. HS BewG-DDR sind derartige Nutzungen und Leistungen stets mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswertes als Verbindlichkeit abzuziehen.

5. Verfahren

Die langfristigen Verbindlichkeiten sind seitens der zuständigen Behörde zur Regelung offener Vermögensfragen von Amts wegen zu ermitteln. Quellen hierfür sind das Grundbuch, die Grundbuchakten, die Altakten, Auskünfte von Kreditinstituten. Ergibt sich im Entschädigungsverfahren der Hinweis auf den Bestand langfristiger

Verbindlichkeiten oder dinglicher Belastungen, ist insbesondere bei der zuständigen Außenstelle der Kreditanstalt für Wiederaufbau anzufragen, ob Forderungen verwaltet werden und/oder Unterlagen vorhanden sind. Darüber hinaus trifft den Antragsteller jedoch auch eine Mitwirkungspflicht. Gegebenenfalls kann aber auch auf die Angaben des Antragstellers im Erhebungsbogen für Grundvermögen zurückgegriffen werden, sofern diese glaubhaft sind. Tilgungsleistungen oder andere Erlöschensgründe (z.B. Tod des Gläubigers zum Schädigungszeitpunkt bei höchstpersönlichen Rechten) sind seitens des Berechtigten nachzuweisen, wobei die zuständige Behörde vorliegende Erkenntnisse schon von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

Degression nach § 7 EntschG mit Rechenbeispielen unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtschau nach Absatz 2

I. Gesamtschau

Ein Bestandteil der pauschalen Bestimmung der Entschädigungshöhe ist die Kürzung der Bemessungsgrundlage nach § 7 EntschG. Hat **ein** Berechtigter mehrere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsansprüche, so sind zuerst deren Bemessungsgrundlagen zu addieren und sodann die Kürzungsbeträge nach § 7 Abs. 1 EntschG zu bestimmen und abzuziehen (Gesamtschau - § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG). Grund: Mehrere kleine Schädigungen eines Berechtigten stehen einer großen gleich.

Wurde der Vermögenswert einer im Zeitpunkt der Schädigung **schon vorhandenen Rechtsgemeinschaft** geschädigt, unterliegt - nur - der jeweilige Anteil des Mitgliedes (Teilhabers) - und nicht die Bemessungsgrundlage für den entzogenen Vermögenswert als Ganzes - der Kürzung (§ 7 Abs. 2 **Satz 3** EntschG). Grund: Die Schädigung betraf den Anteil unmittelbar (Anteilsschädigung).

Ist hingegen die **Rechtsgemeinschaft erst nach dem Zeitpunkt der Schädigung entstanden**, unterliegt die Bemessungsgrundlage des geschädigten Objektes als Ganzes der Kürzung (§ 7 Abs. 2 **Satz 4** EntschG). Grund: Die Erben können nicht mehr erhalten, als der unmittelbar geschädigte Erblasser selbst erhalten hätte (Erblasserschädigung).

Hauptbeispiel: Erbengemeinschaft, wenn die Schädigung schon zu Lebzeiten des Erblassers eingetreten ist.

II. Berechtigter

§ 7 EntschG spricht an vier Stellen von „Berechtigter“ (§ 7 Abs. 1; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 7 Abs. 2 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4). Dabei stand dem Gesetzgeber der Fall vor Augen, in dem

- der unmittelbar Geschädigte,
- der Inhaber des Wiedergutmachungsanspruchs am 1. Dezember 1994 (Inkrafttreten des EALG),
- der Antragsteller und schließlich
- der Empfänger der Entschädigung und/oder Ausgleichsleistung ein und dieselbe Person ist.

Infolge des langen Zeitraums zwischen Schädigung und Erfüllung des Wiedergutmachungsanspruchs sind jedoch in sehr vielen Fällen - sei es durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbfall), sei es durch Einzelrechtsnachfolge (z. B. Abtretung) - Veränderungen in der Person des „Berechtigten“ eingetreten. Der mit dem Ausdruck „Berechtigter“ gemeinte Begriff ist durch Auslegung wie folgt zu erschließen.

1. „Berechtigter“ in § 7 Abs. 1 und in § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG ist der **Inhaber des Wiedergutmachungsanspruchs am 1. Dezember 1994 (vgl. BVerwG 3 C 19.04 und 3 C 35.04, Urteile vom 19. Mai 2005)**. Dies kann der unmittelbar Geschädigte selbst, aber auch sein Rechtsnachfolger sein.

Grund: Entscheidend ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entstehung der Wiedergutmachungsansprüche. Da Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz erst mit dem Inkrafttreten des EALG entstanden sind, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Dies gilt auch für Ansprüche auf Entschädigung, die erst mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes in der erforderlichen Weise konkretisiert wurden (Bemessungsgrundlagen usw.). Nach dem 1. Dezember 1994 eintretende Änderungen auf der Gläubigerseite wirken sich auf die Höhe des Anspruchs nicht mehr aus, d. h. die Aufteilung unter mehreren Rechtsnachfolgern (z. B. mehreren Erben eines Erblassers) führt nicht zur Erhöhung und das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche bei einem Rechtsnachfolger (z. B. Eltern werden von einem Abkömmling beerbt) führt nicht zur Verringerung des Entschädigungsanspruchs.

2. „Berechtigter“ in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 EntschG ist der **unmittelbar Geschädigte**, d.h. derjenige, der durch die den Entschädigungsanspruch oder den Anspruch auf Ausgleichsleistung auslösende Maßnahme unmittelbar geschädigt wurde.

Grund: Die Bestimmungen stellen auf den „Zeitpunkt der Entziehung“ ab (§ 7 Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich und in § 7 Abs. 2 Satz 4 inzidenter).

III. Abtretung

Bei der Abtretung eines vermögensrechtlichen Anspruchs gilt Folgendes:

Hat der Abtretende noch weitere eigene Ansprüche, unterliegen diese zusammen mit dem abgetretenen Anspruch der Gesamtschau. Beim Abtretungsempfänger wird der abgetretene Anspruch hingegen nicht in die Gesamtschau einbezogen (vgl. Anlage IV.43a. - BMF-Erlass vom 23.12.2005 zum Einfluss einer Anspruchsabtretung auf die Höhe des Kürzungsbetrages). Entsprechendes gilt bei Erbteilsübertragungen vor dem 01.12.1994.

Der Abtretungsempfänger erhält eine Entschädigung für den abgetretenen Anspruch. Beim Abtretenden wird der Betrag dieser Entschädigung von der Summe seiner Ansprüche (einschließlich des abgetretenen Anspruchs) nach Degression und Rundung abgezogen. Ergeben sich aus der Degression von den Parteien nicht gewollte Auswirkungen auf den Entschädigungsbetrag, müssen diese zivilrechtlich geklärt werden.

Beispiel:

Antragsteller hat 3 Ansprüche mit je einer Bemessungsgrundlage von 10.000 DM: Er hat einen Anspruch abgetreten.

Die Ansprüche werden bei verschiedenen Ämtern nacheinander bearbeitet. Der abgetretene Anspruch fällt in die Zuständigkeit des Amtes B. Amt A berechnet den ersten Anspruch von 10.000 DM, der ungekürzt zu einer Entschädigung von 10.000 DM führt. Amt B hat den Bescheid von Amt A zu berücksichtigen. Die Bemessungsgrundlage von 20.000 DM führt zu einer Entschädigung von 17.000 DM. Der Abtretungsempfänger erhält einen Bescheid über 7.000 DM, da der Abtretende bereits 10.000 DM erhalten hat. Amt C berechnet in der Gesamtschau eine Bemessungsgrundlage von 30.000 DM. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Bescheide erhält der Antragsteller einen weiteren Bescheid über 6.000 DM.

IV. Vermögenswert

Grundsätzlich ist der Begriff „Vermögenswert“ in den Sätzen 1 und 3 des § 7 Abs. 2 EntschG aus der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 VermG abgeleitet. Als Besonderheit im Fall einer Anteilsdegression gilt, dass trotz der gesamthänderischen Zuordnung des geschädigten Vermögenswertes diese Bindung zum Zwecke der Berechnung von Entschädigung und Ausgleichsleistung aufgelöst wird (vgl. BVerwG 3 C 32.03, Urteil vom 19. September 2004). Die Mitberechtigungen (= Anteile) an einem Vermögenswert werden dafür wie gesonderte Vermögenswerte behandelt. Dies rechtfertigt es, im Falle eines späteren Zusammenfallens mehrerer solcher Mitberechtigungen in einer Person die Gesamtschau gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG vorzunehmen (BVerwG 3 C 35.04, Urteil vom 19. Mai 2005).

V. Fallgestaltungen mit Rechenbeispielen

Für die Berechnung der Kürzungen wird die vereinfachte Berechnungsmethode angewandt - vgl. Gemeinsame Arbeitshilfe Rn. 84 -.

1. Einfachschaden eines Berechtigten

Die gesetzliche Regelung geht vom einfachsten Fall aus, nämlich der Schädigung **eines** Vermögenswertes, der **einem** Berechtigten zusteht. Die Kürzungsbeträge ergeben sich aus § 7 **Abs. 1** EntschG.

Beispiel 1

Ein Antragsteller hat einen ungekürzten Anspruch für einen Vermögenswert in Höhe von 20.000 DM. Die Degression berechnet sich wie folgt:

	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage	20.000
davon 70 %	14.000
zuzüglich	3.000
zusammen	17.000

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet erfüllt wird.

2. Mehrfachschaden eines Berechtigten

Hat **ein** Berechtigter Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleichsleistung für **mehrere Vermögenswerte**, findet die Gesamtschau nach **§ 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG** statt:

Zunächst wird für jeden Vermögenswert die Bemessungsgrundlage ermittelt (ggf. unter Abzug von Verbindlichkeiten - § 3 Abs. 4 EntschG -, von erhaltenen Gegenleistungen oder Entschädigungen - § 6 EntschG - oder bei einer Unternehmensentschädigung des Zeitwertes von zurückgegebenen einzelnen Vermögensgegenständen - § 4 Abs. 4 EntschG -). Die so ermittelten Beträge werden addiert. Die Summe unterliegt der Kürzung.

Beispiel 2

Ein Antragsteller hat einen Anspruch mit einer ungekürzten Bemessungsgrundlage von 20.000 DM (a) und einen weiteren Anspruch mit einer solchen von 10.000 DM (b). Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

	in DM	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage (a)	20.000	
ungekürzte Bemessungsgrundlage (b)	10.000	
addiert		30.000
davon 60 % zuzüglich		18.000 5.000
zusammen		23.000

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet erfüllt wird.

3. Schäden einer Rechts-/Erbengemeinschaft

Der häufigste Fall einer Rechtsgemeinschaft ist die Erbengemeinschaft. Für die Behandlung von Unternehmensträgern i. L. vgl. Anlage IV.41.

Eine Rechtsgemeinschaft wird grundsätzlich wie **ein** Berechtigter im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG behandelt.

*a) Die Rechtsgemeinschaft bestand schon im Zeitpunkt der Schädigung
- § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG (Anteilsschädigung) -*

Sind Vermögenswerte zu entschädigen, die im Zeitpunkt der Schädigung mehreren Eigentümern zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand zustanden (Rechtsgemeinschaft), so betrifft die Schädigung unmittelbar die jeweiligen Anteile. Daher ist die ermittelte Bemessungsgrundlage entsprechend den Anteilen aufzuteilen. Die Anteile werden getrennt gekürzt.

Beispiel 3

Eine am 1. Dezember 1994 berechnete Erbengemeinschaft besteht aus den Miterben A, B und C mit jeweils 1/3 Anteil. Sie bestand in dieser Zusammensetzung schon im Zeitpunkt der Schädigung des Vermögenswertes. Die ungekürzte Bemessungsgrundlage beträgt 39.000 DM (Anteilsschädigung).

**Anwendung § 7 EntschG - Degression mit Beispielfällen -
(auf der GAH-Sitzung am 15.11.2006 zuletzt abgestimmte Fassung)**

Anlage IV.43.

	in DM	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage	39.000	
anteilig, also geteilt durch 3		13.000
davon 70 % zuzüglich		9.100 3.000
Ergebnis je Anteil		12.100
Addition der 3 Anteile (12.100 x 3) zusammen		36.300

Dies ist der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an A, B und C gemeinsam erfüllt wird. Eine anteilige Erfüllung gegenüber den einzelnen Miterben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Erbengemeinschaft rechtzeitig auseinandergesetzt hat.

*b) Die Rechtsgemeinschaft entstand erst nach dem Zeitpunkt der Schädigung
- § 7 Abs. 2 Satz 4 EntschG (Erblasserschädigung) -*

Ist ein Vermögenswert zu entschädigen, der **im Zeitpunkt der Schädigung** einem Eigentümer (z. B. dem Erblasser) gehörte, steht aber der Wiedergutmachungsanspruch am 1. Dezember 1994 einer Rechtsgemeinschaft (z. B. Erbengemeinschaft) zu, so unterliegt die Bemessungsgrundlage als Ganzes der Kürzung. Dies begründet sich darin, dass die Rechtsnachfolger nicht besser stehen sollen als der unmittelbar Geschädigte heute stehen würde.

Beispiel 4

Eine Erbengemeinschaft besteht aus A, B und C mit jeweils 1/3 Anteil. Diese sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Berechtigte und Rechtsnachfolger des E, der im Zeitpunkt der Schädigung Eigentümer des Vermögenswertes war. Die ungekürzte Bemessungsgrundlage beträgt wie vor 39.000 DM (Erblasserschädigung).

	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage	39.000
davon 50 % zuzüglich	19.500 8.000
zusammen	27.500

Dies ist der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an A, B und C gemeinsam erfüllt wird. Eine anteilige Erfüllung gegenüber den einzelnen Miterben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Erbengemeinschaft rechtzeitig auseinandergesetzt hat.

4. Zusammentreffen eines eigenen Schadens und eines Anteils an einer Rechtsgemeinschaft

Trifft ein eigener Schaden des Berechtigten, also eine Entschädigung wegen eines in seinem Alleineigentum stehenden Vermögenswerts, mit einem Anspruch wegen der Schädigung seines Anteils an einer Rechtsgemeinschaft zusammen, unterliegen die jeweiligen Bemessungsgrundlagen getrennt der Degression.

Grund: Es handelt sich in diesem Fall um zwei unterschiedliche Rechtspersonen.

a) Schädigung nach Eintritt des Erbfalls (Anteilsschädigung)

Beispiel 5

Ein Antragsteller hat einen eigenen Anspruch vor Kürzung in Höhe von 20.000 DM. Daneben gehört er - neben vier weiteren Miterben - einer Erbengemeinschaft mit gleichen Anteilen an, die schon im Zeitpunkt der Schädigung bestand und der ein ungekürzter Anspruch in Höhe von 100.000 DM zusteht.

- Rechnung für den eigenen Schaden

	in DM	
ungekürzte Bemessungsgrundlage	20.000	
davon 70 %	14.000	
zuzüglich	3.000	
zusammen	17.000	

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet erfüllt wird.

- Rechnung für die Erbengemeinschaft

	in DM	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage	100.000	
anteilig, also geteilt durch 5		20.000
davon 70 %		14.000
zuzüglich		3.000
Ergebnis je Anteil		17.000
Addition der 5 Anteile (17.000 x 5)		
zusammen		85.000

Dies ist der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an die fünf Miterben erfüllt wird. Eine anteilige Erfüllung gegenüber den einzelnen Miterben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Erbengemeinschaft rechtzeitig auseinandergesetzt hat.

b) Schädigung vor Eintritt des Erbfalls (Erblässerschädigung)

Beispiel 6

Wie a) - Beispiel 5 -, aber die Schädigung war schon zu Lebzeiten des Erblassers eingetreten.

- Rechnung und Erfüllung für den eigenen Schaden wie a) - Beispiel 5 -
- Rechnung für die Erbengemeinschaft

	in DM	
ungekürzte Bemessungsgrundlage	100.000	
davon 30 %	30.000	
zuzüglich	17.000	
zusammen	47.000	

Dies ist der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an die fünf Miterben erfüllt wird. Eine anteilige Erfüllung gegenüber den einzelnen Miterben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Erbengemeinschaft rechtzeitig auseinandergesetzt hat.

5. Zwei geschädigte Erblasser (z. B. Eltern) und ein oder mehrere Erben als Stichtagsberechtigte(r) (Erblässerschädigung)

a) Zwei Erblasser (z. B. Elternteile) werden von *einem* Erben (z. B. gemeinsamer Abkömmling) beerbt.

Beispiel 7

Ungekürzte Bemessungsgrundlage 30.000 DM; Vermögenswert in Miteigentum beider Elternteile zu je ½; ein Abkömmling als Alleinerbe. Beide Elternteile sind vor Inkrafttreten des EALG verstorben; einzig berechtigt ist also der Abkömmling. Degression und Gesamtschau beziehen sich ausschließlich auf ihn (Hätten die Eltern selbst das Inkrafttreten des EALG erlebt, so hätten wir den Normalfall der Anteilsschädigung - § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG - vor uns.).

Genau genommen hat der Alleinerbe durch zwei Erbfälle zwei Entschädigungsansprüche erlangt, nämlich zum einen den Anspruch für die Schädigung des Anteils des einen Elternteils und zum anderen den für die Schädigung des anderen Elternteils. Wie bereits unter IV. dargestellt, wird eine Rechtsgemeinschaft zum Zwecke der Degression bei der Anteilsschädigung dergestalt aufgelöst, dass die Mitberechtigung an einem Vermögenswert wie ein eigenständiger Vermögenswert behandelt wird. Folglich gilt diese Fiktion für sämtliche Bereiche der Kürzungsrechnung. Bei Zusammenfallen mehrerer derartiger Mitberechtigungen in einer Person gilt die Gesamtschau (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG; s. BVerwG 3 C 35.04, Urteil vom 19. Mai 2005). Die Anteile der Eltern sind also zu addieren und sodann zu kürzen.

	in DM	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage für Anteil I	15.000	
ungekürzte Bemessungsgrundlage für Anteil II	15.000	
zusammen		30.000
davon 60 %		18.000
zuzüglich		5.000
zusammen		23.000

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet erfüllt wird.

Eine Gesamtschau wegen Zusammenfallens mehrerer Mitberechtigungen in einer Person (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG; BVerwG 3 C 35.04, Urteil vom 19. Mai 2005) ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Erbengemeinschaft bestehend aus A, B und C Geschädigte ist und im Stichtag die Erbengemeinschaft lediglich noch aus B und C besteht, weil B die Mitberechtigung des A auf sich vereinte. Die Anteile A und B sind zu addieren und sodann zu kürzen. Der Anteil des C wird gesondert gekürzt. Die Ergebnisse werden addiert. Dies ist der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an B und C gemeinsam erfüllt wird.

*b) Zwei Erblasser (z. B. Elternteile) werden von **mehreren** Miterben vor dem Inkrafttreten des EALG beerbt*

Beispiel 8

Fall wie a) - Beispiel 7 -, aber statt eines Alleinerben besteht eine Erbengemeinschaft aus A und B (jeweils 1/2 Erbteil).

Beide Erblasser wurden von denselben Miterben beerbt. Bei den beiden Erbengemeinschaften handelt es sich jedoch gemäß BVerwG 3 C 19.04, Urteil vom 19. Mai 2005 um **zwei verschiedene Berechtigte, weil eine Erbengemeinschaft nicht durch ihre Mitglieder, sondern durch den Nachlass definiert wird, hinsichtlich dessen sie besteht**. Der Nachlass nach dem Vater ist nicht identisch mit dem Nachlass nach der Mutter. Daher werden die beiden Anteile trotz Personenidentität gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG getrennt der Degression unterworfen.

	in DM	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage für Anteil I	15.000	
davon 70 %		10.500
zuzüglich		3.000
gekürzt		<u>13.500</u>

**Anwendung § 7 EntschG - Degression mit Beispielfällen -
(auf der GAH-Sitzung am 15.11.2006 zuletzt abgestimmte Fassung)**

Anlage IV.43.

ungekürzte Bemessungsgrundlage für Anteil II	15.000	
davon 70 %		10.500
zuzüglich		3.000
gekürzt		<u>13.500</u>
zusammen		<u>27.000</u>

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an A und B erfüllt wird. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte ein Bescheid erlassen werden.

Dies gilt dann nicht, wenn die beiden personenidentischen Erbengemeinschaften nach A und nach B bereits im Zeitpunkt der Schädigung bestanden. Dieser Fall ist vergleichbar mit der Situation, in der ein Erbe sowohl einen Anspruch nach A als auch nach B in seiner Person zum Schädigungszeitpunkt vereint. Demzufolge ist in einem solchen Fall eine Gesamtschau nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG vorzunehmen, weil die Wiedergutmachungsansprüche bereits im Zeitpunkt der Entziehung bei der Erbengemeinschaft zusammengefallen waren.

c) Zwei Erblasser (z. B. Elternteile) werden über einen weiteren Erbfall von mehreren Miterben vor dem Inkrafttreten des EALG beerbt

Beispiel 9

Fall wie b) - Beispiel 8 - aber nach der Schädigung verstirbt Elternteil A; B wird Alleinerbe. B wird von der Erbengemeinschaft C und D (den Kindern) beerbt, die am Stichtag Berechtigte sind.

Zwar liegt auch hier der Fall einer Anteilsschädigung vor. Jedoch sind nicht zwei (personenidentische) Erbengemeinschaften nach den beiden Geschädigten entstanden; vielmehr sind hier die Mitberechtigungen an dem Vermögenswert nach dem ersten Erbfall bei B zusammengefallen. Der Anspruch der Erbengemeinschaft bezieht sich nur auf den Erbfall nach B und unterliegt der Gesamtschau (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG; s. BVerwG 3 C 35.04, Urteil vom 19. Mai 2005). Die Anteile der Eltern sind also zu addieren und sodann zu kürzen.

Die Berechnung erfolgt wie in Beispiel 7 und ergibt	in DM
zusammen	23.000

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet erfüllt wird.

6. Zusammentreffen von Erblasserentschädigung und Anteilsschädigung

a) Schädigung vor Eintritt des Erbfalls

Beispiel 10

Vermögenswert (Bemessungsgrundlage 30.000 DM) in Miteigentum zu je ½ bei A und B; Schädigung zu Lebzeiten beider Miteigentümer; ein Miteigentümer A ist vor dem 1. Dezember 1994 gestorben, während der andere B - der überlebende Ehegatte - den Entschädigungsanspruch selbst geltend macht. Der verstorbene Elternteil A wurde vom überlebenden Elternteil B und den gemeinsamen Abkömmlingen C und D beerbt.

Durch den Tod des einen Elternteils ist eine Erbengemeinschaft entstanden, die sich aus dem überlebenden Elternteil und den gemeinsamen Abkömmlingen zusammensetzt. Es bestehen jedoch zwei Ansprüche (einerseits für B und andererseits für die EG aus B, C und D), für die jeweils eine Anteilskürzung vorzunehmen ist.

aa) Rechnung für den Anteil des überlebenden Elternteils

	in DM
anteilige ungekürzte Bemessungsgrundlage	15.000
davon 70 %	10.500
zuzüglich	3.000
zusammen	13.500

**Anwendung § 7 EntschG - Degression mit Beispielfällen -
(auf der GAH-Sitzung am 15.11.2006 zuletzt abgestimmte Fassung)**

Anlage IV.43.

Dies ist der Entschädigungsanspruch, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an B erfüllt wird.

bb) Rechnung für den Anteil des verstorbenen Elternteils A

wie aa), weil der hälftige Anteil in Höhe von 15.000 DM als Ganzes gekürzt wird.

Dies ist der Entschädigungsanspruch der Erbengemeinschaft, der - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an B, C und D erfüllt wird. Eine anteilige Erfüllung gegenüber den einzelnen Miterben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Erbengemeinschaft rechtzeitig auseinandergesetzt hat.

b) *Schädigung nach Eintritt des Erbfalls*

Beispiel 11

Fall wie oben - Beispiel 10 -, aber die Schädigung fand erst nach Eintritt des Erbfalls statt (Anteilsschädigung). Durch den Erbfall ist eine Rechtsgemeinschaft entstanden, die sich aus dem überlebenden Elternteil B und den Erben C und D des verstorbenen Elternteils zusammensetzt; daneben hat der überlebende Elternteil B seinen (Miteigentums-) Anteil behalten. Die Gemeinschaft und der überlebende Elternteil wurden geschädigt. Grundsätzlich unterliegt jeder Anteil für sich der Kürzung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EntschG). Für die Anteile des B gilt § 7 Abs. 2 Satz 1 EntschG nicht, weil das Miteigentum des B dessen originäres Eigentum und nicht Bestandteil des Nachlasses des verstorbenen Elternteils war. Es liegen damit zwei verschiedene Berechtigte vor, so dass nach der Entscheidung des BVerwG vom 19. Mai 2005 – 3 C 19.04 – insoweit eine Gesamtschau nicht stattfindet.

Es bestehen folgende Miteigentumsanteile an dem Vermögenswert:

a) überlebender Ehegatte B ½	=	3/6 (eigener Anteil)
b) überlebender Ehegatte B		1/6
Abkömmling I (C)		1/6
Abkömmling II (D)		1/6 in Erbengemeinschaft

Rechnung für die jeweiligen Anteile der Gemeinschaft

	in DM
ungekürzte Bemessungsgrundlage	30.000
davon 1/2 für B	15.000
davon 70 %	10.500
zuzüglich	3.000
zusammen	13.500

**jeweils 1/6 anteilig für B, C
und D (keine Degression)** 5.000

gekürzte Bemessungsgrundlage für B, C und D

zusammen **15.000**

Dies sind die Entschädigungsansprüche des B und der Erbengemeinschaft, die - ggf. nach Abzug des Lastenausgleichs - abgerundet an B und die Erbengemeinschaft B, C und D erfüllt werden. Eine anteilige Erfüllung gegenüber den einzelnen Miterben kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn sich die Erbengemeinschaft rechtzeitig auseinandergesetzt hat.

**Schreiben des BMF -V B 6 - VV 5170/05/0004 - vom 23. Dezember 2005 - Anlage IV.43a.
Degression nach § 7 EntschG;
Einfluss einer Anspruchsabtretung auf die Höhe des Kürzungsbetrages**

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesamt zur Regelung
Offener Vermögensfragen

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen/
Landesausgleichsamt
Adalbertstr.50
10179 Berlin

Landesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen des Landes
Brandenburg
Landesbehördenhaus
Magdeburger Straße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 1125
17464 Greifswald

Sächsisches Landesamt zur
Regelung offener Vermögensfragen
Postfach 10 09 07
01076 Dresden

Landesverwaltungsamt Halle
Landesamt zur Regelung offener
Vermögensfragen
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 20 08 43
06009 Halle/Saale

Thüringer Landesamt
zur Regelung
offener Vermögensfragen
Postfach 16 51
07504 Gera

nachrichtlich:

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstr. 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Kai Broschat
V B 6

TEL +49 (0) 18 88 6 82-11 93 (oder 6 82-0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-38 41

E-MAIL Kai.Borschat@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 23. Dezember 2005

**Schreiben des BMF -V B 6 - VV 5170/05/0004 - vom 23. Dezember 2005 - Anlage IV.43a.
Degression nach § 7 EntschG;
Einfluss einer Anspruchsabtretung auf die Höhe des Kürzungsbetrages**

Senatsverwaltung für Finanzen
von Berlin
- Abteilung V -

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
- Abteilung IV -

Finanzministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
- Referat 440 -

Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Referat 23b -
01095 Dresden

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
- Referat 33 -
Postfach 35 63
39010 Magdeburg

Thüringer Finanzministerium
- Referat 405 -

Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
Postfach 60 02 65
14402 Potsdam

Prüfungsamt des Bundes
Magdeburg
Sachgebiet Vermögensrecht
Tismarstraße 28 - 29
39108 Magdeburg

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen
Mecklenburg-Vorpommern
- Außenstelle Schwerin -
Hopfenbruchweg 4
19059 Schwerin

BETREFF **Degression nach § 7 EntschG;
Einfluss einer Anspruchsabtretung auf die Höhe des Kürzungsbetrages**

**Schreiben des BMF -V B 6 - VV 5170/05/0004 - vom 23. Dezember 2005 - Anlage IV.43a.
Degression nach § 7 EntschG;
Einfluss einer Anspruchsabtretung auf die Höhe des Kürzungsbetrages**

BEZUG Beratung der gemeinsamen Arbeitshilfe am 19. Oktober 2005

GZ **V B 6 - VV 5170/05/0004**

DOK 2005/0030697

Die Abtretung eines Anspruches nach dem EALG hat keine Auswirkungen auf die Kürzung nach § 7 EntschG. Dies gilt insbesondere auch für Abtretungen, die bereits vor dem 1. Dezember 1994 erfolgt sind. Dabei ist ebenfalls nicht entscheidend, ob es sich um Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz oder nach dem Ausgleichsleistungsgesetz handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinen Entscheidungen vom 19. Mai 2005 (BVerwG 3 C 19.04 und 3. C 35.04) entschieden, dass Ansprüche nach dem EALG am 1. Dezember 1994 entstanden sind. Nach allgemeiner Ansicht können auch künftige Forderungen abgetreten werden. Erforderlich ist nur, dass die Entstehung der Forderung zurzeit der Abtretung möglich erscheint und die abgetretene Forderung jedenfalls bestimmbar bezeichnet ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Höhe der Forderung zum Zeitpunkt der Abtretung noch nicht konkret bekannt ist. Besonderheiten aus der Natur des Anspruches als Wiedergutmachungsanspruch ergeben sich ebenfalls nicht. So sind insbesondere vermögensrechtliche Ansprüche gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 1. HS VermG abtretbar. Dies gilt ausdrücklich auch für einen Anspruch auf Entschädigung. Für einen Anspruch nach dem Ausgleichsleistungsgesetz ist dies ebenfalls anzunehmen. Ein Direkterwerb des Zessionars ist dabei nur dann anzunehmen, wenn die Rechtsgrundlage der Forderung bei Abtretung schon und bei Entstehung der Forderung noch vorhanden ist. Das ist bei einer Abtretung vor dem 1. Dezember 1994 nicht der Fall. Im Übrigen erfolgt ein Durchgangserwerb mit der Entstehung des Anspruches beim Zedenten. Soweit daher eine Abtretung vor dem 1. Dezember 1994 erfolgte, ist ein Durchgangserwerb für eine „logische Sekunde“ spätestens mit dem Inkrafttreten des EALG beim Zedenten anzunehmen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 64. Auflage, § 398 BGB, Rdn. 11f. m.w.N.).

Aus den oben genannten Grundsätzen folgt, dass die Degression ausschließlich in der Person des Zedenten erfolgt. Bei diesem entsteht der Anspruch für eine „logische Sekunde“ und geht in der Höhe, in der er bei ihm entstanden ist, infolge der Abtretung auf den Zessionar über. Eine weitere Degression in der Person des Zessionars (doppelte Degression) erfolgt nicht. Durch eine Abtretung tritt somit weder eine Verschärfung der Degression in dem Fall, in dem bei einem Zessionar mehrere abgetretene Ansprüche oder ein eigener mit einem abgetretenen Anspruch zusammentreffen ein, noch eine Reduzierung der Degression, wenn ein Zedent mehrere Ansprüche auf verschiedene Abtretungsempfänger verteilt. Dies gilt erst Recht dann, wenn die Abtretung nach dem Stichtag, dem 1. Dezember 1994, also dem Entstehen des Anspruches, aber vor dessen Festsetzung der Höhe nach abgetreten worden ist. In diesem Fall kann der Zedent nur den Anspruch in der Höhe abtreten, in dem er bei ihm entstanden ist.

**Schreiben des BMF -V B 6 - VV 5170/05/0004 - vom 23. Dezember 2005 - Anlage IV.43a.
Degression nach § 7 EntschG;
Einfluss einer Anspruchsabtretung auf die Höhe des Kürzungsbetrages**

Ohne Bedeutung für die Degression ist ebenfalls, ob der Zedent den Anspruch freiwillig oder in Erfüllung einer Verpflichtung abgetreten hatte. So ist ein Anspruch nach dem Entschädigungs- oder Ausgleichleistungsgesetz in der Person eines Erben der Degression gemäß § 7 EntschG zu unterwerfen, wenn er die Abtretung in Erfüllung eines Vermächtnisses vorgenommen hatte. Die Zuwendung eines Vermächtnisses macht den Bedachten nicht zum Erben, sondern gibt ihm nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegen den Erben. Der Erbe erwirbt den Vermögensgegenstand/Anspruch aufgrund des Erbanges in sein Eigentum. Er hat sodann die schuldrechtliche Verpflichtung, diesen an den Vermächtnisnehmer zu übertragen. Die gegenteilige Annahme würde bedeuten, den Vermächtnisnehmer als Erben zu behandeln. Dies soll aber nach den erbrechtlichen Vorschriften gerade nicht der Fall sein. Der Vermächtnisnehmer erwirbt das Vermächtnis, also den konkreten Vermögenswert (gegebenenfalls einen Anspruch), erst durch den Eigentumsübertragungsakt von dem Erben. Die Form des Eigentumsüberganges ist dabei abhängig von der Art des Vermögenswertes (Vermächtnisses). Sie erfolgt daher gegebenenfalls durch Auflassung, Abtretung oder Übergabe (Besitzverschaffung).

Im Auftrag
Broschat

Beglaubigt

Angestellte

Anlage IV.44.
(unbesetzt)

Hinweise zur Ermittlung der Hauszinssteuerpflicht aufgrund öffentlicher Förderung für die Errichtung von Gebäuden, die nach dem 01.07.1918 bezugsfertig waren

Die sog. Hauszinssteuerpflicht wurde in dem **Gesetz über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926** (RGBl. I S. 251) festgeschrieben. Gemäß § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes waren Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile von der Besteuerung auszuschließen, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden war, es sei denn, diese Bauten wurden mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt. Die konkreten Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Beihilfen wurden zum Teil bereits vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes über den Geldwertausgleich in unterschiedlichen Gesetzen zur Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Hauszinssteuer und entsprechenden Durchführungsverordnungen festgelegt. Der Erlaß solcher Gesetze und Durchführungsverordnungen erfolgte auf Landesebene.

Eine Sammlung dieser Regelungen wurde im BARoV zusammengestellt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in begründeten Einzelfällen eine Anfrage zur Hauszinssteuerpflichtigkeit des betroffenen Vermögenswertes an das BARoV gerichtet werden. Dort wird anhand der vorliegenden Unterlagen eine Prüfung vorgenommen. Anhaltspunkte für die Förderung mit öffentlichen Mitteln könnten sein:

- Es handelt sich um Wohngebäude, die in den Jahren 1918 – 1942 bezugsfertig wurden
- Eintragungen im Grundbuch, die eine Gebietskörperschaft als Darlehensgeber ausweisen (Bsp. über Landesbanken). Öffentlich geförderte Wohnungsbauten wurden in der Regel mit einer Grundschuld von bis zu 25 Prozent des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfe oder bis zu einem entsprechenden Hundertsatz des Friedenswertes des Grundstücks belastet. Zu beachten ist jedoch, daß die erschwerte Aufnahme von Instandsetzungsdarlehen nach dem 1. Weltkrieg aufgrund der eintretenden Geldknappheit die öffentliche Hand zur Begebung **sog. Hauszinssteuerdarlehen** veranlaßte. Diese wurden durch **Hauszinssteuerhypothesen** grundbuchlich gesichert und **dienten nicht zur Finanzierung der Steuerpflichtigkeit**. Somit waren sie normale Hypothesen i. S. d. BGB. Die Bezeichnung Hauszinssteuerhypothek diente lediglich zur Klarstellung darüber, daß die Mittel zu verbilligtem Zinssatz aus dem Hauszinssteueraufkommen stammten. Darlehensgeber waren nicht die Banken, sondern die Länder. **Eine Erhöhung des Einheitswertes ist in diesen Fällen nicht vorzunehmen.**
- Es gibt Hinweise auf einen sog. Abgeltungsbetrag, welcher als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhte, wie zuvor die Gebäudeentschuldungssteuer selbst. Sofern der Zahlungspflichtige den Betrag nicht sofort entrichten konnte, konnte er dafür ein Darlehen aufnehmen, das durch eine Abgeltungshypothek gesichert werden konnte (vgl. Einzelheiten in der VO über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31.07.1942 - RGBl. I S. 501 - und *Hermann/Broschat, Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen und ihre Behandlung nach dem VermG in: OV-Spezial 6/94, S. 3 ff.*).

Da öffentliche Lasten grundsätzlich nicht eintragungsfähig sind, wurde bestimmt, daß ein formloser Hinweis an geeigneter Stelle des Handblatts oder auf dem Grundaktendeckel zur Kenntlichmachung anzubringen war. Auch Bleistiftzeichen in der Hypothekenabteilung des Grundbuches konnten gesetzt werden. Durch die Anbringung von gelben Zetteln, später von Rotstempelaufdrucken, wurde vermerkt: „Abgeltungsdarlehen Nr.“

- Nach Angaben der Finanzämter, der KfW oder eventuell aus Altunterlagen der jeweiligen KWV handelte es sich in dem betreffenden Zeitraum um ein Fördergebiet.

Im Falle der Unaufklärbarkeit des Sachverhalts hinsichtlich der Hauszinssteuerpflicht gelten die allgemeinen Beweislastregeln des vermögensrechtlichen Verfahrens gemäß § 31 Abs. 1 VermG. Bei fehlendem Nachweis der Hauszinssteuerpflicht entfällt eine pauschale Erhöhung des Einheitswertes.

Definition der Vermögensarten i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EntschG

1. Einführung

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Entschädigung der Vermögenswerte ist zunächst die Vermögensart (§ 19 BewG/DDR) festzustellen, zu welcher der Vermögenswert zum Zeitpunkt der Schädigung gehörte.

Das Bewertungsgesetz unterscheidet vier Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
2. Grundvermögen,
3. Betriebsvermögen und
4. Sonstiges Vermögen.

Diese Vermögensarten sind wie folgt voneinander abzugrenzen:

2. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Es umfasst alle Wirtschaftsgüter, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptzweck dauernd zu dienen bestimmt sind. Erst eine dauerhaft neue Zweckbestimmung führt zu einem Wechsel in eine andere Vermögensart.

Wirtschaftliche Einheit ist der „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“. Dieser Begriff weicht von dem allgemeinen Sprachgebrauch insoweit ab, als ein solcher Betrieb weder alle gewöhnlich anzutreffenden Betriebsbestandteile umfassen noch eine Mindestgröße aufweisen muss. Auch reine Ackerparzellen ohne Hofstelle oder Hofstellen ohne Ackerland stellen einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dar. Die Bodenflächen müssen nicht notwendig in engem räumlichem Zusammenhang stehen. Der Begriff ist *nicht identisch mit dem Unternehmensbegriff* des § 6 VermG bzw. § 1 URiV.

Der Grundsatz, dass nur dann mehrere Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden dürfen, wenn sie *einem* Eigentümer gehören (§ 2 Abs. 2 BewG/DDR) wird beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen durchbrochen. Hier wird das einem Pächter gehörende lebende und tote Inventar (u.U. auch vom ihm errichtete Gebäude) in die wirtschaftliche Einheit des verpachteten Betriebes mit einbezogen.

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ist in fünf Unterarten untergliedert (§ 28 BewG/DDR):

1. landwirtschaftliches Vermögen,
2. forstwirtschaftliches Vermögen,
3. Weinbauvermögen,
4. Gärtnerisches Vermögen und
5. Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Fischereivermögen, Saatzuchtbetriebe, Bienenzüchtereier, Wanderschäfferei)

Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist ein Ertragswert. Er wird für jede Unterart nach speziellen Methoden ermittelt und kann auf die gewöhnlich anzutreffenden Betriebsbestandteile (z.B. beim landwirtschaftlichen Vermögen: Boden, Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, lebendes Inventar, totes Inventar) aufgeteilt werden.

Das *Wohngebäude* des Betriebsinhabers ist beim landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen und Weinbau-Vermögen Bestandteil des Hilfswertes. Beim landwirtschaftlichen und beim Weinbau-Vermögen ist es bereits im Hektarsatz enthalten, beim forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen ist es nach dem Flächenwertverfahren gesondert zu ermitteln und zuzuschlagen.

Beim *sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen* ist das Wohngebäude dagegen nicht Bestandteil, sondern es gehört zum Grundvermögen.

Setzt sich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb aus mehreren Betriebsteilen unterschiedlicher Unterarten zusammen (z.B. Landwirtschaft und Forstwirtschaft), ist das Wohngebäude demjenigen Teil zuzuordnen, das den größeren Regelwert besitzt.

Zu einem Betrieb können Nebenbetriebe gehören, sofern sie dauernd dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptzweck als Verarbeitungsbetriebe (Brennereien, Molkereien, Sägewerke) oder als Substanzbetriebe (Kiesgruben, Torfstiche) zu dienen bestimmt sind und überwiegend eigene Rohstoffe (mindestens 75 %) verarbeiten.

Wege, Gräben, Hecken usw., die Teile eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sind derjenigen Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

Sofern sich aus der Sachverhaltsermittlung *besondere Verhältnisse* aufdrängen oder durch den Berechtigten nachgewiesen werden, sind bei der Ermittlung des Hilfswertes zunächst gesondert mit ihrem Ertragswert zu bewerten:

- *Geringstland*, d.h. landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Ertragsfähigkeit so gering war, dass sie land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt werden konnten (z.B. unkultiviertes Heideland, das nur zur Schafhaltung genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wurde),
- *Abbauland*, das keinen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag abwarf, das aber einen Ertrag anderer Art gewährte (Kalk-, Sand-, Kies- und Lehmgruben),
- *Teich-, See- und Flussflächen*.

Weicht der Wert, der sich für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unter Beachtung einer solchen gesonderten Bewertung dieser Flächen ergibt, nur unerheblich (unterhalb der Fortschreibungsgrenze) von dem Wert ab, der sich bei der Anwendung z.B. des Gemeindehektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, kann von einer gesonderten Bewertung abgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn verwertbare Angaben zum Ertrag der besonderen Flächen nicht ermittelt werden können.

Aus der Bewertung scheiden aus:

- *Unland¹*, d.h. Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftweise nicht in Kultur genommen werden kann,
- die dem öffentlichen Verkehr dienenden *Wege, Straßen, Plätze, Kanäle, fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche), Deiche und Anlandungen*, deren Nutzung kraft Gesetzes der zur Unterhaltung verpflichteten *Körperschaft öffentlichen Rechts* zustand.

Solche Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen, ehe die Vervielfältigung mit dem (Gemeinde-)Hektarsatz vorgenommen wird.

Abgrenzung zu anderen Vermögensarten

Nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

Vermögensart:

- | | |
|---|--------------------|
| • <i>Überbestand</i> an umlaufenden Betriebsmitteln | sonstiges Vermögen |
| • Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere | sonstiges Vermögen |
| • Gewerbliche Betriebe eines Landwirts, die keine Land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe sind | Betriebsvermögen |
| • Gewerbliche Bodenbewirtschaftung, soweit sie nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient | Betriebsvermögen |

Dem **bebauten Grundvermögen** ausnahmsweise zuzurechnen sind:

- Hofstellen sehr kleiner Betriebe (Regelwert bis 1 250 M) in Gemeinden mit 500 bis 1 000 Einwohnern (nur „Neubauten“) sowie in Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern (generell),
- Wohngebäude, die nach ihrem Umfang, ihrer Bauart und ihrer inneren und äußeren Einrichtung aus dem Rahmen der gegendtypischen Wohnhäuser landwirtschaftlicher Betriebe herausfallen (z.B. Schlösser),
- Wohngebäude, die innerhalb von Großstädten, Mittelstädten und anderen Orten mit ausgesprochenem städtischem Gepräge liegen. Das trifft dann *nicht* zu, wenn es sich um eine gegendtypische Ausprägung handelt (*Ackerbürgerstädte*),
- Gebäude (Gebäudeteile), die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen (auch Zuordnung zum Betriebsvermögen möglich)²

¹ beachte: Unland ist nicht identisch mit unbebautem Land

² Einzelheiten zur Durchführung der Bewertung siehe DB-Landwirtschaft, Punkt I, 1., Buchstaben b und c

Beachte: Die Tatsache, dass bei der Ermittlung eines Mindestwertes (Regelwerte kleiner/gleich 7 500 M) das Wohngebäude nach der Methode für Grundvermögen ermittelt wird (Flächenwertverfahren), bewirkt **keinen** Wechsel in das bebaute Grundvermögen.

Dem **unbebauten Grundvermögen** zuzurechnen sind ausnahmsweise:

- Grundstücksflächen, die zum Zeitpunkt der Schädigung noch landwirtschaftlichen Zwecken dienten, jedoch aufgrund ihrer Lage und der sonstigen Verhältnisse innerhalb absehbarer Zeit (6 Jahre) danach bebaut wurden,
- Baulücken
- Grundstücksflächen innerhalb geschlossener Ortslage, sobald das Hauptstraßennetz mit den Versorgungsleitungen ausgebaut oder zumindest förmlich festgestellt war (Ausnahme: Kleingartenland),
- Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Ortslage, wenn das Hauptstraßennetz mit den Versorgungsleitungen ausgebaut war und bereits Verkäufe von Bauplätzen stattgefunden hatten.

3. Grundvermögen

Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. *Nicht* dazu gehören Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören.

Wirtschaftliche Einheit bildet ein selbständiges Grundstück. Als Grundstück gelten auch Erbbaurechte und Gebäude auf fremdem Boden.

Der Grundsatz, dass nur dann mehrere Wirtschaftsgüter zu *einer* wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden dürfen, wenn sie *einem* Eigentümer gehören (§ 2 Abs. 2 BewG), wird bei gemeinschaftlichen Garagen und Kellern durchbrochen. Hier ist jeweils ein Anteil an einem solchen gemeinsamen Wirtschaftsgut in die nutzende wirtschaftliche Einheit einzubeziehen.

Beim Grundvermögen werden zunächst *unbebautes* und *bebautes* Grundvermögen unterschieden.

3.1 Unbebautes Grundvermögen

Unbebautes Grundvermögen sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude³ befinden und die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören und Unland sind. Dabei wird unter benutzbar bezugsfertig verstanden.

Zu den unbebauten Grundstücken zählen:

- solche, auf denen sich zwar Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung jedoch gegenüber dem Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung ist (z.B. Holzschuppen für Gartengeräte). Ein solches Gebäude wird durch einen Zuschlag zum Bodenwert berücksichtigt;
- Grundstücke, auf denen sich fremde Gebäude befinden, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden;
- Grundstücke mit zerstörten oder dem Verfall preisgegebenen Gebäuden (z.B. Trümmergrundstücke); dies gilt bei fortgeschriebenen Einheitswerten lediglich dann, wenn eine Totalzerstörung festgestellt ist und der Einheitswertbescheid als Nutzungsart eine der Grundstückshauptgruppen des bebauten Grundvermögens (z.B. gemischt genutzt) ausweist;
- Grundstücke, die vorwiegend der Erholung dienen und bei deren Bewirtschaftung nicht damit gerechnet werden kann, dass der Ertrag die Kosten deckt (*anders: Bezugs- und Ergänzungsflächen zu bebauten Grundstücken*).

Dem **unbebauten Grundvermögen** zuzurechnen sind ausnahmsweise:

- Grundstücksflächen, die zum Zeitpunkt der Schädigung noch landwirtschaftlichen Zwecken dienten, jedoch aufgrund ihrer Lage und der sonstigen Verhältnisse innerhalb absehbarer Zeit (6 Jahre) danach bebaut wurden,

³ Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das mit dem Grund und Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist sowie nach der Art seiner Anlage Personen, Tieren oder Sachen durch seine räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren kann

- Baulücken
- Grundstücksflächen innerhalb geschlossener Ortslage, sobald das Hauptstraßennetz mit den Versorgungsleitungen ausgebaut oder zumindest förmlich festgestellt war (*Ausnahme: Kleingartenland*, das dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugehört),
- Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Ortslage, wenn das Hauptstraßennetz mit den Versorgungsleitungen ausgebaut war und bereits Verkäufe von Bauplätzen stattgefunden hatten.

Wirtschaftliche Einheit bei Bauplätzen und Rohbauland sind räumlich zusammenhängende Flächen, die demselben Eigentümer gehören.

Die Bewertung unbebauter Grundstücke erfolgt im *Vergleichsverfahren* anhand der Bodenrichtwerte der Bewertungsstellen der Finanzämter. Dabei sind Besonderheiten hinsichtlich des Vor- und Hinterlandes, der Größe des Grundstücks und seines Zuschnitts zu beachten. Können Bodenrichtwerte nicht ermittelt werden, kann hilfsweise auf die Bodenleitwerte der Anlage 8 der 2. BFDV zurückgegriffen werden.

Abgrenzung zu anderen Vermögensarten:

Nicht zum unbebauten Grundvermögen gehören:

	<u>Vermögensart:</u>
• Kleingartenland gärtnerisches Vermögen	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen/
• Hausgärten (bis zu 1 000 qm)	jeweil. Vermögensart, der die Hausgärten zugehören
• Grundstücke mit Wohnlauben	sonstige bebaute Grundstücke
• Unland	land- und forstwirtschaftliches Vermögen

3.2 Bebautes Grundvermögen

Bebaute Grundstücke sind solche, auf denen sich benutzbare, d. h. bezugsfertige Gebäude befinden. Das bebaute Grundvermögen wird untergliedert in folgende Grundstückshauptgruppen:

1. Mietwohngrundstücke
2. Geschäftsgrundstücke
3. gemischt genutzte Grundstücke
4. Einfamilienhäuser und
5. sonstige bebaute Grundstücke.

Zu den einzelnen Grundstückshauptgruppen:

Mietwohngrundstücke

Als solche werden Grundstücke bezeichnet, die zu mehr als 80 % zu Wohnzwecken dienen, jedoch keine Einfamilienhäuser sind. Dient das Gebäude zugleich noch anderen Zwecken, wie gewerblichen, freiberuflichen oder öffentlichen Zwecken, ist die Verteilung der Anteile nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete zu bestimmen. Sind die anteiligen Jahresrohmierten nicht bekannt, so ist das Verhältnis der anteiligen Geschossflächen der Räume zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, dass bei Geschäftsgrundstücken eine Nutzung von 65 % der Geschossflächen einer Nutzung zu 80 % der Jahresrohmiete entspricht⁴. Das Entschädigungsgesetz unterteilt die Mietwohngrundstücke nochmals in solche mit zwei und solche mit mehr als zwei Wohnungen. Die Bewertung erfolgt nach dem **Jahresrohmieterfahren**.

Geschäftsgrundstücke

Hierunter versteht man Grundstücke, die zu mehr als 80 % unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen, freiberuflichen oder öffentlichen Zwecken dienen. Der Anteil ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete zu bestimmen. Sind die anteiligen Jahresrohmierten nicht bekannt, so ist das Verhältnis der anteiligen Geschossflächen der Räume zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, dass bei Geschäftsgrundstücken eine Nutzung von 65 % der Geschossflächen einer Nutzung zu 80 % der Jahresrohmiete entspricht. Die Unterscheidung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Nutzung spielt bei Einfamilienhäusern eine Rolle.

⁴ siehe DB-Geschäftsgrundstücke, I., 2., Buchst. b

Der Begriff Geschäftsgrundstück ist nicht identisch mit dem Begriff Betriebsgrundstück. Die Zuordnung eines Grundstücks zu einer der Grundstücksgruppen sagt für sich noch nichts darüber aus, ob es sich dabei um ein Betriebsgrundstück handelt. Jede Grundstück *kann* Betriebsgrundstück sein, wenn es zu mehr als der Hälfte seines Wertes einem gewerblichen Betrieb dient oder wenn es sich im Eigentum von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen befindet.

Die Bewertung erfolgt vom Grundsatz her im **Sachwertverfahren**. Außenanlagen sind nur insofern gesondert zu bewerten, als sie nicht bereits in den Bodenrichtwerten oder Raummeteransätzen enthalten sind. Abweichend vom grundsätzlichen Vorgehen sind in den Ländern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Geschäftsgrundstücke im Jahresrohmieteverfahren bewertet worden.

Gemischt genutzte Grundstücke

Das sind solche Grundstücke, die weder Wohnzwecken noch gewerblichen, freiberuflichen oder öffentlichen Zwecken zu mehr als 80 % dienen. Sie werden im Entschädigungsgesetz nochmals unterteilt in solche, die bis zu 50 % und solche, die zu mehr als 50 % zu Wohnzwecken dienen. Der Anteil ist wiederum nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete zu bestimmen. Sind die anteiligen Jahresrohmiets nicht bekannt, so ist das Verhältnis der anteiligen Geschossflächen der Räume zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, dass bei Geschäftsgrundstücken eine Nutzung von 65 % der Geschossflächen einer Nutzung zu 80 % der Jahresrohmiete entspricht.

Die Bewertung erfolgt im **Jahresrohmieteverfahren**.

Einfamilienhäuser

Einfamilienhäuser enthalten nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung. Wohnungen des Hauspersonals, Not- und Behelfswohnungen zählen dabei nicht mit. Eine zweite Wohnung liegt dann vor, wenn eine gewisse räumliche Abtrennung der Wohnungen feststellbar ist und die abgetrennten Räume nach der Verkehrsauffassung den Mittelpunkt eines weiteren Nutzers (z.B. Mieters) bilden können, also z.B. eine eigene Küche haben und mindestens 23 qm Fläche aufweisen. Das Bestehen einer solchen zweiten Wohnung darf nicht nur vorübergehend sein.

Eine teilweise gewerbliche, freiberufliche oder öffentliche Mitbenutzung ist unschädlich, wenn dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus im Sinne der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Beträgt diese Mitbenutzung mehr als 50 % der maßgeblichen Fläche (Wohnfläche, Keller, Boden und andere Zubehörräume), liegt in der Regel kein Einfamilienhaus mehr vor. Dabei spielt als weiterer Gesichtspunkt der Einfluss der Mitbenutzung auf das äußere Erscheinungsbild eine Rolle. Bei gewerblicher Mitbenutzung kann das äußere Erscheinungsbild so stark beeinflusst sein, dass auch bei weniger als 50 % Mitbenutzung kein Einfamilienhaus mehr vorliegt. Ein solcher Einfluss wird dagegen bei freiberuflicher Mitbenutzung nicht unterstellt, sodass auch bei einer Mitbenutzung zu mehr als 50 % noch eine Einordnung als Einfamilienhaus möglich ist.

Die Bewertung erfolgt im **Sachwertverfahren**. Außenanlagen sind nur insofern gesondert zu bewerten, als sie nicht bereits in den Bodenrichtwerten oder in den Raummeteransätzen enthalten sind.

Sonstige bebaute Grundstücke

Hierzu gehören bebaute Grundstücke, die sich nicht unter die vorgenannten Grundstückshauptgruppen einordnen lassen, wie z.B. alleinstehende Garagen, Wohnlauben, Bootshäusern u.ä. Bezüglich des Begriffs *Gebäude* wird auf 3.1, Fußnote 3 verwiesen. Bei Wohnlauben kann der Gebäudecharakter unterstellt werden, wenn sich für diese ein Gebäudewert von 1 000 M und mehr ergibt.

Die Bewertung erfolgt im **Sachwertverfahren**. Außenanlagen sind nur insofern gesondert zu bewerten, als sie nicht bereits in den Bodenwerten oder Raummeteransätzen enthalten sind. In den Ländern Sachsen und Thüringen werden für Kleinlauben in Kleingärten Festwerte angesetzt.

Abgrenzung:

	<u>Vermögensart/Grundstückshauptgruppe</u>
<ul style="list-style-type: none"> Bei Wochenendhäusern, die auf der Grundlage eines Vertrages zur Nutzung von Bodenflächen zur Erholung (§ 312 bis 315 ZGB) errichtet wurden, war der Nutzer nicht Eigentümer des Grund und Bodens, sondern lediglich der Bau- 	sonstiges Vermögen

lichkeit war, die gem. § 296 Abs. 1 Satz 2 ZGB eine *bewegliche Sache* darstellte. Damit scheidet für solche Bauten die Anwendbarkeit des § 3 EntschG aus.

- dauerhaft bewohnbare Wochenendhäuser, die eine Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, Beheizungsmöglichkeit und ausreichende Isolierung aufweisen Einfamilienhäuser
- Grundstücke, auf denen sich zwar Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung jedoch gegenüber dem Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung ist (z.B. Holzschuppen), sind dem unbebauten Grundvermögen zuzurechnen. Ein solches Gebäude wird durch einen Zuschlag zum Bodenwert berücksichtigt. unbebautes Grundvermögen

Sofern die zur Anwendung der im einzelnen genannten Bewertungsverfahren erforderlichen Daten (z.B. Jahresrohmiete, umbauter Raum) nicht ermittelt werden können, ist die Bewertung hilfsweise nach den Vorschriften des Lastenausgleichs, hier dem Flächenwertverfahren der 5. FDV, durchzuführen.

Erläuterungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Reichsheimstätten

Sachverhalt:

Reichsheimstätten sind wie Grundvermögen zu entschädigen. Es handelte sich entweder um Einfamilienhäuser mit Nutzgarten (Wohnheimstätten), also Einfamilienhäuser im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 EntschG oder um landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, die eine Familie ohne ständige fremde Arbeiter bewirtschaften kann (Wirtschaftsheimstätten), d. h. um sonstige bebaute Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 EntschG es konnten aber auch gartenlose Familienhäuser oder gewerbsmäßig nicht nutzbare Kleingärten (Lau- benland) als Heimstätte ausgegeben werden. Kennzeichnend für alle Heimstätten war deren Nutzung zur Deckung des Eigenbedarfs eines Heimstätters.

Rechtsgrundlage war das Reichsheimstättengesetz (RHG) vom 10.05.1920 in der Fassung vom 25.11.1937 (RGBl. S. 1291) sowie die AusführungsVO v. 19.07.1940 (RGBl. S. 1207) und diverser landesrechtlicher Vorschriften, wie z. B. die Thüringische AusführungsVO vom 20.06.1921 zum RHG. In den alten Bundesländern wurde das Reichsheimstättengesetz nebst Ausführungsgesetz mit Gesetz vom 17.06.1993 aufgehoben (BGBl. S. 912). In der DDR erfolgte die Aufhebung schon früher mit Inkrafttreten des ZGB am 01.01.1976 (§ 15 Nr. 13 EGZGB).

Bei der Heimstätte handelte es sich um öffentlich-rechtlich gebundenes Grundeigentum, das von der öffentlichen Hand ausgegeben wurde und ursprünglich Kriegsteilnehmern, Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und kinderreichen Familien einen Lebensmittelpunkt garantieren sollte. Diese Vorzugsrechte wurden später beseitigt, so dass jedermann „Heimstättler“ sein konnte.

Der Heimstättler war in der freien Verfügung beschränkt. Teilung und Belastung bedurften der Zustimmung des Ausgebers, auch bestand eine Sondererbfolge. Dem Ausgeber stand ein Vorkaufsrecht zu. Daneben bestand ein Heimfallanspruch, wenn der Heimstättler das Grundstück nicht dauernd selbst bewohnte, selbst bewirtschaftete oder wenn er grobe Misswirtschaft betrieb. Bei der Ausübung des Heimfalls hatte der Ausgeber dem Heimstättler den „Kaufpreis“ zu zahlen (§ 15 RHG), d. h. den fixierten Bodenwert nebst Bau- und Verbesserungswert zu erstatten.

Für die Heimstätte wurde im Grundbuch ein besonderes Grundbuchblatt geführt. In Abt. II wurde die Heimstätteneigenschaft als Belastung eingetragen, der kraft Gesetzes die erste Rangstelle zukam.

Wegen der für die Heimstätte bestehenden öffentlich-rechtlichen Bindungen ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob der Verlust der Heimstätte wegen dieser öffentlich-rechtlichen Bindungen eingetreten ist oder ob die Heimstätte auf Grund einer schädigenden Maßnahme im Sinne von § 1 VermG verloren wurde.

Für die Verfahren nach dem EALG sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, deren Lösung für die Entscheidung über die Berechnung der Bemessungsgrundlage maßgeblich ist.

1. Enteignungen 1945-49

Bei einer Enteignung des Heimstätters auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage ist die Bemessungsgrundlage nach § 2 AusglLeistG i.V.m. § 3 EntschG zu berechnen. In diesen Fällen fanden die Reichsheimstättenverträge keine Berücksichtigung.

2. Rehabilitierungsfälle

Wurde der Heimstättler durch strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen enteignet und rehabilitiert, die vermögenseinziehenden Maßnahmen aufgehoben, so ist im Falle des Restitutionsausschlusses die Entschädigung gemäß § 3 EntschG zu berechnen.

3. Enteignungen von Flüchtlingsvermögen

Ist die Heimstätte wegen vor dem 10.06.1953 erfolgter Flucht enteignet worden, ist die Bemessungsgrundlage nach § 3 EntschG zu berechnen.

4. Entzug staatlich verwalteter Heimstätten

a) Geltendmachung des Heimfallanspruches

Hat der Ausgeber bzw. dessen Rechtsnachfolger (in der Regel volkseigener Rechtsträger) nach der Flucht des Heimstätters von seinem Recht des Heimfallanspruches Gebrauch gemacht und die Heimstätte an einen Dritten erneut aufgelassen, so steht dem Entschädigungsberechtigten lediglich die Entschädigung für die Kaufpreisschädigung gemäß § 15 Reichsheimstättengesetz zu. Die Bemessungsgrundlage berechnet sich nach § 5 EntschG. Entsprechendes gilt auch bei den beiden anderen Formen der staatlichen Verwaltung, sofern die Kaufpreisschädigung einer schädigenden Maßnahme unterlag.

b) Verkauf der Heimstätte durch den staatlichen Verwalter

Wurde ein staatlicher Verwalter eingesetzt und verkaufte dieser die Heimstätte an einen Dritten, ohne die Regelungen des Reichsheimstättengesetzes oder -vertrages (Heimfallanspruch, Vorkaufsrecht) zu beachten, steht dem Berechtigten ebenfalls Entschädigung zu. Die Bemessungsgrundlage berechnet sich nach § 3 EntschG.

Zusatz: Im BARoV wird eine Mustersammlung von Entscheidungen angelegt, die bei Bedarf den Landesämtern/Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen zur Verfügung gestellt werden kann.

Referat I 2
Sb.: Stöhr

6. Oktober 2003
Ab. 134

Vermerk

**zum BARoV-Schreiben vom 30.09.2003, Az.: III 4 (10159) – VV 5124 – 17 – 1/01,
betr. Tagesordnung zur nächsten GAH-Sitzung zu Fragen der Singularentschädigung
am 26.11.2003**

Seitens des Referates I 2 wird vorgeschlagen, unter dem TOP 2 - Entschädigung beweglicher Sachen - die Sitzungsteilnehmer noch auf einige im Zusammenhang mit der Durchführung des § 5 a EntschG aufgetretene Frage- bzw. Problemstellungen hinzuweisen.

Die Sitzungsteilnehmer könnten über einige bisher abgegebene Stellungnahmen des BARoV zu grundsätzlichen Fragen des § 5a EntschG informiert werden (siehe Auszüge der Stellungnahmen unter den nachfolgenden **Ziffern 1-4**). Die Auszüge aus den Stellungnahmen könnten aus unserer Sicht auch an die Ländervertreter mit der Bitte um Weiterleitung an nachgeordnete Ämter verteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des § 5a EntschG wurde bisher seitens des BARoV u.a. zu folgenden Grundsatzfragen Stellung genommen:

1. Abgrenzungsfragen zwischen Hausrat und Kunst- oder Luxusgegenständen, Sammlungen oder Gegenständen der Liebhaberei

Wenn eine Prüfung bzw. Abgrenzung, ob es sich bei einem Gegenstand um Hausrat oder um einen im § 5a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 EntschG normierten Gegenstand handelte, heute nicht mehr möglich ist, dann geht aus unserer Sicht die Unerweislichkeit dieser Tatsache zu Lasten des Antragstellers, da dieser hiervon eine ihm günstigere Rechtsfolge, nämlich einen zusätzlichen Entschädigungsanspruch, herleitet (vgl. zur Nichterweislichkeit von Tatsachen bei der Anwendung des § 1 VermG die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 01. November 1993, Az. BVerwG 7 B 190.93, veröffentlicht in: NJW 1994, 468 und BVerwGE 95, 289, 294 sowie vom 16. Oktober 1995, Az.: BVerwG 7 B 163.95, veröffentlicht in: NJW 1996, 409).

2. Zuordnung von unedlem Schmuck als Hausratgegenstände unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haushaltsversicherung der ehemali- gen DDR

Nach § 5a Abs. 2 EntschG ist **Hausrat** die Gesamtheit aller beweglichen Sachen, die in einer Wohnung einschließlich der Nebenräume zur persönlichen, privaten Lebensführung

bestimmt sind. Unter dieser Begriffsbestimmung lassen sich aus unserer Sicht grundsätzlich auch Schmuckgegenstände einordnen, sofern diese Schmuckgegenstände als unedel und (oder) nicht besonders wertvoll eingestuft werden und somit keinen Kunst- oder Luxusgegenstand darstellen können.

Für eine Abgrenzung, ob ein Schmuckgegenstand als Hausrat oder z.B. als Kunst- oder Luxusgegenstand einzuordnen ist, kann auch auf die in der damaligen DDR geltenden Allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltsversicherung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR Bezug genommen werden (vgl. Anlagen 1 und 2 - Ausgabe 1977 und Ausgabe 1986).

Nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen waren sämtliche zum Versicherungsnehmer und der Versicherten gehörenden Sachen einschließlich von Schmucksachen im Rahmen der Haushaltsversicherung gegen verschiedene Schäden versichert.

Kein Versicherungsschutz bestand jedoch für die außer Gebrauch befindlichen Schmucksachen, deren Gesamtwert 1977 3.000,- Mark bzw. ab 1986 5.000,- Mark oder deren Einzelwert 1977 1.000,- Mark bzw. ab 1986 3.000,- Mark überstieg (vgl. Ausgabe 1977 § 1 Abs. 5 Buchstabe c bzw. Ausgabe 1986 § 4 Buchstabe c).

3. Prüfung bezüglich der Zuordnung von Fernsehgeräten als Luxusgegenstand

Entsprechend der Gesetzgebung zu § 5a Abs. 2 EntschG (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1932 vom 29.10.1999, Seite 14) dienen die Sätze 2 und 3 der Differenzierung zwischen denjenigen Gegenständen, die als Hausrat anzusehen und pauschal zu bemessen sind und den beweglichen Gegenständen, die keinen Hausrat darstellen und deshalb gesondert entschädigt werden sollen. Die Legaldefinition des Hausrates greift auf die bereits im Lastenausgleich entwickelten Abgrenzungskriterien zurück, die insofern nach dem Willen des Gesetzgebers hilfsweise auch von den Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen zu Abgrenzungsfragen herangezogen werden können.

Aus diesem Grunde wird in der zuvor erwähnten Gesetzesbegründung zu § 5a EntschG bzw. auch zu § 1 Abs. 4 Ziffer 5 EntschG ausdrücklich auf die Durchführungsbestimmungen zur Hausratsentschädigung (HR-DB) vom 24.01.1955 in der Fassung vom 24.10.1956, 16.06.1959, 08.06.1962 und 05.10.1967, Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes 1955, S. 29; 1956 S. 506; 1959 S. 268; 1962 S. 252; 1967 S. 230 verwiesen.

In den vorgenannten Durchführungsbestimmungen zur Hausratsentschädigung mit dem Stand 05.10.1967 werden im *Abschnitt A, in der Ziffer 4 Sammlungen, Kunst- und Luxusgegenstände* wie folgt definiert:

Sammlungen, Kunst- und Luxusgegenstände

(1) Gegenstände, die gesammelt werden, befinden sich nicht im Gebrauch und sind auch nicht zum Gebrauch bestimmt; sie gehören daher selbst dann nicht zum Hausrat, wenn sie zur Verwendung als Hausrat geeignet wären. Gegenstände, die in der erkennbaren Absicht einer späteren Verwendung als Hausrat (insbesondere als Aussteuer) angeschafft wurden, gelten nicht als gesammelt, sondern sind als zum Hausrat gehörend anzusehen.

(2) Schäden an Kunst- und Luxusgegenständen, die als Hausrat im Gebrauch sind, sind nur mit dem Wert feststellbar, den die Gegenstände als Ersatz für Hausratgegenstände, deren Gebrauch nicht Luxus wäre, tatsächlich haben. Alle anderen Kunst- und Luxusgegenstände, insbesondere solche aus Edelmetallen, sowie Edelsteine, Perlen und Schmuckgegenstände, gehören nicht zum Hausrat.

(3) Was Luxus ist, richtet sich nach der allgemeinen Lebensanschauung unter Berücksichtigung des vor Beginn des Zweiten Weltkrieges bestehenden durchschnittlichen Lebensstandards. Als Maßstab für die Abgrenzung kann in der Regel das Verzeichnis der Richtpreise (Nr. 20) in der Fassung der Nr. 95 dieser Durchführungsbestimmungen zugrunde gelegt werden.

Im Gegensatz dazu wird der Begriff des „Hausrates“ in den Durchführungsbestimmungen zur Hausratsentschädigung, *Abschnitt A, Ziffer 3, Absatz 2*, u.a. als die Gesamtheit aller beweglichen Sachen, die in einer Wohnung einschließlich der Nebenräume zur persönlichen (privaten) Lebensführung im Gebrauch sind oder zu diesem Gebrauch bestimmt sind, definiert.

Diese Definition entspricht im Wesentlichen auch dem Gesetzeswortlaut des § 5a Abs. 2 Satz 2 EntschG, wobei hier noch eine Aufzählung von typischen Hausratsgegenständen erfolgt.

Typische Haushaltsgegenstände sind aber die im Verzeichnis der Richtpreise aufgeführten Gegenstände (vgl. Amtes Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes vom 9. April 1953).

Dieses Richtpreisverzeichnis kann jedoch aus unserer Sicht nicht generell zu Abgrenzungsfragen herangezogen werden, da der daran erfasste Zeitraum nicht die gesamte Entwicklung der Lebensverhältnisse und des Lebensstandards der ehemaligen DDR berücksichtigen kann.

Insofern könnte dieses Richtpreisverzeichnis aus unserer Sicht nur als Anhaltspunkt für die Einstufung eines Gegenstandes als Hausrat dienen. Dies ergibt sich auch schon daraus, dass z.B. insbesondere auch technische Geräte ständigen Entwicklungen und Erneuerungen unterlagen und somit ganz genau geprüft werden müsste, ob es sich im Einzelfall um einen Hausratsgegenstand oder Luxusgegenstand handelt.

Die Frage, ob ein Fernsehgerät also als Luxusgegenstand anzusehen ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Die Antwort hierauf unterliegt u.a. der Entwicklung der Lebensverhältnisse und des Lebensstandards. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 2. Senat, hat in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 1989 (Az.: 2 K 43/88) festgestellt, dass Luxusgegenstände alle Wirtschaftsgüter sind, deren *Anschaffung und Haltung einen Aufwand darstellt, der die als normal empfundene Lebenshaltung auffallend und unangemessen übersteigt*.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Luxusgegenstand vorliegt, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, 2. Senat, *auf die Anschauung* eines unvoreingenommenen Durchschnittsbürgers abzustellen.

Bei einem in den **50er Jahren entzogenen Schwarzweiß-Fernsehgerät** könnten aus unserer Sicht der für die damaligen DDR-Verhältnisse hohe Anschaffungspreis und die geringe Ausstattung der DDR-Haushalte mit Fernsehgeräten in den 50er Jahren 1958 (z.B. 1955 = 0,2 % bzw. 1958 = 5,1 %, vgl. Statistische Jahrbücher der DDR) ausreichende Anhaltspunkte dafür sein, zu diesem Zeitpunkt von einem Luxusgegenstand auszugehen.

Während dann in der ehemaligen DDR ab den 60er Jahren ein Schwarzweiß-Fernsehgerät dem Hausrat zuzuordnen ist, kann aus unsere Sicht hingegen **ab Dezember 1977 bei den Farbfernsehgeräten**, die von 4000,- bis 6250,- Mark der DDR gekostet haben (vgl. Wolle, Stefan, Die heile Welt der Diktatur, Bonn 1999, Seite 70), ebenfalls von einem Luxusgegenstand ausgegangen werden.

4. Anerkennung von im zeitlichen Zusammenhang mit der Schädigung abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen des § 5a Abs. 5 EntschG

Im Zusammenhang mit der Auslegung des schriftlichen Beleges im Sinne § 5a Abs. 5 EntschG stellte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Januar 2002 (BVerwG 7 C 23.01) klar, dass das nunmehr geltende Recht den Nachweis des Eigentumsverlustes durch eidesstattliche Versicherungen und Zeugenaussagen ausschließt.

Damit können aus unserer Sicht aber nicht die **im Zusammenhang mit der Schädigung erstellten eidesstattlichen Versicherungen** gemeint sein. Wenn nämlich nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2001 (BVerwG 8 C 20.00) als Beweismittel im Sinne des § 5a Abs. 5 EntschG auch Schriftstücke des Geschädigten selbst oder aus seinem Umkreis - wie beispielsweise Briefe -, die im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Schädigung erstellt worden sind, herangezogen werden können, kann dies wohl auch für die im Zusammenhang mit der Schädigung abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen (z.B. im Rahmen eines damaligen LAG-Verfahrens) gelten.